

Deutsche Kolonial-Gerichtsverfassung.

Die deutsche Kolonial-Gerichtsverfassung, d. h. die Gerichtsverfassung in den deutschen Schutzgebieten oder Kolonien, wird, obgleich von der Konsulargerichtsverfassung (der Gerichtsverfassung in den deutschen Konsulargerichtsbezirken) vielfach abweichend, durch das Schutzgebietsgesetz doch in wesentlicher Anlehnung an diese geregelt.¹⁾ Die Regelung geschieht in der Weise, daß es eine Reihe von Vorschriften des Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes für entsprechend anwendbar erklärt, nur daß an die Stelle des Konsuls der von dem Reichskanzler zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigte Beamte und an die Stelle des Konsulargerichts das gemäß den Vorschriften über das letztere zusammengesetzte Gericht des Schutzgebiets tritt.²⁾

Bei dieser gleichmäßigen äußeren Gestaltung trat der prinzipielle Unterschied zwischen Kolonial- und Konsulargerichtsbarkeit zurück. Ihrem Wesen nach und entsprechend dem staatsrechtlichen, nicht völkerrechtlichen, Verhältnis des deutschen Reiches zu seinen Kolonien ist die hier geübte Rechtspflege nicht, wie in den Konsulargerichtsbezirken, eine vertragsmäßig zugestandene Gerichtsbarkeit in fremdem Staatsgebiet, im Ausland, sondern im Inland,³⁾ eine rein persönliche wie die Konsularjurisdiktion über einen ganz bestimmten Personenkreis, die in den Konsulargerichtsbezirken z. Bt. der Klagestellung

¹⁾ SchGG. i. d. Red. v. 10. IX. 00 §§ 2, 3, KGG. v. 7. IV. 00 §§ 5, 7—15, 17 f., 42, 71. Abweichende Regelung: SchGG. § 6 Z. 2—4, 6, 8, § 8, Kais. Verordnung, betr. die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten, v. 9. XI. 00 §§ 5—8, 11.

²⁾ SchGG. § 2.

³⁾ Köbner, in Holtz-Kohlers Enchkl. II S. 1093 f., J. Seelbach, Grundzüge der Rechtspflege in den dtisch. Kolonien, Bonner Diss. 1904 S. 12 ff., J. J. Sassen, Zeitschr. f. Kolonialpolitik usw. VIII. 1906 S. 618 f., J. Sabersky, Der koloniale Inlands- und Auslandsbegriff, Verl. 07 (Separatabdruck aus Zeitschr. f. Kol.-Politik pp. IX S. 311 ff.).

Die dtischen Schutzgebiete sind staats-, zivil- und strafrechtlich Inland. Wo aber insbesondere auf dem Gebiete des Zivilprozessrechts für die Erlassung einer Sonderbestimmung für das Ausland keine staatsrechtliche Rücksicht, sondern nach Zweck und Inhalt der Sondervorschrift der Gesichtspunkt der großen räumlichen Entfernung und der damit verbundenen Verkehrserschwerung und Prozessverzögerung der rechtspolitische Grund ist, gelten die Kolonien im Sinne dieser Gesetzesstellen als Ausland. RPD. §§ 23, 174, 262, 339, 498, 520, 611, 648 Abs. 2, 835, 917; Vgl. BGB. §§ 1944, 1954; StPD. § 119.

oder der Erhebung der öffentlichen Klage wohnenden oder sich aufhaltenden Reichsangehörigen und Schutzgenossen (SchGG. § 2 Abs. 1), sondern eine territoriale und erstreckt sich prinzipiell auf alle in den Kolonien vorkommenden Rechtsfälle und alle daselbst befindlichen Personen oder überhaupt alle Personen, bezüglich deren ein Gerichtsstand innerhalb des Schutzgebiets nach den zur Anwendung kommenden Gesetzen begründet ist.¹⁾

Die Übertragung konsularrechtlicher Bestimmungen auf die Kolonialrechtspflege findet ihre Begründung nicht in einer grundsätzlichen inneren Gleichartigkeit, sondern lediglich durch die historische Entwicklung und die tatsächliche äußere Ähnlichkeit der kolonialen und konsularen Gerichtsbarkeitsverhältnisse bei Abfassung des ersten Schutzgebietsgesetzes i. J. 1886, wo die heute so allgemein und energisch gestellte Forderung nach Emanzipation des entwicklungs-fähigeren und jetzt schon die reichere Bildung aufweisenden Kolonialrechts vom Konsularrecht²⁾ entsprechend dem damaligen Anfangsstadium der deutsch-kolonialen Entwicklung noch unbekannt war und höchstens theoretisches Interesse besaß.³⁾ Koloniale wie konsulare Gerichtsbarkeit bedeutet eine Ausdehnung der deutschen Jurisdiktion über das territoriale Gebiet des Mutterlandes hinaus. Auch in den Kolonien handelte es sich zunächst nur um eine Gerichtsbarkeit über die verhältnismäßig geringe Zahl von Deutschen und Angehörigen zivilisierter Nationen, die sich dort aufhielten und mit den Schutzgenossen der Konsulargerichtsbezirke verglichen werden konnten, während die Eingeborenengerichtsbarkeit vorerst den einheimischen Häuptlingen und Machthabern überlassen blieb und die sofortige Ausdehnung deutschen Rechts auf die Eingeborenen mit Rücksicht auf deren Kulturstufe und sonstige politische Erwägungen sich von selbst verbot.

Auch jetzt noch unterliegen die Eingeborenen und die ihnen rechtlich gleichgestellten Teile der Bevölkerung, die Farbigen, der reichsgesetzlich (im § 2 SchGG.) geregelten Gerichtsbarkeit nur insoweit, als dies durch Kaiserl. Verordnung bestimmt wird,⁴⁾ also zunächst überhaupt nicht.⁵⁾ Man hat darnach in den Schutzgebieten — abgesehen von der durch das Schutzgebietsgesetz nicht berührten⁶⁾ Militärstrafgerichtsbarkeit für die farbigen Angehörigen der Schutz- und Polizeitruppen — die Gerichtsverfassung für die Weißen nach Maßgabe der aus dem deutschen Prozeßrecht sich ergebenden persönlichen und sachlichen Zuständigkeit und die für die Farbigen zu unterscheiden, eine vollkommene Doppelorganisation, in der sich die Zivil- und Strafgerichtsverfassung aufbaut.

¹⁾ Drucksachen des Reichstags 1887/8 Nr. 146 S. 3. v. Stengel, in Strafgesetzgeb. der Gegenwart II 1899 S. 399 f.

²⁾ dessen Bedeutung unaufhaltsam zurückgeht.

³⁾ Köbner, Deutsche Jur.-Ztg. 1901 S. 222 f., J. Seelbach, Grundzüge der Rechtspflege in den dtisch. Kolonien, Bonner Diss. 1904 S. 7 f.

⁴⁾ SchGG. § 4, B. v. 9. XI. 00 § 2.

⁵⁾ Daß aber Farbige ihre Rechtsansprüche gegen Weiße vor den Gerichten für diese geltend zu machen haben, versteht sich von selbst; actor sequitur forum rei.

⁶⁾ SchGG. § 5. Vergl. Doerr i. Jahrg. X. S. 322 f. dieser Zeitschr.

Gegenstand des Folgenden ist nur das geltende Gerichtsverfassungsrecht; eine entwicklungsgeschichtliche Behandlung¹⁰⁾ der Materie liegt außerhalb des für diese Arbeit gesteckten Rahmens.

I.

Für die Weissen ist der Verfassungsgrundsatz der Neuzeit, Angelegenheiten und Behörden der Justiz und die der Verwaltung von einander zu trennen, in den Schutzgebieten anerkannt. Nur läßt sich bei den teilweise noch primitiven Verhältnissen vielfach bloß die Trennung der Gerichts- und Verwaltungssachen und -behörden, nicht auch eine persönliche durchführen; d. h. die Richter, die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit in den Schutzgebieten ermächtigten Beamten, bekleiden oft gleichzeitig ein Verwaltungsamt und üben zum Teil im Hauptamt (besonders in der Südsee) Verwaltungsfunktionen aus.¹¹⁾ Ja, was ihr weit ins Verwaltungsrecht hineinragendes Ordnungsrecht betrifft, vereinigen sie in sich Befugnisse, die unsere einheimische Gerichtsverfassung aus guten Gründen streng und prinzipiell geschieden wissen will. Den heimatlichen vollkommen gleichartige Zustände lassen sich erst bei fortschreitender Entwicklung der Kolonien schaffen.

Die rechtliche Stellung der Gerichte und Richter ist nicht die gleiche wie im Mutterland, wo sie in wesentlichen Punkten von der der anderen Behörden und Beamten grundsätzlich verschieden ist. Einerseits vereinigen sich in dem Kolonialrichter Kompetenzen, wie sie das RGW. auch nicht annähernd einem Einzelrichter überträgt. Andererseits aber gilt für die Schutzgebiete nicht der oberste, in einem modernen Staatswesen unentbehrliche Grundsatz der Reichsgerichtsverfassung (§ 1 GG.), daß die richterliche Gewalt durch unabhängige, nur dem Gesetz unterworfenen Gerichte ausgeübt wird. Weder das SchGG. noch die für anwendbar erklärten §§ des RGW. haben Vorschriften über das Richteramt getroffen oder auf die einschlägigen Bestimmungen des RGW. verwiesen. Es gelten demgemäß auch nicht die Rechtsätze des GG., durch die man die notwendigsten Garantien für die Unabhängigkeit der Gerichte und Richterbeamten und damit für die Rechtssicherheit schaffen wollte, wie Anstellung der Richter auf Lebenszeit, Unabsetzbarkeit, Unversetzbarkeit, Unausgeschlossenheit des Rechtswegs wegen vermögensrechtlicher Ansprüche aus ihrem Dienstverhältnisse — Garantien, die freilich nicht ausreichen, um unzulässige, bewußte oder unbewußte, in ihrer Wirkung gleich gefährliche Angriffe auf die in der Praxis bisweilen verkannte Unabhängigkeit und Autorität der Gerichte hintanzuhalten. Der Kolonialrichter unterscheidet sich

¹⁰⁾ Vergl. hierüber die gedrängten, aber für eine allgemeine Orientierung voll auf genügenden und durchweg beachtenswerten Ausführungen in der soeben nach Fertigstellung des gegenwärtigen Aufsatzes erschienenen Monographie von S. v. Hoffmann, *Verwaltungs- und Gerichtsverfassung der dtshn. Schutzgebiete*. Lpz. 1908.

¹¹⁾ Köbner, *Die Organisation der Rechtspflege in den Kolonien*, 1903, S. 4.

in seiner persönlichen Rechtsstellung fast nicht von den anderen Kolonialbeamten, und die für letztere hierüber erlassenen Gesetze und Verordnungen kommen grundsätzlich auch auf ihn zur Anwendung.¹²⁾ Nur einige Sonderbestimmungen im Disziplinarrecht erhöhen die immerhin bis zu einem gewissen Grade bezüglich der rechtsprechenden Tätigkeit als selbstverständlich vorausgesetzte¹³⁾ Unabhängigkeit der richterlichen gegenüber den nicht richterlichen Beamten: So kann nur der Reichskanzler Ordnungsstrafen gegen richterliche Beamte verhängen.¹⁴⁾

Eine rechtswissenschaftliche *Vorbildung* der Kolonialrichter ist wegen Personalmangels im Gegensatz zu §§ 2 ff. *GG.* nicht vorgeschrieben, wenn auch tatsächlich möglichst Beamte mit Richterqualität mit der Ausübung der Rechtspflege betraut werden. Die Richter haben einen Eid zu leisten, falls sie nicht schon als Kaiserliche Beamte den Diensteid geleistet.

Die *Dienstaufsicht* über die Richter und die nichtrichterlichen Beamten, die Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher (wo solche vorhanden), führen die Gerichtsvorstände, also der Bezirksrichter über die beim Bezirksgericht angestellten Beamten, der Obergerichter über die Beamten des (zweitinstanziellen) Obergerichts und die ihm unterstellten Bezirksrichter, über den Bezirksrichter in Togo aber nicht der Obergerichter des seinem Bezirk übergeordneten Obergerichts in Kamerun, sondern unmittelbar der Gouverneur von Togo, über die Richter 2. Instanz und die ihnen unterstellten Justizbeamten der Gouverneur. Oberste Aufsichtsbehörde ist der Reichskanzler (Kolonialamt); dieser ernennt auch die Bezirksrichter,¹⁵⁾ während die Ernennung der

¹²⁾ Ges., betr. die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, v. 31. März 73/21. April 86, Steuerdaktion v. 18. Mai 07; Ges., betr. die Rechtsverhältnisse der kaiserl. Beamten in den Schutzgebieten, v. 31. Mai 87; Kais. W., betr. die Rechtsverh. der Landesbeamten in d. Schutzgebieten, v. 9. Aug. 96; W. wegen Abänderung und Ergänzung der W. v. 9. Aug. 9, v. 23. Mai 01.

¹³⁾ v. Stengel, in *Strafgesetzb. der Gegenwart*, II. 1899, S. 394 zu N. 1. R. Goes, *RGG.* in *Ann. des dtsh. Reichs f. Gesetzgeb., Verwaltung. und Statistik*, 80. Jahrg. 1897, Nr. 7, Anm. 3 zu § 5: *GG.* § 1 erstreckt sich nicht auf Schutzgebieten- und Konsulargerichte, die Frage sei aber nicht praktisch, da auch ohne gesetzliche Vorschriften in der Kolonial- und Konsulargerichtsbarkeit der Grundsatz des § 1 *GG.* sachlich zur Geltung komme. Wenn letzteres richtig, so ist dies ein begrüßenswertes Zeichen gesunder Rechtsentwicklung und wäre nur zu wünschen, daß die Frage im Kolonialrechte nie praktisch werde. Allein die richterliche Unabhängigkeit in der Ausdehnung des *GG.* versteht sich doch nicht von selbst; denn nicht alles, was vernünftig ist, ist damit auch positiven Rechts oder Gemeinut aller. Wäre die richterliche Unabhängigkeit als selbstverständlich allgemein anerkannt, so wäre § 1 *GG.* samt den Garantien überflüssig. Die Erfahrung im Mutterlande lehrt jedoch das Gegenteil; sie lehrt insbesondere, daß sogar eine Erweiterung jener gesetzl. Garantien nach bestimmten Richtungen nur eine Frage der Zeit sein wird. Daß es in dieser Hinsicht in der Kolonialrechtsfrage besser bestellt sei, zumal wenn auch dort einmal mit fortschreitender Entwicklung statt der einfachen komplizierten Verhältnisse eintreten, ist zu bezweifeln.

¹⁴⁾ Art. 8 § 3 W. v. 9. Aug. 96, betr. die Rechtsverhältnisse der Landesbeamten in den Schutzgebieten.

¹⁵⁾ *StGG.* § 2; W. v. 9. WZJ. 96, Art. 4.

Oberrichter durch den Kaiser erfolgt, und bestimmt die Grenzen der Gerichtsbezirke und die Amtssitze für die Schutzgebiete Afrikas und der Südsee.¹⁹⁾

Für Kiautschou gilt Besonderes. Hier wird die Justizverwaltung vom Oberrichter, Gouverneur und Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt), die Aufsicht über die nichtrichterlichen Beamten vom Oberrichter, die über die richterlichen Beamten dagegen unmittelbar vom Reichskanzler geführt.¹⁷⁾

Die eigenartige Unterordnung der Rechtsprechung unter die Verwaltung, die Stellung der Kolonialrichter und die Regelung der Dienstaufsicht über dieselben führen zu mancherlei sonderbaren und nicht unbedenklichen Konsequenzen, auf die schon wiederholt hingewiesen worden ist, wenn z. B. über die Rechtsgiltigkeit einer von einem Verwaltungsbeamten erlassenen Anordnung dieser selbst als Richter oder ein seiner Dienstaufsicht unterstellter Richter entscheidet oder gar Partei und Richter in einer Person vereint sind.¹⁸⁾ Hier liegen Gefahren für die absolute Unparteilichkeit der Rechtsprechung im Bereich einer Möglichkeit, die vom Gesetzgeber beachtet und im Interesse des Ansehens der deutschen Justiz in den Kolonien unbedingt vermieden werden sollte.

Die Stellvertretung eines zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten ist in der Weise geordnet, daß für den Fall seiner Verhinderung der zu seiner allgemeinen Vertretung durch den Reichskanzler berufene Beamte auch zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigt ist, sein allgemeiner Vertreter also auch für diese Amtstätigkeit eintritt. Fehlt ein solcher allgemeiner Stellvertreter oder ist er selbst verhindert, so wird — durch den Gouverneur für einen Bezirksrichter, für einen Oberrichter aber durch den Reichskanzler — ein außerordentlicher Vertreter bestellt.¹⁹⁾

Die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten sind befugt, die Erledigung einzelner Geschäfte anderen geeigneten Personen in bestimmten Fällen oder mit Zustimmung ihrer Dienstaufsichtsbehörde bezw. des Gouverneurs dauernd zu übertragen.²⁰⁾ Ausgenommen hiervon sind nur Urteilsfällung, Entscheidung über Durchsuchungen, Beschlagnahmen und Ver-

¹⁹⁾ Verf. des Reichskanzlers, betr. die Ausübung der Gerichtsbarkeit in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, v. 25. Dezbr. 1900 (Reichsanzeiger v. 31. Dez. 1900, Kol.-Bl. 1901, S. 1, D. Kol.-Gesetz. B., S. 173, Zorn, Kol.-Ges., Berl. 1901, S. 381), § 1 Ziff. 7.

¹⁷⁾ § 1 Ziff. 2 der an die Stelle der Dienstausweisung des Reichskanzlers v. 1. Juni 01 (Mar.-B.-Bl. Anh. S. XVI, D. Kol.-Gesetz. VI, S. 576) getretenen Dienstausweisung für die Ausübung der Gerichtsbarkeit im Kiautschougebiete v. 23. Oktober 07, Zentralbl. f. d. dtische Reich, 1907, S. 546.

¹⁸⁾ Vergl. Seelbach a. a. O. S. 75 f.

¹⁹⁾ § 1 Z. 2 zit. Verf. v. 25. Dez. 1900. Für Kiautschou, wo mehr Personal vorhanden, ist die Stellvertretung anders geregelt. Nur wenn dort die Vertretung eines verhinderten Richters nicht möglich, wird ein Vertreter vom Reichskanzler (Reichs-Marineamt) bestellt. In dringlichen Fällen trifft der Oberrichter mit Zustimmung des Gouverneurs vorläufige Anordnungen. Dienstausweisung v. 23. Okt. 7, § 3 Z. 3.

²⁰⁾ In Kiautschou kann sowohl der Oberrichter mit Genehmigung des Gouverneurs bei dem Obergericht oder dem Gericht angestellten oder sonst beschäftigten nicht-richterlichen Beamten die Erledigg. bestimmter Arten von Geschäften, die zur Zuständigkeit eines Richters gehörenden Geschäfte aber nur mit dessen Zustimmung, als auch jeder Richter den in seiner Abteilung beschäftigten Beamten die Erledigung einzelner zu seiner Zuständigkeit gehöriger Geschäfte schriftlich übertragen.

haftungen, Ernennung und Beerdigung der Beisitzer und Zulassung zur Rechtsanwaltschaft.²¹⁾ So können die Kolonialrichter mit den an sich ihnen obliegenden Zustellungen andere Personen unter ihrer Leitung betrauen.²²⁾ Die Übertragung von Geschäften hindert den Beamten aber nicht, jederzeit Geschäfte der betreffenden Art selbst wahrzunehmen.²³⁾ Sie ist auch widerruflich; der Widerruf bedarf wie die Übertragung der Genehmigung des Obergerichters bzw. Gouverneurs.

Gericht erster Instanz ist das Kaiserliche Bezirksgericht,²⁴⁾ in Kiautschou, wo nur eins mit dem Sitz in Tsingtau besteht, Kaiserliches Gericht genannt.²⁵⁾ Es entscheidet je nach der Art der zu erledigenden Sache in Besetzung mit einem Einzelrichter oder einem Richterkollegium.

Einzelrichter ist der Bezirksrichter, in Kiautschou schlechthin Kaiserlicher Richter genannt.²⁶⁾

Der Bezirksrichter als Einzelrichter ist zuständig für die durch ÖB., ZPD., StPD. und RD., in der freiwilligen Gerichtsbarkeit für die durch Reichsgesetze oder in Preußen geltende allgemeine Landesgesetze den Amtsgerichten zugewiesenen Sachen.²⁷⁾ Die Zuständigkeitsbeschränkungen, die für unsere ordentlichen Gerichte durch Gewerbegerichtsges. v. 29. Juli 1890 und Kaufmannsgerichtsges. v. 6. Juli 1904 geschaffen sind, kommen in den Schutzgebieten nicht in Betracht, da dort diese Gesetze nicht gelten.

Mit Ausnahme von Kiautschou ist der Bezirksrichter als erkennendes Gericht auch zuständig in den Schöffengerichtssachen und den in §§ 74 und 75 ÖB.G.²⁸⁾ bezeichneten Angelegenheiten²⁹⁾; das sind die Strafsachen, in denen

21) § 1 Z. 4, 7 Abs. 2 und 3, Verf. v. 25. Dez. 00; § 2 Z. 2 und § 3 Z. 4 Dienstanzweisung für Kiautschou v. 23. Okt. 7 (erwähnt als Ausnahme noch die Beurlaubung von Verfügungen von Todeswegen). Ähnlich Dienstanzweisung des Reichskanzlers v. 27. Oktober 1900 z. RGG. § 6 (f. Vorwerk, RGG. S. 34 f.); jedoch kann hiernach der Konsul die Erledigung einzelner richterlicher Geschäfte mit denselben Ausnahmen, ferner die in § 16 RGG. bezeichneten Geschäfte ausgenommen, nur Konsulatsbeamten, die zum inländischen Richteramt befähigt sind, übertragen.

22) Näheres hierüber s. § 4 Verf. v. 25. Dez. 1900; Seelbach S. 64. — Die Zwangsvollstreckung erfolgt zwar ausschließlich durch die Bezirksrichter; sie können aber nach Anordnung der Zwangsvollstreckung auch hier mit der Ausführung andere Personen schriftlich beauftragen, die nach ihren Anweisungen zu verfahren haben. § 5 Verf. v. 25. Dez. 00; Seelbach S. 66 f. Ähnlich bezügl. der Vornahme von Sühneversuchen in Privatklagesachen: § 6 Z. 1, Verf. v. 25. XII. 00 und § 8 Z. 1 Dienstanzweisung f. Kiautschou v. 23. X. 7.

23) § 1 Z. 4 Abs. 4 Verf. v. 25. Dez. 00 und § 2 Z. 2 Dienstanzweisung für Kiautschou v. 23. X. 7.

24) § 1 Z. 1 Verf. v. 25. Dez. 00, wonach die unter Zuziehung von Beisitzern erkennenden Gerichtsbehörden erster Instanz diese Bezeichnung führen.

25) § 1 Z. 1 Dienstanzweisg. für Kiautschou v. 23. Okt. 07.

26) § 1 Z. 1 Verf. v. 25. XII. 00 und Dienstanzweisg. f. Kiautschou.

27) RGG. § 7, SchGG. § 2.

28) Setzt in der neuen Fassung der Novelle v. 5. Juni 05, die die §§ 27, 28 und 75 ÖB.G. betrifft. Minderlaß der Kol.-Abt. v. 21. Aug. 05, Kol.-Gesetzgeb. IX, S. 245. A. M. L. Bendir. Die Änderungen des ÖB.G. und die Verfassung der Schutzgebiets- und Konsulargerichte, in Zeitschr. f. Kolonialpol. 22. VIII. 1906, S. 885—889, der mangels Erlasses einer besonderen Gesetzesvorschrift die vor Inkrafttreten der Novelle geltende, nicht die jeweils geltende Zuständigkeit unserer Schöffengerichte als maßgebend zu Grunde legen will.

29) SchGG. § 6 Z. 3, W. v. 9. XI. 00, § 6.

bei uns die Strafkammer als erkennendes Gericht ausschließlich zuständig, und diejenigen, in welchen sie zwar zuständig ist, aber Verhandlung und Entscheidung dem Schöffengericht überweisen kann.

Der Bezirksrichter, in Kiautschou der Oberrichter, ist ferner zuständig zur Vornahme von Sühneversuchen in Privatklagesachen. Er kann damit aber auch eine andere (nicht richterliche) Person in bestimmten Fällen oder mit Genehmigung der Dienstaufsichtsbehörde bezw. des Gouverneurs dauernd beauftragen.³⁰⁾

In diesem Zusammenhang wäre noch die dem Bezirksrichter obliegende Zwangsvollstreckung zu erwähnen.³¹⁾ Andere, wie konsularische, seemannsamtliche, standesamtliche und dergl., Befugnisse, die ihm vielfach übertragen werden,³²⁾ können hier außer Betracht bleiben.

Das kollegiale Bezirksgericht besteht aus dem Bezirksrichter als Vorsitzenden und 2 oder 4 unbeschränkt stimmberechtigten Beisitzern, je nach der Art der abzuurteilenden Sache.³³⁾ Die erforderliche Anzahl Beisitzer — und zwar 4 Beisitzer und mindestens 2 Hilfsbeisitzer oder Beisitzer-Stellvertreter — ernennt der Bezirksrichter mit Zustimmung seiner Dienstaufsichtsbehörde, des Oberrichters oder des Gouverneurs,³⁴⁾ in Kiautschou der Oberrichter mit Zustimmung des Gouverneurs,³⁵⁾ für die Dauer je eines Geschäftsjahres (Kalenderjahrs) aus den achtbaren Gerichtseingeweihten seines Bezirks, die ihrer Berufung zu diesem unentgeltlichen Ehrenamt Folge leisten müssen. Im übrigen finden die für Schöffen geltenden §§ 53, 55 und 56 BGB. auf Ablehnungsgründe, Vergütung der Reisekosten und Verurteilung der Beisitzer zu Ordnungsstrafen entsprechende Anwendung.³⁶⁾ Die Beisitzer und Hilfsbeisitzer brauchen nicht am Sitze des Bezirksgerichts zu wohnen, außer in Kiautschou,³⁷⁾ auch nicht deutsche Reichsangehörige zu sein, müssen aber Kenntnis der deutschen Sprache als der Gerichtssprache besitzen. Sie werden bei ihrer ersten Dienstleistung in öffentlicher Sitzung mit einem dem Schöffeneid nachgebildeten Eide für die Dauer des Geschäftsjahrs vereidigt.³⁸⁾

Die Zuständigkeit des kollegialen Bezirksgerichts erstreckt sich im allgemeinen auf die Angelegenheiten, die im Mutterland den Schöffengerichten (nur in Kiautschou), den Landgerichten (Strafkammern, Zivilkammern und Kammern für Handelsachen) in erster Instanz und den Schwurgerichten über-

³⁰⁾ Verf. v. 25. XII. 00, § 6 Z. 1, Dienstabweisg. f. Kiautschou, § 8 Z. 1.

³¹⁾ § 5 Verf. v. 25. XII. 00; f. oben.

³²⁾ SchGG. § 8; Verf. des Reichskanzlers, betr. die seemannsamtl. und konsularischen Befugnisse usw., v. 27. IX. 03 (Kol.-Bl. S. 509, Kol.-Gesetzgeb. VII, S. 214), §§ 1 ff.

³³⁾ BGB. §§ 8, 11 Abs. 1.

³⁴⁾ § 1 Z. 7 Abs. 2 und 3, Verf. v. 25. Dez. 00.

³⁵⁾ § 4 Z. 1 Dienstabweisg. für Kiautschou v. 23. X. 07.

³⁶⁾ BGB. § 12.

³⁷⁾ § 4 Z. 1 Dienstabweisg. für Kiautschou.

³⁸⁾ BGB. § 13, Verf. v. 25. XII. 00, § 2, Dienstabweisung f. Kiautschou v. 23. X. 7. § 4 Z. 2. Vergl. BGB. § 51.

fragen sind, somit nicht nach obigem der Bezirksrichter als Einzelrichter zuständig ist. Im einzelnen sind 2 Besetzungsarten zu unterscheiden:

1. In der Besetzung mit dem Vorsitzenden und 2 Beisitzern entscheidet das Bezirksgericht in allen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, für die sich im Mutterland die landgerichtliche Zivilkammerkompetenz erster Instanz auf *GG.* und *ZPO.* stützt,³⁹ mit Einschluß der Handelsfachen des § 101 *GG.*, da in den Kolonien Kammern für Handelsfachen nicht eingerichtet sind. Soweit die landgerichtliche Zuständigkeit noch in andern auch für die Schutzgebiete geltenden Gesetzen begründet ist, hat ebenfalls trotz Fehlens einer dahin gehenden gesetzlichen Regelung an Stelle des Landgerichts das Bezirksgericht zu treten.⁴⁰)

Die Beisitzer nehmen in Zivilsachen nur an der mündlichen Verhandlung und an den im Lauf oder auf Grund derselben ergehenden Entscheidungen teil, während die sonst erforderlichen Entscheidungen der Bezirksrichter allein fällt.⁴¹) Ist die Zuziehung der Beisitzer (z. B. wegen großer Entfernung, Abwesenheit, Krankheit, Sachbeteiligung usw.) nicht ausführbar, so tritt der Bezirksrichter an die Stelle des Bezirksgerichts, d. h. er wird als das Bezirksgericht repräsentierender Einzelrichter tätig; die Gründe für die Nichtausführbarkeit der deshalb unterbliebenen Zuziehung von Beisitzern sind im Sitzungsprotokoll anzugeben.⁴²)

In Strafsachen ist das Bezirksgericht in dieser — hier stets notwendigen — Besetzung mit 3 Richtern für Beschwerden gegen Entscheidungen des Bezirksrichters zuständig.⁴³)

In Kiautschou entscheidet es auch in Schöffengerichtssachen und den Fällen der §§ 74, 75 *GG.*; doch findet die Zuziehung der Beisitzer nur in der Hauptversammlung statt.⁴⁴)

2. Mit dem Vorsitzenden und 4 Beisitzern ist das Bezirksgericht in Strafsachen und zwar in der Hauptverhandlung über Strafkammer- und Schwurgerichtssachen besetzt.⁴⁵) Während eine Zuständigkeit der Konsulargerichte in Schwurgerichtssachen nicht besteht, ist diese Gerichtsbarkeit den Schutzgebietsgerichten übertragen. An Stelle der heimatlischen Schwurgerichte treten also in den Kolonien große Schöffengerichte. Wann — fragt man hier unwillkürlich — werden wir wohl dieses Vorzugs der kolonialen Gerichtsverfassung auch im Mutterlande teilhaftig werden? —

³⁹) *RG.* § 10 Z. 1, *StGG.* § 70 in Verbindung mit § 23; *ZPO.* §§ 45, 606, 665, 684, 686, 1045 f.

⁴⁰) *GG.* §§ 272, 309, Genossenschaftsges. §§ 51, 96, Ges., betr. Gesellsch. m. b. G. §§ 61 f., 75, Börseg. § 47, Unl. Wettbew. Ges. § 15. Vergl. Seelbach a. a. O. S. 47 f.

⁴¹) *RG.* § 11 Abs. 2.

⁴²) *RG.* § 9 Abs. 1 und 3.

⁴³) *RG.* § 10 Z. 2; vergl. §§ 8 Abs. 1, 11 Abs. 2.

⁴⁴) *RG.* §§ 8 Abs. 1, 10 Z. 1, 11 Abs. 2; B. v. 9. XI. 00, § 6 Abs. 2.

⁴⁵) *RG.* § 8 Abs. 2, § 10 Z. 1, *StGG.* §§ 2, 6 Z. 4, B. v. 9. XI. 00, § 7.

Ist die Zuziehung von 4 Beisitzern nicht ausführbar, so genügen 2; jedoch sind die Gründe für die unterbliebene Zuziehung weiterer Beisitzer auch hier im Sitzungsprotokoll anzugeben.⁴⁶⁾ Bei einer Besetzung des Gerichts mit 4 Beisitzern ist zu einer jeden dem Angeklagten nachteiligen Entscheidung, welche die Schuldfrage betrifft, eine Mehrheit von 4 Stimmen, bei einer Besetzung mit 2 Beisitzern hierzu eine Mehrheit von 2 Stimmen erforderlich.⁴⁷⁾

Zweite Instanz ist zunächst, wie erwähnt, das kollegiale *Bezirksgericht* als Beschwerdegericht in Strafsachen.

Die Zuständigkeit des *Reichsgerichts* als endgiltige Berufungs- und Beschwerdeinstanz für die Konsulargerichte,⁴⁸⁾ während eine 3. Instanz fehlt, war auch für die Kolonien begründet.⁴⁹⁾ Der Kaiser kann sie aber durch Verordnung einem Konsular- oder Schutzgebietsgericht übertragen, das dann aus einem Vorsitzenden und mindestens 4 Beisitzern bestehen muß.⁵⁰⁾ Von dieser Befugnis hat der Kaiser für alle Schutzgebiete Gebrauch gemacht.⁵¹⁾

Als 2. Instanz sind sogen. Kaiserliche *Obergerichte* geschaffen und zwar eins für jedes Schutzgebiet; nur für Togo ist das von Kamerun, für das Inselgebiet der Carolinen, Palau, Marianen und Marshallinseln⁵²⁾ das von Neu-Guinea (in Herbertshöhe) gleichzeitig zuständig. Auch in Kiautschou ist seit 1. Januar 1908 an die Stelle des kaiserl. Konsulargerichts in Shanghai, soweit dieses bisher die 2. Instanz für das kaiserliche Gericht von Kiautschou bildete und in dieser Eigenschaft aus dem Konsul und 4 Beisitzern bestand, ein eigenes Obergericht (in Tsingtau) getreten.⁵³⁾

Die Besetzung des Obergerichts ist, wie seine Errichtung überhaupt, in § 8 Verordnung v. 9. Nov. 1900 bzw. (für Kiautschou) v. 28. Sept. 1907 geregelt. Hiernach setzt es sich zusammen aus dem Obergerichter, d. i. dem zur Ausübung der Gerichtsbarkeit zweiter Instanz ermächtigten Beamten,⁵⁴⁾ als Vorsitzenden und 4 durch den Obergerichter je für ein Geschäftsjahr (neben mindestens 2 Hilfsbeisitzern) ernannten Beisitzern mit unbeschränktem Stimmrecht.⁵⁵⁾ Ohne sie kann — im Gegensatz zum Verfahren beim Bezirksgericht — nicht verhandelt werden und zwar auch dann nicht, wenn deren Zuziehung

⁴⁶⁾ RGG. § 9 Abs. 2, 3. Vergl. SchGG. § 6 Z. 2 c, wonach für Schutzgebiete durch kaiserl. Verordnung vorgeschrieben werden kann, daß bei Unausführbarkeit der Zuziehung von 4 Beisitzern die Zuziehung von 4 Beisitzern die Zuziehung von zwei nicht genüge; eine solche hier einschlägige Verordnung ist nicht ergangen.

⁴⁷⁾ StPD. § 262.

⁴⁸⁾ RGG. §§ 5, 14. Diese Regelung ist als eine mit der Haupttätigkeit des höchsten deutschen Gerichtshofs schwer zu vereinbarende wiederholt bekämpft worden.

⁴⁹⁾ SchGG. §§ 2, 6 Z. 6.

⁵⁰⁾ SchGG. § 6 Z. 6.

⁵¹⁾ V. v. 9. XI. 00. § 8.

⁵²⁾ Kais. V. v. 18. Jan. 1906, RWBl. S. 138. Früher bestand für die Marshallinseln ein eigenes Obergericht in Jaluit; dieses wurde mit der Angliederung der Marshallinseln an das Inselgebiet am 1. IV. 06 aufgehoben.

⁵³⁾ Kaiserl. Verordng. v. 28. Sept. 07, RWBl. S. 735, die insoweit den § 8 Abs. 1 V. v. 9. Nov. 00 abgeändert hat; Dienstanzweisp. f. Kiautschou v. 23. Okt. 07, § 1 Z. 1.

⁵⁴⁾ §§ 1 Z. 1 Verf. v. 25. XII. 00 und Dienstanzweisp. f. Kiautschou.

⁵⁵⁾ § 8 Abs. 2 V. v. 9. XI. 00; RGG. §§ 11 Abs. 1, 12 f.

in voller Anzahl nicht ausführbar sein sollte.⁵⁶⁾ Nur über Beschwerden in bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, Konkursfachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit kann der Oberrichter allein entscheiden, wenn die angefochtene Entscheidung gleichfalls ohne Mitwirkung von Beisitzern ergangen ist.⁵⁷⁾

Für den Fall, daß in einem Schutzgebiet Afrikas oder besonders der Südpolsee⁵⁸⁾ für die Berrichtungen des Oberrichters besondere Beamte nicht ernannt sind, ist vorgesehen, daß dessen Befugnisse durch den Gouverneur, der dann zur Ausübung der Gerichtsbarkeit zweiter Instanz ermächtigt ist, wahrgenommen werden.⁵⁹⁾ Doch wird der Forderung auf Loslösung der Oberrichterposten von den Gouverneurstellen tunlichst Rechnung getragen und die Trennung von Justiz und Verwaltung hier auch nach der persönlichen Seite zielbewußt durchgeführt.

Das Obergericht ist zuständig

a) als Rechtsmittelinstantz: für die Verhandlung und endgültige Entscheidung über

1. Beschwerden und Berufungen in Zivil- und Konkursfachen gegen Entscheidungen des Bezirksrichters oder Bezirksgerichts,⁶⁰⁾
2. Beschwerden und Berufungen in Straffachen gegen Entscheidungen des Bezirksgerichts oder des Bezirksrichters als dessen Repräsentanten,
3. Beschwerden in der freiwilligen Gerichtsbarkeit gegen Entscheidungen des Bezirksrichters.⁶¹⁾

Es ist weiter

b) erkennendes Gericht erster und letzter Instanz:

1. in den Straffachen, in denen sonst das Reichsgericht in erster und letzter Instanz zuständig ist, d. h. in den Fällen des Hoch-

⁵⁶⁾ § 8 Abs. 3 B. v. 9. XI. 00.

⁵⁷⁾ § 8 Abs. 4 B. v. 9. XI. 00. Der Bezirksrichter ist übrigens selbst sowohl bei der einfachen wie — abweichend von ZPO. § 577 Abs. 3 und StPO. § 353 Abs. 3 — bei der sofortigen Beschwerde stets zur Abänderung seiner angefochtenen Entscheidung befugt. RG. §§ 44, 64, SchG. § 3.

⁵⁸⁾ Ein eigener Oberrichter fehlt noch in Neuguinea.

⁵⁹⁾ § 1 B. 1 Abs. 2 Verf. v. 25. XII. 00.

⁶⁰⁾ In den nach § 7 Nr. 1 RG., § 2 SchG. zur Zuständigkeit des Bezirksrichters als Einzelrichter gehörenden Zivilsachen sind nur dann Rechtsmittel zulässig, wenn der Wert des Streitgegenstands über 300 M. beträgt. RG. § 43, SchG. § 3. Ein bestimmter Wert des Beschwerdegegenstandes ist nicht vorgeschrieben. In den zur Kompetenz der kollegialen Bezirksgerichte gehörigen Sachen können auch bei geringerem Wertobjekt Beschwerde und Berufung eingelegt werden. Cf. Seelbach S. 65.

⁶¹⁾ RG. § 14. Es wäre nicht angängig, etwa nach dem Wortlaut der Nr. 2 dieses § Beschwerde und Berufung nur in den vom kollegialen Bezirksgericht, d. h. vom Bezirksrichter und Beisitzern, entschiedenen Straffachen zuzulassen.

verrats und des Landesverrats, sofern diese Verbrechen gegen den Kaiser oder das Reich gerichtet sind;⁹²⁾

2. für die Entschädigungsansprüche im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochener Personen nach Maßgabe des RGes. v. 20. Mai 1898⁹³⁾ und aus unschuldig erlittener Untersuchungshaft gem. RGes. v. 14. Juli 1904.⁹⁴⁾

⁹²⁾ RGes. § 136 Abs. 1 Z. 1. Abweichend: Seelbach S. 43, 50, der meint, in diesen Fällen sei die Zuständigkeit des Reichsgerichts auch für die Kolonien beibehalten. Durch § 6 Z. 6 SchGG., § 8 Abs. 1 B. v. 9. XI. 00 und B. v. 28. IX. 07 (f. Kiautschou) ist aber die ganze nach dem RGes. begründete Zuständigkeit des Reichsgerichts ohne Ausnahme, also nicht nur etwa die zweitinstanzielle i. S. § 14 RGes., sondern ebenso die erstinstanzielle Zuständigkeit (vergl. § 55 RGes.), den Obergerichten übertragen m. a. W.: die Zuständigkeit der Obergerichte ist für die Kolonien in allen Fällen, in denen das Reichsgericht für die Konsulargerichtsbarkeit zuständig ist, begründet und nicht auf die Angelegenheiten, für die gemäß zit. § 14 das Reichsgericht als Berufungs- und Beschwerdeinstanz kompetent ist, beschränkt. Eine solche Beschränkung auf einen Teil der reichsgerichtl. Zuständigkeit hat im Gesetz keinen Anhalt. Wichtig v. Hoffmann, Zeitschr. f. Kolonialpolitik usw. VIII. 1906 S. 453 f. und in seinem Dtsch. Kolonialrecht, Lpz. 1907.

⁹³⁾ RGes. § 71, SchGG. § 3, B. v. 9. XI. 00. § 8 bezw. f. Kiautschou v. 28. IX. 07. — Übereinstimmend: Seelbach S. 49 f. R. 2, v. Hoffmann, Zeitschr. f. Kolonialpol. usw. VIII. S. 454 und in f. Dtsch. Kolonialr.

⁹⁴⁾ Unrichtig: v. Hoffmann, der in seinem „Kolonialrecht“ ausführt, der Gesetzgeber habe auch eine Zuständigkeit für die Entschädigungsansprüche aus unschuldig erlittener Untersuchungshaft begründen wollen, unbeabsichtigterweise seien aber die einschlägigen Vorschriften so gefaßt worden, daß die Obergerichte über solche Ansprüche nur in denjenigen Fällen entscheiden können, in denen im Mutterlande die Zuständigkeit des Reichsgerichts begründet ist, während es im übrigen keine zur Entscheidung berechnete Behörde in den Kolonien gebe. Den Obergerichten ist, wie oben erwähnt, die nach dem RGes. begründete Zuständigkeit des Reichsgerichts in vollem Umfang übertragen worden. Auch im vorliegenden Fall ist diese reichsgerichtl. Zuständigkeit nach dem RGes. begründet; das RGes. v. 14. VII. 04 fällt unter RGes. § 19 Z. 2, SchGG. § 3. So Munderl. der Kol.-Abt. v. 3. XII. 04, Dtsche. Kol.-Gesetz. VIII. S. 258; Fleischmann, Dtsche. Jur.-Ztg. 1905, S. 1037. v. Hoffmanns (Zeitschr. f. Kolonialpolitik usw. VIII. S. 454 f.) Bedenken unter Hinweis auf § 71 RGes. sind nicht durchschlagend. Denn § 71 hat das RGes. v. 20. V. 98 in den Konsulargerichtsbezirken nicht erst eingeführt, sondern nur geändert, wie auch v. Hoffmann I. c. S. 455 zugibt, und höchstens in Ansehung der Geltung einen berechtigten oder unberechtigten Zweifel beseitigt. Nach v. Hoffmann S. 455 findet zwar § 19 RGes. auch auf das Mutterland nicht, sondern nur dessen §§ 1—10 und 12; insbesondere werde sein § 11, der für das Mutterland nicht gilt, sondern unmittelbar für die Konsulargerichtsbezirke erlassen ist, durch § 19 RGes., der nur Vorschriften von Reichsgesetzen einführe, die für das Mutterland gelten, nicht solche, die nur außerhalb desselben Kraft haben, nicht mitbetroffen. Dem kann nicht begegnet werden. § 11 cit. entspricht, was die Zuständigkeit des Reichsgerichts für die Ansprüche auf Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft anlangt, vollständig dem die Zuständigkeit des Reichsgerichts für Entschädigungsansprüche der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen begründenden § 71 RGes. Anstatt das RGes. durch eine Novelle zu ändern bezw. zu ergänzen, hat man der Einfachheit halber den § 11 Ges. v. 14. VII. 4 geschaffen. Hätte man diesen § 11 dem RGes. vielleicht als § 71a oder dem § 71 als weiteren Absatz angefügt, würde die Auffassung v. Hoffmanns ohne Weiteres in sich zusammenfallen. Was das Gesetz will und der Gesetzgeber wollte, ist deutlich und klar; solbst eine undeutliche Ausdrucksweise und Redaktion des Gesetzes kann die Ansicht v. Hoffmanns nicht stützen. So darf man die unbedingt zusammengehörigen und nur im Zusammenhange verständlichen Vorschriften eines Gesetzes doch nicht auseinanderreißen, wie v. Hoffmann will. Nach ihm fehlte mangels Geltung des § 11 in weitaus den meisten Fällen — abgesehen von § 9 Ges. v. 14. VII. 4, wo auch nach v. Hoffmann § 8 B. v. 9. XI. 00 Platz greift und die Obergerichte an die Stelle des Reichsgerichts

Die Gerichtsverfassung der Schutzgebiete kennt wie die der Konsulargerichtsbezirke nur die Rechtsmittel der Reklamation und der Berufung, keine Revision. Eine höhere Instanz als das Obergericht und insbesondere eine für alle Schutzgebiete gemeinsame dritte (Revisions-) Instanz fehlt noch. Doch wird sie im Interesse einer einheitlichen Auslegung des einheitlichen Rechts und einer in den einzelnen Schutzgebieten und mit der Praxis des Mutterlandes übereinstimmenden Rechtsprechung und damit die Beseitigung eines wunden Punktes unserer kolonialen Gerichtsverfassung fast allgemein (trotzdem vorläufig ohne Erfolg) gefordert.⁶⁵⁾

Zu den Gerichtspersonen, insbesondere den Gerichtsbeamten, gehören auch die *Gerichtsschreiber*. Sie ernannt der Gouverneur, der diese Befugnis an den Ober- oder den Bezirksrichter delegieren kann.⁶⁶⁾ Nur in Kiautschou werden sie vom Reichskanzler (Reichsmarineamt) angestellt,⁶⁷⁾ der dort selbst auch den *Gerichtsvollzieher* ernannt.⁶⁸⁾

Eine *Staatsanwaltschaft* wirkt wie im Mutterland in *Strafsachen* mit — jedoch nur, sofern es sich um Verbrechen oder Vergehen handelt, bei der Hauptverhandlung in erster Instanz, dann bei der Einlegung von Rechtsmitteln und dem ganzen Verfahren in zweiter Instanz.⁶⁹⁾

Die Staatsanwälte werden vom Gouverneur, im Inselgebiet der Karolinen, Palau und Marianen von dem durch den Gouverneur zu bestimmenden Beamten ernannt. Die Auswahl erfolgt aus der Zahl der Beamten des Schutzgebiets. Sofern dies nicht ausführbar, können andere geeignete Personen als Staatsanwälte aufgestellt werden. Juristische Vorbildung ist hier ebensowenig wie beim Kolonialrichter gesetzliche Vorschrift. Der Staatsanwalt untersteht der Aufsicht und Leitung desjenigen Beamten, welcher ihn bestellt hat, also meistens der des Gouverneurs.⁷⁰⁾

treten, — trotz Geltung dieses Gesetzes und Anerkennung des gesetzl. Entschädigungsanspruchs in den Schutzgebieten eine zur Verwirklichung dieses Anspruchs zuständige Instanz. Diese Konsequenz erscheint so ungeheuerlich, daß sie unmöglich auf richtiger Basis beruhen kann. v. Hoffmann hat in *J. Verwaltungs- und Gerichtsverfassg. der dtsh. Schutzgeb.* 1908 S. 44 zu N. 4 seine bisherige Ansicht aufrechterhalten.

⁶⁵⁾ Die größte Zahl der Vorschläge geht dahin, einen (kolonial-) Senat des Reichsgerichts die Entscheidung in Revisionsfällen der Kolonien zu übertragen. Seelbach S. 49 Z. 1 befürwortet die Übertragung der Revisionen an einen Senat des Kammergerichts in Berlin, das in den Schutzgebieten ein beträchtl. Stück preuß. Recht zur Anwendung komme und es angebracht erscheine, daß dieser Gerichtshof durch einige mit den eigenartigen kolonialen Verhältnissen vertraute Kolonialjuristen verstärkt werde, was für Leipzig schwer, für Berlin als Sitz der kolonialen Centralbehörde dagegen leicht durchführbar wäre. Gegen Seelbach und für das hanseatische OLG Hamburg: B. Königsberger, *Zeitschr. f. Kolonialpolitik* N. VI 1904 S. 110 f. über die Errichtung eines Kolonialgerichtshofs als Revisionsinstanz: Köbner, *Die Organisation der Rechtspflege in den Kolonien*, S. 22 ff.; Raedrup, *Entwicklung und Ziele des Kolonialrechts* 1907 S. 19.

⁶⁶⁾ § 1 B. 6 Verf. v. 25. XII. 00.

⁶⁷⁾ § 6 Dienstanzw. f. Kiautschou.

⁶⁸⁾ § 7 Dienstanzw. f. Für die übrigen Schutzgebiete f. § 4 B. 1 Abf. 2 und § 5 B. 2 Abf. 1 und 2 Verf. v. 25. XII. 00.

⁶⁹⁾ SchG. § 6 B. 2a, B. v. 9. XI. 00 § 5, Abf. 1.

⁷⁰⁾ § 5 Abf. 2 B. v. 9. XI. 00.

Auch in Zivilsachen hat bisweilen die Staatsanwaltschaft mitzuwirken. Zuständig ist dann aber nicht die gleiche wie in Strassachen. Der Staatsanwalt wird hier vielmehr für den einzelnen Fall vom Bezirksrichter aus den zur Rechtsanwaltschaft zugelassenen Personen oder andern geeigneten, achtbaren Gerichtseingeweihten gewählt.⁷¹⁾ Die Mitwirkung dieser Staatsanwaltschaft findet nicht wie im einheimischen Zivilprozeß bei allen Ehe- und Pündschaftsfachen,⁷²⁾ sondern nur in Rechtsstreitigkeiten statt, die die Wichtigkeit einer Ehe zum Gegenstande haben,⁷³⁾ dann in Entmündigungssachen und im Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Todeserklärung.⁷⁴⁾

Rechtsanwälte finden sich in den Kolonien nur in geringer Zahl. Sie läßt der Bezirks- bzw. Obergerichter auf Widerruf unter Bedingungen zu, die seinem Ermessen anheimgestellt werden.⁷⁵⁾ Der Bezirksrichter bedarf hierzu der Zustimmung des Obergerichters bzw. des Gouverneurs.⁷⁶⁾ In Kiautschou erfolgt die Zulassung und deren Zurücknahme durch den Obergerichter mit Zustimmung des Gouverneurs.⁷⁷⁾

Der Besitz der deutschen Reichsangehörigkeit ist zur Zulassung als Rechtsanwalt in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee nicht erforderlich. Auch nicht rechtswissenschaftlich vorgebildete, aber geschäftskundige Personen sind tauglich.⁷⁸⁾ In Kiautschou dagegen sollen in der Regel nur deutsche Reichsangehörige, die die Befähigung zum Richteramt in einem deutschen Bundesstaat erworben haben, genommen werden.⁷⁹⁾

Eine Beeidigung der Rechtsanwälte findet nicht statt.⁸⁰⁾ Der Zugelassene wird vom (Bezirks-) Richter in das von letzterem zu diesem Zwecke zu führende und in ortstüblicher Weise, jedenfalls durch Anheftung an die Gerichtstafel bekannt zu gebende Verzeichnis der Rechtsanwälte eingetragen.⁸¹⁾

Ein Anwaltszwang besteht nirgends, weder in Zivil- noch in Strassachen. In Schwurgerichtsfachen und der hier zulässigen Berufung ist zwar Verteidigung notwendig;⁸²⁾ aber es ist nicht vorgeschrieben, daß sie durch einen Rechtsanwalt stattfindet.

71) RCG. § 42, SchGG. § 3.

72) EKD. §§ 606, 607, 640 (644).

73) EKD. §§ 631, 632, 634—637.

74) EKD. §§ 646, 652, 659, 663, 666, 673, 675, 677—679, 684, 686; 960,

974.

75) § 3 Verf. v. 25. XII. 00; RCG. § 17, SchGG. § 2.

76) 1 B. 7 Abs. 2, 3 Verf. v. 25. XII. 00.

77) 5 B. 1 Dienstanweissg. f. Kiautschou.

78) 3 Verf. v. 25. XII. 00.

79) § 5 B. 1 Dienstanweissg. f. Kiautschou. Näheres s. in der Bekanntmachung des Obergerichters, betr. die Zulassung der Rechtsanwälte bei dem Kais. Gerichte von Kiautschou und deren Widerruf, v. 20. Juli 01 (Kol.-Gesetzgeb. VI S. 580); jetzt Bekanntmachung v. 24. Jan. 08.

80) § 3 (letzter Satz) Verf. v. 25. XII. 00.

81) RCG. § 17 Abs. 3.

82) § 8 Abs. 5 B. v. 9. XI. 00.

Notare ernannt der Reichskanzler. Ihre Zuständigkeit ist auf die Beurkundung von Rechtsgeschäften unter Lebenden beschränkt.⁸³⁾

Die Höhe der Rechtsanwalts- und Notariats-Gebühren können die Gouverneure abweichend von den Sätzen der (Reichs- und preussischen) Gebührenordnungen bestimmen.⁸⁴⁾ Von dieser Befugnis ist bezüglich der Anwaltsgebühren durch Erhöhung der Sätze auf den doppelten Betrag⁸⁵⁾ fast allenthalben Gebrauch gemacht.⁸⁶⁾

II.

Grundverschieden hiervon ist die Gerichtsverfassung für die **Farbigen**.

Zunächst hat der Grundsatz der Trennung von Justiz und Verwaltung, der für die Gerichtsbarkeit der Weißen anerkannt und maßgebend, wenn auch nicht völlig durchführbar ist, für die Gerichtsbarkeit der Farbigen keine Geltung. Für eine solche Trennung ist bei diesen meist weder ein Verständnis, noch ein Bedürfnis vorhanden. Sie würde zudem gegenüber den Eingeborenen die Autorität und die organisatorische Tätigkeit der Verwaltung schwer beeinträchtigen. Praktisch-politische Gesichtspunkte und Erwägungen erheischen hier auch bei der Rechtspflege mancherlei Rücksichtnahme auf tatsächlich Machtverhältnisse im Interesse einer gedeihlichen Entwicklung einer Kolonie.⁸⁷⁾ Darum ruht die Rechtsprechung hier wie in außerdeutschen Kolonien⁸⁸⁾ grundsätzlich in den Händen der in fortwährendem, unmittelbarem Kontakt mit der Bevölkerung stehenden **Verwaltungsbehörden**. Da diese Verfügungen der vorgesetzten Behörde, wenn nicht als Rechtsverordnungen, so doch jedenfalls als Dienstanweisungen insolange, als ihr Inhalt nicht gesetzwidrig ist,

⁸³⁾ R. v. 9. XI. 00 § 11; SchGG. § 6 Z. 8, § 8. — § 5 Z. 2 Dienstanweisung f. Kiautschou hat für die Dienstverhältnisse der Notare die R. v. 18. II. 03 (Beil. z. M. R. B. 03 S. IX) aufrecht erhalten; hiernach führt der Oberrichter die Dienstaufsicht über die Notare.

⁸⁴⁾ § 3 der Verfügg. des Reichskanzlers, betr. die Regelung des gerichtl. Kostenwesens in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, v. 28. Nov. 01 (Kol.-Bl. S. 853), Kol.-Gesetzg. VI S. 425) und § 1 Abs. 1 Z. 5 Reichskanzler-R., betr. die Regelung der Rechtsverhältnisse und die Ausübung der Gerichtsbarkeit in Kiautschou v. 27. Apr. 98 (Mar.-R.-Bl. S. 151, Kol.-Gesetzg. IV S. 167, Journ. R.-G. S. 404). — RGG. § 76 gilt für die Kolonien nicht.

⁸⁵⁾ Ebenso für die Gebühren der Gerichte und der Gerichtsvollzieher: RGG. § 73. Anders § 1 zit. Verf. v. 28. Nov. 01.

⁸⁶⁾ Verf. des Gouv. v. Ditsch-Ostafrika, betr. die Gebühren der Rechtsanwälte in der Gerichtsbarkeit für Nichteingeborene, v. 17. März 02 (Ditsche Kol.-Gesetzg. VI S. 464); R. des Gouv. v. Samoa, betr. Gebühren der Rechtsanwälte, v. 31. März 03 (Kol.-Gesetzg. VII S. 73); Verf. des Gouv. v. Südwestafrika v. 10. März 05 (ibid. IX S. 70); Verf. des Gouv. v. Kamerun v. 27. März 07 (Kol.-Bl. S. 428); ähnlich Rechtsanwalts-Gebührenordnung f. d. Kiautschougebiet, erlassen vom Gouverneur, v. 14. Aug. 01 (ib. VI S. 583).

⁸⁷⁾ Köbner, Organisation der Rechtspflege i. d. Kol. S. 6 ff., P. Bauer im Arch. f. öffentl. Recht XIX 1905 S. 70 ff.

⁸⁸⁾ Nach Bauer a. a. O. S. 59 f. sind in fast allen englischen Kolonien als Einzelrichter die Verwaltungsbeamten der einzelnen Bezirke bestellt, die in dieser Eigenschaft den Titel „administrators of native law“ führen und denen regelmäßig ein „native high court“ als Berufungsinstanz übergeordnet ist.

anwenden müssen, ist der Eingeborenenrichter weder berechtigt, noch verpflichtet, die formelle Rechtsgültigkeit ergangener Verordnungen zu prüfen.⁸⁹⁾

Wie zur Eingeborenenverwaltung, so zieht man auch zur Eingeborenengerichtsbarkeit möglichst die Eingeborenen selbst heran. Es hat sich von jeher als zweckmäßig erwiesen, bestehende Verhältnisse und Organisationen trotz ihrer Mannigfaltigkeit unter den verschiedenen Volksstämmen tunlichst aufrecht zu erhalten, bei der Einrichtung der Eingeborenenbehörden die hergebrachte gesellschaftliche Gliederung der Eingeborenen zu benutzen und den höheren Klassen dem Herkommen gemäß einen Anteil an der Verwaltung und Rechtsprechung in weitem Umfang zu lassen.

Bisweilen wurde den Eingeborenen ihre Heranziehung vertragsmäßig zugestanden, so namentlich in den südwestafrikanischen Schutzverträgen.⁹⁰⁾ Diese sind freilich mit dem Eingeborenenaufstand 1904 hinfällig geworden, da sie nur unter der selbstverständlichen Voraussetzung der Fortdauer friedlicher Beziehungen geschlossen waren.

Die Organisation der kolonialen Rechtspflege für die Farbigen ist keine gleichmäßige, sondern in den einzelnen Gebieten den verschiedenartigen Verhältnissen, Rechtsgebräuchen und Bedürfnissen entsprechend verschieden. Sie befindet sich vielfach noch im Anfangsstadium der Entwicklung.

Für Ostafrika, Kamerun und Togo hat der Reichskanzler, durch Kaiserl. B. v. 25. II. 96⁹¹⁾ zur Regelung der Gerichtsbarkeit über die Eingeborenen der afrikanischen Schutzgebiete ermächtigt, in seiner Verf. v. 22. IV. 96⁹²⁾ einheitliche Bestimmungen über die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit getroffen, die im wesentlichen auch in Südwestafrika gemäß B. v. 8. XI. 96⁹³⁾ gelten.

Danach wird in den Küstenbezirken, falls noch keine Bezirksämter vorhanden, die Strafgerichtsbarkeit über die farbige Bevölkerung in erster Linie vom Gouverneur (Landeshauptmann) ausgeübt. In den Bezirken der Bezirksämter (Bezirkshauptmannschaften) tritt an seine Stelle der Bezirksamtmann (Amtsvorsteher, Bezirkshauptmann), für die selbständigen Stationen der Stationsvorsteher, und für die amtlichen Expeditionen ins Innere der Expeditionsführer. Den Beamten ist gestattet, ihre Strafbefugnis auf ihnen unterstellte Beamte (z. B. Leiter von Nebenstationen) für deren Amtsbezirke unter eigener Verantwortung zu übertragen, aber die Berichterstattung an den Gouverneur (Landeshauptmann) über den Umfang der Übertragung zur Pflicht gemacht. Eine besondere Vorbildung ist für alle diese Strafrichter nicht vorgeschrieben; nur in Südwestafrika soll an Unteroffiziere das Recht zur Verfügung von Strafen nicht gegeben werden.⁹⁴⁾

⁸⁹⁾ P. Bauer in d. Zeitschr. f. Kolonialpolitik pp. VI 1904 S. 516.

⁹⁰⁾ Hierüber G. Hesse in d. Zeitschr. f. Kolonialpolitik pp. VI 1904 S. 899 ff., VII 1905 S. 1 ff., 89 ff.

⁹¹⁾ Kol.-Bl. 1896 Beil. zu Nr. 5, Deutsche Kol.-Gesetzg. II S. 213.

⁹²⁾ Kol.-Bl. S. 241. Kol.-Gesetzg. II S. 215, Jörn, R.-G. S. 375.

⁹³⁾ Kol.-Gesetzg. II S. 294.

⁹⁴⁾ §§ 1, 14 B. v. 22. IV. 96 und 8. XI. 96.

Zu den Strafverhandlungen soll der Dorfvorfeste (Wasi, Zumbo⁹⁵), in Südwestafrika der Kapitän oder sein Stellvertreter zugezogen werden; bei schwereren Verbrechen sind mehrere angesehenere Eingeborene zuzuziehen.⁹⁶) Ausschließlich verantwortlich ist indes stets der weiße Beamte; die eingeborenen Beisitzer haben nur beratende, nicht entscheidende Stimme.

Ein Instanzenzug ist im allgemeinen nicht vorgesehen. Dagegen bedürfen Geldstrafen über 200 Rupies bzw. 300 Mark und Gefängnis über 6 Monate der Genehmigung des Gouverneurs (Landeshauptmanns), dem sofort von der Verhängung der Strafe Bericht zu erstatten ist.⁹⁷) Ferner kann die Todesstrafe endgültig nur der Gouverneur (Landeshauptmann) verhängen, weshalb der Beamte, der auf diese Strafe erkannt hat, jenem sofort unter Aktenvorlage ebenfalls berichten muß.⁹⁸)

Wenn aber bei Stationen oder Expeditionen im Innern im Fall eines Aufstands, eines Überfalls oder in einem sonstigen Notstand dem Gouverneur über ein gegen einen Farbigen gefälltes Todesurteil nicht zuerst berichtet werden kann, sondern die sofortige Vollstreckung erforderlich erscheint, sowie allgemein im Falle der Erklärung des Kriegs- oder Belagerungszustandes, zu der außer dem Kaiser die Gouverneure oder ihre Stellvertreter, bei dringender Gefahr selbständige Gouvernementsbeamte und selbständige Militärbefehlshaber berechtigt sind, tritt an die Stelle des regelmäßigen Verfahrens gegen Eingeborene ein summarisches oder abgekürztes Verfahren. Hierzu sind tunlichst mindestens 2 (weiße) Beisitzer, die dann volles Stimmrecht haben, zuzuziehen. Ist die Zuziehung von Beisitzern nicht möglich, so kann sie unterbleiben; die Gründe hierfür sind in dem über die stattgefundenen Verhandlungen aufzunehmenden Protokoll darzulegen. In den Fällen des summarischen Verfahrens ist unmittelbar nach der Urteilsprechung die sofortige Strafvollstreckung ohne Genehmigung des Gouverneurs statthaft. Protokoll und Urteil nebst Gründen sind ihm aber nachträglich mit Bericht einzureichen.⁹⁹)

Abgesehen von diesen wenigen für die afrikanischen Schutzgebiete gemeinsamen, deswegen aber noch nicht überall dort in Kraft getretenen Bestimmungen gibt es keine allgemein gültigen Regeln, sondern jede Kolonie hat ihr Sonderrecht und ihre eigene Gerichtsorganisation. Grundsatz ist, daß auf dem Gebiete der Zivilrechtspflege weit mehr die (freilich noch viel zu wenig durchforschten) Rechtsanschauungen und Gewohnheiten der Eingeborenen zu berücksichtigen und als maßgebend anzuerkennen sind, was durch den Umfang der Heranziehung von Eingeborenen zur Rechtsprechung seinen Ausdruck

⁹⁵) Die Organisation der Eingeborenen-Gemeinden oder Dörfer hat die Kolonialverwaltung unberührt gelassen und trotz der Mannigfaltigkeit der in den einzelnen Dörfern bei den verschiedenen Stämmen bestehenden Verwaltungsordnungen beibehalten.

⁹⁶) §§ 13 W. v. 22. IV. und 8. XI. 96. Nach Wegfall der Eingeborenenkapitäne in Südwestafrika sind andere geeignete Personen heranzuziehen.

⁹⁷) § 10 W. v. 22. IV. und 8. XI. 96.

⁹⁸) § 11 ibid.

⁹⁹) §§ 15 f. W. v. 22. IV. und 8. XI. 96.

findet, als auf strafrechtlichem Gebiet entsprechend dem vorzugsweisen erzieherischen Zweck, der in den unentwickeltesten Kolonien mit der Strafrechtspflege verbunden werden muß. Im übrigen ist die Gerichtsverfassung möglichst einfach gestaltet.

In Ostafrika obliegt die Zivilgerichtsbarkeit, soweit nicht die Erledigung von Streitigkeiten der Eingeborenen unter einander der eingeborenen Obrigkeit überlassen wird,¹⁰⁰⁾ dem Bezirksamtman (Stationsleiter) oder den ihm unterstellten, von ihm beauftragten Beamten, Offizieren usw. unter Beziehung eines eingeborenen Richters (Wali),¹⁰¹⁾ in wichtigeren Angelegenheiten unter (nicht notwendiger) Zuziehung mehrerer angesehenen Farbiger als Beisitzer mit beratender Stimme. Bei Streitwerten von über 1000 Rupien ist Berufung an den Oberrichter zulässig. Diesem ist auch in Strafsachen die durch Reichskanzler-Verfügung v. 22. IV. 96 angeordnete und an sich dem Gouverneur zustehende Nachprüfung der Todesurteile und Bestätigung der Verurteilung zu höheren Strafen seitens der Bezirksämter und Stationen zugeteilt; ein Todesurteil darf indessen erst vollstreckt werden, wenn der Gouverneur selbst bekundet hat, daß er von seinem Begnadigungsrecht nicht Gebrauch macht.¹⁰²⁾

Nachlaßregulierungen Eingeborener hat der Bezirksamtman in die Hand zu nehmen, wenn der Erbe oder ein Gläubiger des Nachlasses es beantragt. Hierbei ist wegen des Zusammenhangs des Erbrechts mit religiösen Einrichtungen vom Bezirksamtman eine Kommission von 3—4 Mitgliedern derjenigen Sekte oder Kaste zuzuziehen, nach deren Recht sich die Regelung zu vollziehen hat. Dieser Kommission überträgt der Bezirksamtman die Abwicklung der Erbschaft unter seiner Aufsicht. Auf Grund der Vorschläge der Kommission nimmt der Bezirksamtman die endgültige Erbverteilung vor und erteilt den Erben eine schriftliche Erbbescheinigung.¹⁰⁴⁾

In Kamerun entscheidet bei verschiedenen Stämmen in unterer Instanz der Häuptling des Beklagten oder Angeklagten und zwar in Zivilsachen bis zu einem Streitwert von 100 Mark, in Strafsachen, wenn höchstens 300 Mark Geldstrafe oder 6 Monate Gefängnis ausgesprochen werden.

Außerdem sind in mehreren Landschaften Kameruns sog. Eingeborenen-Schiedsgerichte zur Einführung gelangt, deren Mitglieder vom Gouverneur aus Eingeborenen (besonders Oberhäuptlingen und Häuptlingen) in jeder-

¹⁰⁰⁾ § 19 Abs. 1 BB. Die tatsächlichen Machtverhältnisse sind naturgemäß für die Rechtsgestaltung in den einzelnen Gebietsteilen maßgebend.

¹⁰¹⁾ Diesem kann der weiße Beamte gewisse richterliche Befugnisse übertragen, namentlich soweit das mohammedanische Recht in Frage.

¹⁰²⁾ Cf. Runderl. des Gouv. v. 16. VI. 04, Kol.-Gesetz. VIII S. 135.

¹⁰³⁾ B. des Gouv. v. 14. V. 91 (Kol.-Gesetzg. VI S. 33), Runderl. des Gouv. v. 26. V. 98 (Kol.-Gesetzg. VI S. 155) und Gouv.-Verf. v. 9. VIII. 04 (Kol.-Ges. VIII S. 209).

¹⁰⁴⁾ Gouv.-B., betr. die Erhebung einer Erbschaftsteuer und die Regelung von Nachlässen Farbiger in Ostafrika, v. 4. XI. 93 (Kol.-Bl. 1894 S. 41, Kol.-Gesetzg. II S. 46 f.) §§ 3 f., 8.

zeit widerruflicher Weise ernannt werden und aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Gerichtsschreiber (Sekretär) wählen. Sie entscheiden über Berufungen gegen die Urteile der Häuptlinge. In 1. Instanz sind sie für alle Zivil- und Strafprozesse zuständig, die nicht vor die Häuptlingsgerichte gehören.¹⁰⁵⁾ Nur die Verbrechen des Mordes und des Todtschlags sind ihrer Jurisdiktion entzogen. Sie dürfen auch nicht auf Todesstrafe oder auf eine Freiheitsstrafe von mehr als 2 Jahren erkennen.¹⁰⁶⁾ Hierzu sind nur die nach der B. v. 22. IV. 96 zuständigen Behörden befugt.

Höchste Instanz ist in allen, auch den geringsten Sachen dem Organismus der Verwaltung entsprechend der Gouverneur oder sein Stellvertreter,¹⁰⁷⁾ der neben dem Obergerichter auch die Tätigkeit der Eingeborenengerichte zu überwachen und zu kontrollieren hat. Hier ist also ein sehr weitgehender Instanzenzug geregelt, zumal die 3. Instanz Berufungsinstanz und nicht auf *revisio in iure* beschränkt ist.

Nicht nur diese Gerichte, deren Gerichtsbarkeit lediglich Streitigkeiten zwischen und Verfahren gegen die Angehörigen der betr. Gemeinschaft (Stamm, Landschaft) unterliegen, sondern auch die Bezirksämter und Stationen entscheiden auf Anrufen Rechtsstreitigkeiten der Eingeborenen unter einander oder über Rechtsansprüche Weißer gegen Farbige.

In den mohammedanischen Bezirken des Hinterlandes ist die Gerichtsbarkeit über die eingeseffene farbige Bevölkerung zunächst den einheimischen Machthabern überlassen. Neuerdings sind durch den Residenten zu berufende Schiedsgerichte für Klagen gegen Machthaber und Streitigkeiten der Machthaber unter einander eingeführt. Vorbehaltlich der Bestätigung des Residenten oder Gouverneurs können sie auch auf Absetzung eines Machthabers erkennen.

In Togo werden Zivil- und Strafsachen noch von Eingeborenen- oder Dorfgerichten — Häuptlingen und Ältesten — in der landesüblichen Weise entschieden. Die Vollstreckung schwerer Strafen, besonders der Todesstrafe, bedarf der Genehmigung des Gouverneurs, der in allen Eingeborenen-sachen höchste Instanz ist. Im übrigen liegt die Straf- und Zivilgerichtsbarkeit in der Hand der Bezirksamtänner und Bezirksleiter.

In Südwesafrika, dem Schmerzenskind deutscher Kolonialpolitik, ist die bisherige durch die Schutzverträge bedingte weitgehende Selbständigkeit der Häuptlinge in Ansehung der Gerichtsbarkeit und der Handhabung des Gerichtsverfahrens bei inneren Angelegenheiten der Eingeborenen unter sich, soweit diese besonderen Kapitänschaften angehörten,¹⁰⁸⁾ als endgültig beseitigt

¹⁰⁵⁾ Namentlich auch für solche Prozesse, an denen Qualla beteiligt sind.

¹⁰⁶⁾ Vgl. die betr. wesentlich gleichlautenden *Soub.-BB.*, betr. Einführung von Eingeborenen-Schiedsgerichten, in d. dtsh. Kol.-Gesetzg. I S. 251, II S. 63, 130, 177, 178, 182, 218, 229, 230, 247, 262, 369.

¹⁰⁷⁾ Nach B. v. 9. XII. 93, Kol.-Ges. II S. 63, §§ 5 f. der Bezirksamtann in Bitoria, nach B. v. 30. IX. 95, *ibid.* S. 182, § 6 der Stationsleiter in Edea (jetzt Bezirksamt).

¹⁰⁸⁾ § 20 B. v. 8. XI. 96, Kol.-Gesetzg. II S. 294.

zu betrachten. Doch hat eine durchgreifende Regelung des Rechtszustands nach der Nazifizierung noch nicht stattgefunden. Zunächst entscheiden fast überall die deutschen Verwaltungsorgane (Bezirksamtänner und Distriktchefs) unter tunlichster Heranziehung eingeborener Berater. Zuständig ist derjenige Beamte, in dessen Bezirk der Beklagte z. Bt. der Klageerhebung seinen Wohnsitz, ebtl. seinen Aufenthalt hat.

In Prozessen zwischen Weißen und Farbigen, in denen die letzteren Beklagte sind, ist schon nach dem bisherigen Rechtszustand der Eingeborenenrichter, der Bezirksamtann ufm. unter Zuziehung eines oder mehrerer eingeborener Beisitzer, im andern Fall, wenn Weiße verklagt oder mitverklagt sind, das Europäergericht zuständig; actor sequitur forum rei gilt auch hier unter völlig veränderten Verhältnissen.

2. Instanz ist der Obergerichter. Berufung an ihn ist bei Streitwerten über 300 Mark zugelassen. Siervon abgesehen kann der Gouverneur Entscheidungen ihm untergeordneter Behörden aufheben oder abändern.

Für Neuguinea und die Marschallinseln sind zunächst nur über die Strafgerichtsbarkeit besondere Vorschriften erlassen.¹⁰⁹⁾ Für die Verhandlung und Entscheidung sind (Stations-) Gerichte zuständig, die hier aus einem Gerichtsvorsteher und einem von ihm ernannten Gerichtsschreiber bestehen. Der Gouverneur bestimmt Sitz und Bezirk jedes Gerichts und ernennt den Vorsteher und einen Stellvertreter; zur Ausübung der Gerichtsbarkeit werden gewöhnlich Bezirksamtänner und Stationschefs ermächtigt. Bei schwereren Fällen, in denen auf Todesstrafe oder Gefängnis nicht unter 6 Monaten zu erkennen ist, sind vom Gerichtsvorsteher zur Verhandlung und Entscheidung 2 weiße Beisitzer mit vollem Stimmrecht zuzuziehen; die Zuziehung farbiger Beisitzer ist hier nicht vorgesehen, ebensowenig ein Instanzenzug. Nur Todesurteile muß vor dem Vollzug der Gouverneur (Landeshauptmann) nachprüfen; zu diesem Behuf hat ihm der Gerichtsvorsteher die Akten vorzulegen. Der Gouverneur kann ergänzende Ermittlungen oder unter Aufhebung des Urteils eine neue Verhandlung der Sache vor demselben oder einem andern Gericht anordnen. Erst nach Bestätigung durch ihn ist ein Todesurteil vollstreckbar.¹¹⁰⁾

Die Zivilgerichtsbarkeit, für die eine solche allgemeine Regelung noch nicht erfolgt ist, üben in Neuguinea und dem angegliederten Inselgebiet gewöhnlich die Regierungsbeamten oder Vorsteher der Stationsgerichte unter Heranziehung der (Regierungs-) Häuptlinge,¹¹¹⁾ bei geringwertigen Rechtsstreiten auch diese allein aus; gegen deren Entscheidung ist aber Berufung an den weißen Beamten zugelassen.

¹⁰⁹⁾ Strafverordnungen für Neuguinea v. 21. Okt. 88 (Kol.-Gesetzg. I S. 555) und für die Marschallinseln v. 10. März 90 (Kol.-Ges. I S. 627) §§ 18 ff.

¹¹⁰⁾ § 39 W.

¹¹¹⁾ über den farbigen Ortsvorsteher in Neuguinea s. E. Wolff in d. Zeitschr. f. Kolonialpolitik pp. VI 1904 S. 850 ff.

Auf den Ostkarolinen ist den über die Distrikte eingesetzten Oberhäuptlingen neben der Handhabung der örtlichen Polizei die Ausübung der Gerichtsbarkeit in kleinen Zivil- und Strafsachen übertragen. Über die hier zulässige Berufung und in größeren Sachen entscheidet der Vizegouverneur bzw. Bezirksamtmann zu Ponape.

In ähnlicher Weise üben auf den Westkarolinen die niedere Gerichtsbarkeit die Eingeborenenorgane (Häuptlinge oder Dorfvorsteher und Oberhäuptlinge), die höhere das Bezirksamt in Yap aus.

Auf den Marianen ist jetzt der Stationsleiter zu Saipan Eingeborenenrichter; das Bezirksamt dortselbst ist aufgehoben.

Besonders geregelt ist die Rechtsprechung in Ehescheidungsachen für die Stämme der nördlichen Gazellshalbinsel usw. Erstinstanzliches Gericht ist der Bezirksamtmann in Herbertshöhe oder dessen allgemeiner Vertreter, Berufungsinstanz der Gouverneur oder dessen Stellvertreter oder besonders Beauftragter.¹¹²⁾

In Samoa wird die Eingeborenengerichtsbarkeit teils von der deutschen Gerichtsbehörde, dem Bezirksrichter oder Bezirksgericht (namentlich bei Länderei-Streitigkeiten und sonstigen Zivilprozessen zwischen Farbigen und Weißen und Straftaten von Eingeborenen gegen Weiße), teils durch eingeborene Richter (Taamafino) ausgeübt, deren es für jeden Distrikt mehrere gibt.¹¹³⁾

Gegen Entscheidungen der letzteren ist Berufung an den weißen Richter oder auch im Aufsichtsweg an den Gouverneur zulässig.

Zur Entscheidung der Land- und Titelprozesse ist eine besondere Kommission gebildet; sie besteht aus dem Bezirksrichter und 2 Beisitzern, die nicht dem Beamtenstand angehören. Eine weitere, aus angesehenen Eingeborenen zusammengesetzte Kommission hat auf Anfrage der Landkommission Gutachten über samoanische Sitten und Gewohnheiten zu erstatten.

Der östliche Verwaltungsbeamte auf Savaii hat für die ganze Insel richterliche Befugnisse in Zivil- und Strafsachen, in letzteren aber mit der Beschränkung auf ein Strafmaximum von 6 Monaten Gefängnis und 300 Mark Geldstrafe.

In Piautschou wird die Gerichtsbarkeit über Chinesen zunächst von den Bezirksamtännern wahrgenommen. Sie sind zuständig in bürgerlichen Sachen bis 250 Dollars Streitwert und in Strafsachen, wenn es sich um Freiheitsstrafen bis zu 3 Monaten, Prügelstrafe oder Geldstrafe bis zu 500 Dollars allein oder in Verbindung miteinander oder mit Ausweisung handelt.¹¹⁴⁾ Örtlich zuständig ist derjenige Bezirksamtmann, in dessen Bezirk der Beklagte sich

¹¹²⁾ B. des Gouv. v. Neuguinea, betr. das Eherecht unter den Eingeborenen, v. 5. II. 04 (Kol.-Gesetzgebung VIII S. 41) § 3.

¹¹³⁾ Vgl. Gouv.-B. v. 1. März 1900 (Kol.-Bl. S. 312, Kol.-Gesetzg. V S. 33), Gouv.-Bef., betr. Auslegg. des Begriffs „Eingeborener“, v. 1. Juli 1900 (Kol.-Bl. S. 704, Kol.-Ges. V S. 104).

¹¹⁴⁾ Gouv.-B., betr. die Rechtsverhältnisse der Chinesen, v. 15. April 99 (Kol.-Gesetzgeb. IV S. 191) §§ 2, 12. 20.

aufhält oder seinen Wohnsitz hat bzw. die Straftat begangen oder der Beschuldigte ergriffen ist oder seinen Wohnsitz hat.¹¹⁵⁾ Bei Freiheitsstrafen bis zu 6 Wochen, Geldstrafen bis zu 250 Dollars und in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten bis zu 150 Dollars Streitwert ist die Entscheidung endgültig, ein Rechtsmittel also ausgeschlossen.¹¹⁶⁾

In den Zivil- und Strafsachen, in denen der Bezirksamtmann nicht zuständig ist, greift der Kaiserl. Richter, auf Berufung gegen Urteile der Bezirksamt männer (soweit sie zulässig ist) der Obergerichter als letzte Instanz ein.¹¹⁷⁾ Todesurteile bedürfen zur Vollziehung der Bestätigung des Gouverneurs.¹¹⁸⁾

Als Schiedsgericht besonders zur Schlichtung kleinerer Rechtsstreitigkeiten zwischen Chinesen und in Fragen des chinesischen Familien- und Erbrechts ist das „Chinesische Komitee“ berufen und wird oft angegangen. Es ist außerdem zur Verwaltung der chinesischen Stadt Tsingtau und überhaupt zur Unterstützung und Beratung des Gouverneurs in chinesischen Angelegenheiten gem. B. v. 15. April 1902 gebildet und zählt 12 Mitglieder. Ihm werden auch verwickelte Prozesse zur Vornahme von Vergleichsverhandlungen überwiesen.

Die Chinesengerichte sind aber nur zuständig, wenn sämtliche (bei einer strafbaren Handlung als Täter, Teilnehmer, Begünstiger oder Fehler gemeinschaftlich) Beschuldigte bzw. beide Parteien (im Zivilprozeß) Chinesen sind. Ist ein Weißer beteiligt, so tritt stets und in vollem Umfang auch gegenüber Chinesen die Europäergerichtsbarkeit ein und findet das sonst nur für Nichtchinesen geltende Recht auch auf Chinesen Anwendung.¹¹⁹⁾

Zur Erforschung chinesischer Rechtsanschauungen sind erforderlichenfalls die Dorfältesten und andere geeignete Personen zu hören.¹²⁰⁾

Die im I. Teil geschilderten deutschen Kolonialgerichtsbehörden für die Weißen sind nicht ausländische, sondern inländische Gerichte. Ihre Urteile bedürfen z. B. keines Vollstreckungsurteils i. S. § 722 ZPO.¹²¹⁾ Die Gerichte sind zwar besonders und abweichend von der mutterländischen Gerichtsverfassung organisiert, aber gleichwohl ordentliche Gerichte, nicht reichsrechtlich bestellte Sondergerichte.¹²²⁾ Sondergerichte i. S. des § 13 GVG. sind nur

¹¹⁵⁾ B. §§ 11, 20.

¹¹⁶⁾ B. §§ 15, 21 Abs. 2.

¹¹⁷⁾ B. §§ 2, 13, 15, 21.

¹¹⁸⁾ § 14 B.

¹¹⁹⁾ § 1 B.

¹²⁰⁾ § 4 B.

¹²¹⁾ Vgl. auch § 328 ZPO.

¹²²⁾ Abweichend Löwe, Konn. N. 10 zu § 13 GVG. Mit dem Text übereinstimmend die gemeine Meinung, besonders die Konn. zur GPO. bzw. z. GVG. von Gausch-Stein, Wilmoński-Lebh, Struckmann-Koch, Seuffert, ferner Hellwig, Lehrb. ds. dtsh. GVG. 1903 S. 98, Bierhaus, Zeitschr. f. GProz. XIV S. 207, v. Bar, Internat. Privatr. II S. 499f, die Lehrbb. ds. dtsh. StPrR. von v. Kries S. 78 (und Zeitschr. f. d. gef. StPrR. V S. 6) und Bennede-Welting S. 467 N. 10, Seelbach u. a. O. S. 14f, Sassen, Zeitschr. f. Kol.-Kol. pp. VIII 1906 S. 619, Sauersth, D. kol. Inlands- und Auslandsbegriff 1907 S. 38.

solche Gerichte, vor die besondere Arten von Rechtsjachen gehören (wie Kaufmanns- und Gewerbegerichte); vor die Schutzgebietsgerichte dagegen gehören zufolge ihres territorialen Charakters alle Rechtsangelegenheiten in den Kolonien.

• Bezüglich der im II. Teil zur Darstellung gelangten Gerichte für die Farbigen trifft die Charakterisierung als inländische Gerichte nur insoweit zu, als sie mit den für die Weißen identisch sind. Soweit die Eingeborenenrechtspflege aber nicht in der Hand von deutschen Schutzgebietsgerichten liegt, sondern von deutschen Verwaltungsbehörden als solchen oder von einheimischen lediglich aus Eingeborenen bestehenden Gerichten (Häuptlingsgerichten und dergl.) geübt wird, haben wir es nicht mit inländischen Gerichten mehr zu tun. Ersterenfalls ist die Behörde wohl eine inländische (was z. B. im Hinblick auf §§ 437, 438 *3PD.* bezüglich der Beweiskraft der von ihr errichteten Urkunden von Bedeutung), aber kein Gericht, im letzteren Fall zwar ein Gericht, aber nach der Intension des positiven Rechts kein inländisches.

Dr. D ö r r - München.

Betrachtungen über die Besiedelungsfrage in Deutsch-Ostafrika.

(Schluß.)

Die Art der Besiedlung.

Bevor ich mich darüber ausspreche, wie ich mir die Besiedelung der Hochländer Ostafrikas denke, muß ich noch einmal auf das bereits im vorhergehenden Teile Gesagte zurückkommen. Hierzu veranlaßt mich ein in Nr. 2 der deutschen Kolonial-Zeitung erschienener Aufsatz des Herrn Konsul a. D. Wolsen, welcher einer Reihe von Bedenken bezüglich der Besiedelung Ostafrikas Ausdruck gibt. Ich kann sagen, daß mich dieser Aufsatz lebhaft interessiert hat. Derselbe zeigt, in wie vorurteilsfreier Weise die Kolonial-Zeitung den verschiedensten Anschauungen ihre Spalten öffnet und sich hierdurch vor Einseitigkeit bewahrt, die stets mehr schadet als nützt. Dann aber finde ich auch, daß gerade abweichende Anschauungen, wenn sie überzeugungstreu und in ansprechend sachlicher Weise zum Ausdruck gelangen, stets anregend und deshalb förderlich wirken.

Es würde zu weit führen, wollte ich das dort Gesagte hier wiederholen, erwähnt sei nur, daß besonders auf die wirtschaftlichen Schwierigkeiten, denen Britisch-Ostafrika jetzt schon unterliege, hingewiesen wird. Diese Schwierigkeiten hatte auch ich schon gestreift, aber sie gleichzeitig als vorübergehend bezeichnet. Daß diese Ansicht zutreffend ist, scheint sich schneller zu bewahrheiten, als ich selbst glaubte: denn der Gouverneur von Britisch-Ostafrika, der für seine Person bisher den englischen Ansiedlern und ihrer Sache nicht gerade freundlich gegenüberstand und deshalb in den weitesten Kreisen sehr unbeliebt war, hat sich bekehrt. Wenigstens muß man diesen Schluß aus der langen Rede ziehen, welche Sir Hayes Sadler kürzlich in Nairobi gehalten hat. In derselben ist nicht nur nichts gegen das Besiedelungswerk und die Kolonisten gesagt, sondern der bisher so kühl handelnde Mann, der doch reichliche Gelegenheit zu den gründlichsten Beobachtungen hatte, ist fast zum Optimisten geworden. Man höre nur folgende Stellen:

„Unser adoptiertes Land ist voller Reize; dem Touristen wie dem Jäger bietet es unübertreffliche Anziehung. Die Differenzierung des Klimas ist wohl nirgends in der Welt so zu finden wie hier, und ich wage zu sagen, daß die meisten, die von der Schönheit des Landes einmal genossen, wieder nach hier zurückkehren.“

„Eine große Anzahl Ansiedler, die zuerst ins Land kamen, haben ihre Farmen durch Unerfahrenheit aufgeben müssen; wir haben jedoch an deren Stelle bessere Ansiedler bekommen, Leute mit Energie und Ausdauer, die mannhaft die Schwierigkeiten, die sich in einem jungen Lande bieten, überstanden.“

Von der Viehwirtschaft heißt es:

„Bei der ersten Kreuzung fällt der Höder weg und bei Schafen und Ziegen wird das Haar zur Wolle; nach der dritten Kreuzung bekommt man schon reines Rassenvieh. Was so von der Gouvernementszuchterei geleistet wird, wird jetzt auch von Privatunternehmern geleistet. In den Hochländern bei Molo und Uasin ist der Erfolg der Schaf- und Rindviehzucht, namentlich, wenn die Krankheiten kontrolliert werden, gesichert. Ich erwarte in nächster Zukunft von dort einen blühenden Wollexport, der übrigens schon begonnen hat.“

Milch- und Käsewirtschaft hat sich rentabel erwiesen und wir versorgen heute schon Sansibar und Uganda mit Butter und Käse.“

Das, was in dieser Rede gesagt ist, deckt sich ungefähr mit dem von mir früher (bevor ich diese Rede kannte) Niedergeschriebenen, ich führe es hier jedoch trotzdem an, weil es mir dazu beitragen kann, die bezüglich der Besiedlungsmöglichkeit immer wieder auftauchenden ängstlichen Zweifel zu beseitigen.

Britisch-Ostafrika bietet allerdings im Vergleich zu unserer ostafrikanischen Kolonie dem Ansiedler einen sehr großen Vorzug: Ein ausgezeichnetes Wegenetz! Die Ugandabahn durchzieht das Siedlungsgebiet in seiner ganzen Länge und an die Bahn schließen sich überall vortreffliche Straßen an. Es liegt aber in unserer Hand, unserem Schutzgebiet gleichwertige Vorteile zu verschaffen.

Während ich diese Zeilen schreibe, wurde in Berlin von dem französischen Kolonialpolitiker Herrn Chailley ein Vortrag gehalten, welcher weitgehende Beachtung gefunden hat. Herr Chailley sprach sich dabei gegen die Besiedlungsfähigkeit tropischer Gebiete aus und führte als Beweis für seine Behauptungen die Mißerfolge Frankreichs auf diesem Gebiete an. Soweit es sich um Landstriche mit tropischem Klima handelt, also um Gegenden, die unter 1200 Meter Höhe gelegen sind, kann man ihm im allgemeinen beistimmen. Ich selbst hatte es in den vorhergehenden Kapiteln vermieden, auf französische Versuche zurückzugreifen, weil es sich um Romanen handelte und vielleicht gesagt werden konnte: Was für diese zutrifft, gilt noch keineswegs für germanische Völker. Beiläufig gesagt, stehen übrigens die Franzosen,

soweit es sich um das Ertragen klimatischer Einflüsse handelt, uns Germanen näher als den Portugiesen und Spaniern.

Herr Chailley hat nun, soviel ich gelesen habe, denn leider konnte ich dem Vortrag nicht beiwohnen, nur ungünstige Beispiele angeführt, und ich möchte deshalb darauf hinweisen, daß gerade auch die Franzosen in der heißen Zone recht anerkanntswürdige Besiedlungserfolge erzielten. Wie sich die Sache auf St. Domingo (Haiti) weiter entwickelt haben würde, läßt sich überhaupt nicht feststellen, nachdem vor einem Jahrhundert das Franzosentum daselbst nicht sowohl an klimatischen als an politischen und kriegerischen Verhältnissen scheiterte. Das tropische Westindien liefert uns aber andere erfolgreiche Beispiele, z. B. Martinique. Von der neben den Farbigen vorhandenen europäischen Bevölkerung besteht nur ein sehr kleiner Bruchteil aus Zugewanderten, die überwiegende Masse sind französische Kreolen. Sogar bei Gebildeten herrscht oft die Anschauung, Kreolen seien Mischlinge, während lediglich die Abkömmlinge von europäischen Eltern zu verstehen sind, aber Abkömmlinge, welche in jenem Lande geboren wurden. Auf Martinique haben wir es also mit echten Franzosen zu tun, welche schon seit einer Reihe von Generationen dort ansässig sind.

Noch interessanter erscheinen für unseren Fall die von Franzosen erfolgreich bestedelten, zu Afrika gehörigen Inseln Mauritius, Réunion und die Seehellen, letztere dicht am Äquator gelegen. Herr Chailley hätte doch nicht unterlassen sollen, diese Beispiele, welche sich noch vermehren lassen, ebenfalls hervorzuheben.

Auch seine Behauptung, daß englischerseits innerhalb der Wendekreise europäische Ansiedelungen nicht versucht seien, trifft nicht zu, wie man an Australien (Queensland) und dem Innern Südafrikas sehen kann. In Britisch-Ostafrika gibt uns das in kolonialen Dingen wie in der Besiedlungsfrage wohlverfahrene England gerade jetzt eine recht beherzigenswerte Lehre. Ich will jedoch nicht länger hierbei verweilen, sondern mich nunmehr der in der Überschrift angegebenen Frage zuwenden.

Um das Besiedlungswerk so recht ins Leben zu rufen und gedeihen zu lassen, denn die bisherige Besiedlung unseres Gebietes ist lächerlich gering, müßten vor allem die Kolonialbehörden ihren ablehnenden Standpunkt aufgeben. Das ist die erste und hauptsächlichste Bedingung, denn es steht außer Frage, daß ohne regierungsseitiges Wohlwollen und Entgegenkommen eine Besiedlung in größerem Maße, und nur eine solche hat Zweck, aussichtslos sein würde. Die Behörden müssen also das Werk fördern helfen.

Damit meine ich aber durchaus nicht, daß die Besiedlung staatlischerseits in die Hand genommen werden soll. Im Gegenteil, ich würde das für einen schweren Fehler halten. Der Staat soll in den Schutzgebieten nur Ordnung, Ruhe und Sicherheit gewährleisten, für Erschließung bestimmter Landstriche sorgen und eine sachgemäße Eingeborenenpolitik treiben, durch welche das Verhältnis von Europäern und Farbigen so geregelt wird, daß die wirtschaft-

lichen Interessen beider Teile ihre volle Rechnung finden. Diese Eingeborenenpolitik ist auch für die Ansiedler von einschneidender Bedeutung, ich versage es mir jedoch, hier näher darauf einzugehen. Dieser Gegenstand ist für eine gesunde Entwicklung der Kolonien von so entscheidender Bedeutung, daß er nicht im Rahmen dieses Aufsatzes erschöpfend genug behandelt werden kann, sondern eingehende Durcharbeitung für sich allein beansprucht.

Den Staatsbehörden liegen somit die wichtigen vorbereitenden Maßnahmen ob. Hierzu gehört in erster Linie der Anschluß des Siedlungsgebietes an eine Eisenbahn und die Schaffung eines Wegenetzes im Lande. Ob die Behörde selbst oder durch andere bauen läßt, ist gleichgültig, es kommt nur darauf an, daß in dieser Richtung mehr geschieht als bisher, denn wir stehen darin hinter dem englischen Nachbarlande unendlich zurück. Merkwürdig ist der Wegebau im letzteren — wenn man von den Rändern des ostafrikanischen Grabens absieht — viel leichter als z. B. in Uambara. Gewiß darf auch nicht verkannt werden, daß in diesem stark durchschnittenen Berglande schon manches geschehen ist, aber es genügt noch bei weitem nicht. Die an einzelnen Stellen angewendete Art, bei welcher die Ansiedler selbst Unternehmer und Bauleiter sind, erscheint zweckmäßig. So bauen z. B. Herr Nlich und Herr Hedde vom Kwai-Sattel aus (etwa 4 Kilometer nördlich von Wilhelmstal) den Fahrweg über Kwankusu nach Kwai. Diese Straße ist $3\frac{1}{2}$ — $4\frac{1}{2}$ Meter breit und genügt den wirtschaftlichen Anforderungen, wenn man von der Regenzeit absieht. Dabei wird der Bau billig hergestellt, denn den vorgenannten Herren wird für das laufende Meter, wenn ich nicht irre, nur 1,80 Rupie (2,40 Mark) gezahlt. Sicher ein geringer Preis, der sich nur an besonders schwierigen Stellen, wo z. B. Felsprengungen erfolgen müssen, erhöht. Der Umstand, daß die Genannten trotz der niedrigen Entschädigung, doch das Werk ausführen können, zeigt, zu welchen hervorragenden Leistungen deutsche Kolonisten befähigt sind. Ich halte diese Ausführungsart des Wegebauens für einen glücklichen Griff, denn da die Bauunternehmer zugleich selbst Interessenten des entstehenden Wegenetzes sind, schaffen sie natürlich wirklich Brauchbares.

Ein Übelstand muß jedoch beseitigt werden: die Bezahlung der geleisteten Arbeit müßte schneller erfolgen, d. h. man müßte den fertiggestellten Weg in kürzeren Strecken abnehmen oder wenn die Abnahme aus irgend welchen Gründen erst nach Schluß der ganzen Arbeit erfolgen kann, dann sollte auf die schon geleistete Arbeit wenigstens ein angemessener Vorschuß gezahlt werden. Die Fertigstellung einer Teilstrecke von nur 3 Kilometern erheischt eine Ausgabe von rund 5400 Rupien (7200 Mark), das ist eine Geldsumme, welche Ansiedler ihrem Wirtschaftsbetrieb nicht entziehen können, viele würden zu einer solchen Leistung überhaupt nicht befähigt sein.

Die Wege, von denen ich soeben sprach, sind übrigens einfacher Art, d. h. sie sind nicht beschottert. Einigen Schutz bieten allerdings die beiderseits angelegten Gräben, dennoch muß bei anhaltenden Regenperioden der Fracht-

verkehr mit Wagen zeitweise aussetzen. Bei fortschreitender Besiedelung wird deshalb sehr bald eine gute Beschotterung nötig sein. In Britisch-Ostafrika habe ich eine solche mehrfach gefunden, z. B. bei Nairobi sogar auf einem wenig benutzten, ein Waldreservat durchziehenden Wege. Übrigens ist eine derartige Verbesserung nicht für die gesamte Länge erforderlich, sondern es genügt, sie an den ungünstig gelegenen Stellen anzubringen.

Am schwierigsten gestaltet sich vielfach der Anschluß des Siedelungslandes an die Eisenbahn. Die letzteren erreichen vorläufig bei uns kein hochgelegenes Gebiet, deshalb muß sich die Anschlußstraße an steilen Berghängen hoch emporziehen. In anerkannter Weise läßt man eine solche Straße von Mombasa hinauf nach Wilhelmstal anlegen. Der Höhenunterschied zwischen beiden Orten beträgt rund 1000 Meter, die Länge des Weges 32 Kilometer. Die Steigungen der Straße sind also nirgends zu groß, was den Wagenverkehr sehr erleichtert. Erschwerend wirkt natürlich die große Entfernung, welche dazu zwingt, die aus dem fernen Gebirge kommenden Gespanne über Nacht in der tropischen Niederung zu belassen, woselbst die Tiere Infektionen ausgesetzt sind. Wie mir erzählt wurde, hatte sich der Inhaber einer großen deutschen Firma erboten, auf dieser Wegestrecke Selbstfahrer eventl. mit Anhängewagen laufen zu lassen, wenn die Straße fest genug gebaut würde. Darüber, daß an Verdienen für längere Zeit nicht zu denken sei, war der betreffende Herr sich übrigens völlig klar und das Anerbieten entsprang teils der Vorliebe für die hier behandelte Frage, teils sollte das Unternehmen der Firma als Empfehlung dienen. Was aus der Sache geworden ist, weiß ich nicht, doch sollte man, wenn sich solche Gelegenheiten bieten, schnell zugreifen.

Daß ein ausgiebiger Wegebau zur Vorbereitung des Siedelungsgebietes unbedingt nötig ist, steht ganz außer Frage, ebenso aber auch, daß er ohne zu große Kosten durchgeführt werden kann.

Ein anderer Punkt, welcher bislang viel zu wenig Beachtung gefunden hat, ist die Ärztefrage. Besonders von Frauen wurde ich darauf hingewiesen und bin ihnen dafür dankbar. Wir Männer gehen dem Erwerb nach, besonders wenn wir noch jung sind, hat alles Waghalsige für uns einen besonderen Reiz. Kein Wunder, daß mir von Herren in Usambara z. B. lachend (wörtlich) gesagt wurde: „Ach Ärzte! Die haben bei der hiesigen unverkündeten Gesundheit überhaupt nichts zu tun.“ Eine Frau dagegen empfindet anders und sie hat Recht, denn sie ist mehr als der Mann die Schöpferin und Pflegerin der Familie. Ohne Frauen ist eine Besiedelungskolonie überhaupt unmöglich und deshalb muß der Ärztefrage Rechnung getragen werden. Einige Ärzte sind in Westusambara allerdings schon vorhanden, z. B. in Philippshof, Wuga, einen Teil des Jahres auch in Wugiri. Das genügt jedoch nicht, sondern es müssen besondere Vorkehrungen — z. B. Wöchnerinnenheime — geschaffen werden.

Für den Anfang hat hier der Staat nachzuhelfen, sei es, daß er selbst Vororge trifft, oder daß er die Kommunalverbände so stellt, daß diese es

leisten können. An Arbeit wird es für Ärzte und Pflegerinnen wahrhaftig nicht fehlen. Denke ich mir doch, daß sie nicht nur für Europäer, sondern auch für Eingeborene sorgen sollen und was gibt es da zu tun! Leider die Hülle und Fülle, mehr als man bei uns gewöhnlich glaubt, und gerade diese Arbeit bringt Segen in jeder Beziehung. Dringend möchte ich aber davor warnen, eine solche Tätigkeit den Missionen zu überlassen. Sobald das geschieht, dauert es nicht lange, und es tritt eine konfessionelle Scheidung ein, denn in allen klimatisch günstigen Gebieten finden wir zahlreiche protestantische und katholische Missionen dicht nebeneinander. Ich glaube ich kann diesen Punkt ruhig zur Sprache bringen, denn während mein Bekenntnis evangelisch ist, bin ich doch mit vielen katholischen Missionaren eng befreundet, so daß mir jede einseitige Parteinahme ganz fern liegt.

Hochwichtig ist ferner die Landfrage, deren Lösung ausschließlich Sache der Staatsbehörden ist. In unparteilicher Weise müssen zunächst die für Eingeborene und Europäer bestimmten Ländereien geschieden werden. Hierbei kann es sich entweder um größere Flächen, also Eingeborenenereservate handeln, wie das im Massaihochlande, in Uhehe usw. nötig sein dürfte, oder um kleinere zerstreut liegende Teile, wie dies für Uguru, Usambara usw. angebracht ist. Die gesamte Bodenfläche muß jedenfalls der Spekulation vollständig entzogen werden. Bei den für Eingeborene bestimmten Strichen ist dies leicht, hier tritt überhaupt eine Spekulation gar nicht in Erscheinung. Anders dagegen wo es sich um Ländereien handelt, die für europäische Niederlassungen bestimmt sind. In solchen Gegenden suchen sich sehr bald Gesellschaften oder auch Privatpersonen gegen mäßige Zahlung große Flächen zu sichern, sei es, um scheinbar selbst zu besiedeln oder unter dem Vorgeben, durch ihre Kapitalkraft kleineren Leuten vorteilhafte Existenzbedingungen zu schaffen. Mit solchen Unternehmen macht man aber eigentlich stets schlechte Erfahrungen, denn nicht um die Besiedelung des Landes ist es ihnen zu tun, sondern lediglich um hohen Gewinn, und läuft das Land als Spekulationsgegenstand erst durch solche Hände, wird sein Preis in geschickter Weise weiterhin durch Reklame hochgeschraubt, dann treten recht unerfreuliche Folgeerscheinungen hervor, wie dies auch in Britisch-Ostafrika geschehen ist.

Daran daß einzelne Leute sich bereichern und dann dem Lande den Rücken kehren, ist uns indessen nichts gelegen, sondern nur an der Festsetzung solcher Leute, welche sich ein dauerndes Heim mit auskömmlicher, guter Existenz schaffen wollen. Wir haben solange mit der Besiedelung gewartet, daß das Land, welches für diese Zwecke reserviert wird, ohne jede Hast, aber auch ohne Engherzigkeit vergeben werden kann, grundsätzlich aber nur an Leute, die selbst Ansiedler werden wollen. Dagegen, daß diese nachträglich nicht doch noch Spekulation treiben, vermag man sich leicht zu sichern, indem die Behörde sich für einen längeren Zeitraum das Vorkaufsrecht vorbehält und zwar in der Weise, daß der Preis durch eine Abschätzungskommission festgesetzt wird. Nicht das Verfügungsrecht der Besitzer soll hierdurch eingeschränkt, sondern

es soll lediglich Vorjorge getroffen werden, daß neue Zuwanderer zu billigen Preife ohne Überborteilung Land erhalten.

Es genügt jedoch nicht, den Erwerb von Grund und Boden zu ermöglichen, jondern es muß auch eine preiswerte Bejchaffungsmöglichkeit von Vieh gefichert fein, wie dies jetzt in der englischen Nachbarolonie gefchieht. Wie dort, jo muß auch bei uns der Viehquarantäne Aufmerkjamkeit gefchenkt werden, um der Einjchleppung von Krankheiten in unberjeuchte Gegenden vorzubeugen.

Aufmerkjamkeit erheifcht desgleichen die Wafferfrage, deren Regelung unabweisbar wird, jobald die europäifche Bevölkerung wächst und fich zu ihren Betrieben die Quellen und Wafferläufe nutzbar macht.

Die vorstehend angegebenen Punkte find es, welchen die Regierungsbehörden Rechnung tragen müffen. Es soll also den Anjiedlern ihr Arbeitsfeld erschloffen, der Beginn ihrer Tätigkeit erleichtert werden, aber damit muß man fich begnügen. Jede weitergehende Unterstützung, z. B. Beihilfen in barem Gelde, es feien denn rückzahlbare Vorjchüffe, halte ich für verfehlt. Gewiß wirkt dergleichen verlockend, aber nicht nur gute, ernjtgejunte, jondern auch höchst minderwertige Elemente erjcheinen dann auf dem Plan, Leute, die sehr unklare Vorjtellungen von der ganzen Sache oder auch gar nicht den Willen zu harter Arbeit haben, welche vielmehr die vorteilhafte Gelegenheit ergreifen, um fich eine Abwechslung zu verjchaffen. Ich werde sehr oft und von den verschiedensten Seiten danach gefragt, wie es eigentlich mit dem Auswandern nach Afrika und dem Leben dort draußen ſtehe. Faſt immer kommt dann aber auch die Frage, welche Bergünstigungen und Unterstützungen zu erwarten ſeien. Solchen Fragern, wie überhaupt jedem, der den Wunſch ausjpricht, auf afrikanischem Boden tätig zu ſein, habe ich nie viel von den Lichtſeiten erzählt, umſo mehr aber von Entbehrungen, Enttäujchungen und davon, daß nur Arbeit, sehr viel Arbeit zum guten Ziele führe.

Sehr viele verzichteten denn auf einen ſolchen Verſuch und um die war's nicht ſchade, ſie hätten doch nichts geleijtet. Andere dagegen, die ſich nicht abſchrecken ließen, nun, zu denen konnte ich dann auch noch von den zahlreichen Lichtſeiten des afrikanischen Lebens ſprechen und dieſe zu reger Tätigkeit entſchloffenen Leute haben ihren Entſchluß ſpäter nicht bereut. An ſolchen Menſchen fehlt es glücklicherweiſe durchaus nicht und deſhalb iſt es nicht nötig, Bergünstigungen eintreten zu laſſen, welche als Lockmittel wirken. Ebenſo wenig iſt es nötig, auf fremde Elemente (Buren) oder Halbſremde (z. B. Deutſchrufen) zurückzugreifen. Unſere Landsleute in Oſtafrika urteilen über die vorgenannten nicht günſtig. Über die Buren kann ich mich nicht aus eigener Anſchauung äußern, da ich ihre Leiſtungen auf oſtafrikanischem Boden nicht geſehen habe. Von den Deutſchrufen lernte ich nur einige verſprengte Familien kennen. Bei denſelben fiel mir auf, daß die Männer, beſonders die jüngereren, mit ihrem Loſ zufrieden waren, die Frauen hingegen ließen eine ſolche Zufriedenheit vermiſſen.

Was ich dagegen an Deutschen kennen lernte, hat mir sehr gefallen: Fleiß, Geduld, Mäßigkeit, Ordnungsliebe, Zuversicht auf das Gelingen ihres Werkes, das waren die hervorstechenden Eigenschaften der meisten. Natürlich wird auch zwischendurch über das eine oder andere gestöhnt oder räsonniert, bald mit Recht, bald mit Unrecht, trotzdem fand ich keinen, der ernstlich befragt, sich in seine frühere Lage zurückwünschte. Solcher Leute bedürfen wir, und da wir sie im eigenen Volke finden, ist es überflüssig, auf anderes Personal zurückzugreifen. Nicht die Menge der Menschen, sondern ihre Qualität ist es, welche das Gelingen eines derartigen Kolonisationswerkes verbürgt.

Dringend nötig erscheint es aber, schon in der Heimat für sachgemäße Aufklärung der Auswanderungslustigen zu sorgen, denn es ist erstaunlich, welche wunderbaren Anschauungen über afrikanische Dinge oft sogar bei Gebildeten herrschen. Die große Masse aber, aus welcher der Hauptteil späterer Ansiedler stammen dürfte, hat erst recht nicht die richtigen Vorstellungen. Eine solche Aufklärung kann die Regierungsbehörde unmöglich übernehmen, das muß Privatsache bleiben, und an dieser Stelle kann z. B. die Tätigkeit der Kolonialgesellschaft in erhöhtem Maße einsetzen. Letztere arbeitet zwar schon in dankenswerter Weise auf diesem Felde, doch ist das leider noch viel zu wenig bekannt. Sobald die Besiedelungsarbeit wirklich beginnt, dann muß man dafür sorgen, daß durch die Tagespresse auf eine solche oder auch andere Auskunftsstellen hingewiesen wird.

Über die Dinge, welche bei der Aufklärung eingehend zu behandeln sind, brauche ich mich hier nicht zu verbreiten, nur eins vermeide man: eine rosigte Schilderung. Gilt es doch nicht, Leute zum Auswandern zu verlocken, sondern denen, die Neigung dazu verspüren, Bescheid zu sagen. Besonders beherzigenswert erscheint mir eins. Selbst die klarste und eingehendste Auskunft kann doch nur die theoretischen Kenntnisse des Fragenden vermehren, ungleich wichtiger ist es für ihn, praktische Kenntnisse zu erwerben bevor er selbständig zu arbeiten beginnt. Deshalb sollte jedem dringend empfohlen werden, sich zunächst im Siedelungsgebiet in eine Stellung zu begeben, je nach seinen Mitteln als Angestellter oder Volontär. Wer sich mit freier Station begnügt, wird unschwer unterkommen; ältere Ansiedler geben Kost und Wohnung, welche keine große Rolle spielen, gern dafür hin, daß sie eine europäische Hilfs- und Aufsichtskraft erlangen, auf welche sie sonst der Kosten wegen verzichten müssen. Das Leben an Ort und Stelle bietet reichlich Gelegenheit, den Betrieb, die Wirtschaftsmöglichkeiten, die Bevölkerung und ihre Sprache kennen zu lernen. Erst an der Hand derartiger Kenntnisse kann man zielbewußte Entschlüsse fassen, wird sich jeder darüber klar: Ist Ostafrika etwas für mich oder nicht?

Mittellose Auswanderer sind kaum zu brauchen, obgleich immerhin der Fall möglich ist, daß sich jemand erst draußen in seiner Stellung etwas erwirbt und dann selbständig wird. Solche Kolonisten sind sogar besonders

wertvoll, aber sie werden vorläufig zu den großen Ausnahmen zählen. Später bei fortschreitender Entwicklung des Kolonisationswerkes werden dergleichen erfreuliche Erscheinungen sich wahrscheinlich vermehren, für die nächste Zukunft jedoch haben nur diejenigen gute Aussichten, welche über Mittel verfügen. Eine bestimmte Summe, deren man benötigt, läßt sich meiner Ansicht nach schwer angeben, einmal weil die örtlichen Verhältnisse in den einzelnen Gegenden sehr verschieden sind, und dann weil die Arbeitskraft, der praktische Sinn und die Ansprüche der einzelnen Menschen unendlich voneinander abweichen. Es wird sich in dieser Beziehung auf afrikanischem Boden oft ähnlich stellen wie hier daheim, d. h. es wird Leute geben, welche selbst mit reichlichen Mitteln nichts leisten, und solche, bei denen zuerst Schmalhans Krüchmeister ist, die aber durchhalten und es vorwärts bringen.

Man kann, glaube ich, nur dahin Auskunft geben, daß man sagt: der Auswanderer benötigt Geld zur Reise, zum Landerwerb (der aber sehr billig sein soll), zur Errichtung von Baulichkeiten, Beschaffung von Inventar und Vieh, sowie eine Summe, um daraus vielleicht 2 Jahre den eigenen Unterhalt und Arbeitslöhne zu bestreiten. Teilweise schon im zweiten, sicher im dritten Jahre kann der Lebensunterhalt (Nahrungsmittel) aus der eigenen Wirtschaft gewonnen werden. In dieser Beziehung sind sowohl die Leistungen verschiedener Kolonisten als auch mancher Missionsstation geradezu vorbildlich. Wie hoch der Geldbetrag ist, welchen man für die obengenannten Ausgaben braucht, kann allgemein nicht angegeben werden, er wird sich nach dem Umfang richten, den der Kolonist seiner Besitzung zu geben gedenkt.

Bezüglich des Reisegeldes ist eine wesentliche Erleichterung wünschenswert und dadurch möglich, daß man die Deutsch-Ostafrika-Linie veranlaßt, für die 3. Klasse nach Tanga (7121 Seemeilen) denselben Preis zu erheben, wie er jetzt schon für East London (7155 Seemeilen, in der englischen Kapkolonie) besteht. Es bedeutet das einen wesentlichen Fortschritt, eine Verbilligung von 385 Mark auf 253. Der etwaige Einwand, daß der Suezkanal einen höheren Fahrpreis bedinge, ist nicht stichhaltig, denn der Preisunterschied zwischen der Fahrkarte 3. Klasse von Hamburg nach Port Said und nach Suez beträgt nur 10 Mark.

Bisweilen herrscht der Glaube, daß eine Ansiedlung ähnlich wie jetzt bei uns in Dörfern vor sich gehen könne. Dieser Anschauung vermag ich nicht beizupflichten. Die Ansiedler können sich wohl in der Nähe bewohnter Ortschaften niederlassen, nicht aber sich zu Dörfern zusammenschließen. Vielleicht ist das später möglich, für die nähere Zukunft indessen kann man nur damit rechnen, daß Landwirtschaft treibende Leute für sich auf ihrem Hofe — den Ausdruck Farm vermeide ich — wohnen, ähnlich wie wir es in Deutschland in vielen niedersächsischen Gegenden sehen. In dieser Weise sind übrigens die meisten Auswanderungsgebiete kolonisiert worden. In den geschlossenen Ortschaften fanden sich Kaufleute, Gewerbetreibende usw. zusammen, Ackerbauer und Viehzüchter dagegen wohnten weit zerstreut für sich. Die Fläche, über

welche der einzelne verfügt, und des Weideganges wegen auch verfügen muß, ist viel zu ausgedehnt, als daß man sie von einem Dorf aus bewirtschaften könnte, jeder Besitzer muß vielmehr so wohnen, daß sich alles um ihn herum entwickelt, jedenfalls an der Stelle, von welcher aus die Aufsicht, eine seiner Haupttätigkeiten, am leichtesten ist. Übrigens wird dieses Verfahren auch vielfach durch die Gebäudebildung erheischt, da z. B. in jenen Gebirgsgegenden die einzelnen Täler wohl in der Lage sind, für einen oder einige Ansiedler Raum zu bieten, nicht aber für die Bewohnerschaft eines Dorfes. Man darf nicht übersehen, daß selbst der Kleiniedler ein Stück Landes braucht, welches den Besitz unseres Kleinbauern um das mehrfache übertrifft.

Im Laufe der Zeit werden dann wohl diese Höfe (Kleiniedler) und Güter (Großiedler) sich zu Kirchspielen zusammenschließen, um ihre gemeinsamen Interessen (Schulfrage) wahrzunehmen. Ein engeres Zusammenrücken ist, wie gesagt, für absehbare Zeit nicht ratsam, entspricht übrigens auch nicht der Sinnesart, wie sie sich bei solchen Kolonisten entwickelt, die ihren Stolz darein setzen, so recht als freie Herren auf eigener Scholle zu wohnen.

Manchem werden vielleicht Bedenken darüber aufsteigen, ob diese zerstreuten Gehöfte nicht Gefahren durch Eingeborene ausgefetzt sind. In einigen Landschaften mit kriegerischer Bevölkerung (z. B. Uhehe) sind dergleichen Befürchtungen nicht ganz von der Hand zu weisen, in denjenigen Teilen aber, welche mit Rücksicht auf die vorhandenen Eisenbahnen zunächst in Frage kommen, droht keine Gefahr. Die kriegerische Kraft der Massai ist gebrochen, außerdem wird ihre Hauptmasse in besonderen, weit abseits liegenden Reservaten untergebracht sein, und in Ujambara droht von den Bewohnern keine Gefahr. Die dort wohnenden Waschambaa und Wambugu sind nicht kriegerisch, feste, starke Stammesverbände fehlen, und die Kopfzahl ist außerdem so gering, daß sie nur knapp hinreichen wird, um für den steigenden Bedarf die Arbeiter zu liefern.

Auf eingeborene Arbeiter ist der Ansiedler jedoch unbedingt angewiesen. Gewiß erlauben es die klimatischen Verhältnisse, wie schon gesagt wurde, dem Europäer, sich jeder körperlichen Arbeit zu unterziehen, es wäre jedoch eine wirtschaftliche Torheit, einfache, fast mechanische Arbeiten selbst zu verrichten. Die Arbeitskräfte sind billig (etwa 35—40 Pfg. Tageslohn), und deshalb ist es wirtschaftlich richtig, Feldbestellung, Ernte, Viehaufsicht, Warentransport und dergl. diesen Arbeitern zu überlassen und sich selbst der Anleitung und Aufsicht zu widmen. Damit hat man ohnehin genug zu tun, wie ich mich bei meinem Aufenthalt im Siedlungsgebiet reichlich überzeigte. Herr Mlich — ich erwähne ihn immer, weil Kwai die bestentwickelte, in europäischer Weise geleitete Besingung ist — war z. B. von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang ununterbrochen tätig, und abends saß er oft genug an der Schreibmaschine. Wer also nicht wirklich ernstem Willen zur Arbeit hat, dem kann man nur dringend raten, nicht nach Afrika hinauszugehen.

Der Umstand, daß mit der Arbeitskraft der Eingeborenen zu rechnen ist, zeigt, wie nötig es ist, sich vorher an Ort und Stelle praktische Kenntnisse zu erwerben, vor allen Dingen es zu lernen, mit den Eingeborenen umzugehen. Die Fähigkeit den Neger richtig zu behandeln, beruht meiner Ansicht nach größtenteils auf Begabung, aber selbst nach dieser Richtung hin weniger begabte Menschen können doch noch leidliches leisten, wenn es ihnen nicht an Geduld und Selbstbeherrschung fehlt. Auf diese Eigenschaften sollte sich jeder prüfen, der sich zum Auswandern entschließt, er wird ihrer sehr oft benötigen. Schon gleich zu Anfang bedarf er derselben, denn es ist nicht gut möglich, sofort Klarheit über das zu erlangen, was man tun soll.

Da steht in erster Linie mit die Frage: Wo soll ich mich ansiedeln? Die Auskunftsstelle wird ja sagen können: Da ist Platz, dort ist auch Platz, hier kostet der Grund und Boden etwa soviel, dort so viel. Auch eine ungefähre Beschreibung des Geländes usw. wird man dem Fragenden geben können, aber die endgültige Wahl muß er doch natürlich selbst treffen, und er kann das erst an Ort und Stelle. Hier dahinein, ohne persönliche Zuaufnahme, ist ein Entschluß unmöglich. Man kann sich nur die ungefähre Gegend aussuchen, denn gründliche Vermessungen des Siedelungslandes mit Plänen geben hierzu einen Anhalt. Dieser von der Kolonialbehörde durchzuführenden Vermessung habe ich vorher nicht besonders gedacht, weil sie eine ganz selbstverständliche Maßregel bildet.

Über das, was er zu arbeiten gedenkt, darüber könnte der Betroffene entsprechend seinen Kenntnissen und Neigungen zwar von vornherein einen Entschluß fassen, die Art der Ausführung dagegen läßt sich selbst in den Hauptzügen erst an Ort und Stelle erkennen. Nur in einer Beziehung muß man einen Rat geben: Vorsicht beim Hausbau. Die klimatischen Verhältnisse sind glücklicherweise so außerordentlich günstige, daß man bezüglich der Schaffung von Unterkunftsräumen besser daran ist als in Deutschland. Zunächst genügt als Wohnung eine Daulichkeit, die Schutz gegen Wind und Kälte bietet. Sofort ein solides Gebäude aufzuführen, ist aus verschiedenen Gründen nicht ratsam. Erstens entzieht man damit seine Kraft der wirtschaftlichen Arbeit, die gerade im Anfang die höchsten Anforderungen stellt; steht man doch auf einem von Menschenhand unberührten Fleck Landes. Zweitens legt man sich durch sofortigen kostspieligen Hausbau in einer Weise fest, die man später oftmals bereut.

Ich hatte z. B. Gelegenheit zu sehen wie zwei Ansiedlerfamilien, welche zusammen wohnten und arbeiteten, gezwungen waren, ihr zuerst errichtetes Heim wieder aufzugeben. Für das betreffende Haus war ein scheinbar sehr günstiger Platz gewählt worden, allein die Regenzeit machte es den Bewohnern klar, wie irrig sie gehandelt hatten. Arbeit, Geld und Zeit waren umsonst aufgewendet, es half nichts, die Leute sahen sich gezwungen, etwa einen halben Kilometer weiter entfernt einen Neubau zu errichten. Dieser verbietet nun allerdings auch in jeder Beziehung gute Aussichten, denn in-

zwischen hatte man die geeignete Stelle erkundet, man kannte die Wetterzeiten, wußte, welche und wie große Räume man benötigte und dergl. mehr.

In Ansehung der verschiedenen hier gestreiften Punkte, der Lehrzeit zum Kennenlernen von Land, Leuten und Wirtschaftsmethode und der Ursprünglichkeit des Anfangsstadiums, erscheint es ratsam, daß verheiratete Ansiedler ihre Familien erst später nachkommen lassen. Es empfiehlt sich das auch noch aus einem anderen Grunde: Es werden doch Fälle vorkommen, in welchen der Ansiedler es vorzieht, in die alte Heimat zurückzukehren. Ist er allein, so kann er diesen Wunsch viel eher ausführen als wenn er Familie bei sich hat. Im übrigen ist aber der verheiratete Ansiedler in jeder Beziehung ungleich besser daran als der Junggeselle, und er wird sich sehr bald heimisch fühlen.

Zum Schluß möchte ich hier noch eine Erwerbsmöglichkeit, wenigstens für Miambara, anführen, die meines Wissens bisher überhaupt noch nie genannt wurde und bei welcher gerade der Frau die Hauptrolle zufällt. Voraussetzung ist dabei natürlich, daß ein leidlich nettes Haus mit ein oder zwei zu solchen Zweck geeigneten Männern zur Verfügung steht. Es handelt sich um nichts anderes als um das, was wir auch in unseren deutschen Gebirgen finden: Um die Aufnahme von Sommerfrischlern. Mancher Leser lächelt wohl ob dieses Vorschlages, und doch ist es mir, der ich die Verhältnisse draußen einigermaßen kenne, damit durchaus ernst. In den verschiedenen Küstenplätzen, zumal Daresfalam und Tanga, sowie in dem ausgedehnten Plantagenbezirke und in Sansibar lebt jetzt schon eine sehr beträchtliche Zahl unserer Landsleute, unter ihnen erfreulicherweise auch ziemlich viel Damen und Kinder. Diese alle sehnen sich oft genug nach Erholung, möchten gern einmal der heißen, ungesunden Niederung für einige Zeit den Rücken kehren. Aber so leicht ist das bisher nicht. Wenn es geschehen soll, dann geht's nach Europa. Die Reise dorthin ist teuer, sehr teuer, und entschließt man sich dazu, dann rechnet man natürlich auch gleich mit dem Zeitraum eines halben Jahres.

Solche kostspieligen und umständlichen Erholungsreisen kann man sich natürlich nur selten gestatten. Wie billig und einfach wäre es da, sich zur Erquickung einige Wochen in das nahe gelegene, an Naturschönheiten überreiche Gebirge zu setzen. Jetzt hat man allerdings schon ein Hotel in Wilhelmsthal (Sächsischer Hof), sowie das übrigens nur einige Monate geöffnete Sanatorium in Bugiri, aber diese Gelegenheiten reichen nicht annähernd aus. Ich bin überzeugt, wenn später unternehmende Ansiedlerfrauen Zimmer mit oder auch ohne Verpflegung Erholungsuchenden zur Verfügung stellen, so würden sie damit vielen eine Wohlthat erweisen und sich selbst eine ganz nette Nebeneinnahme sichern. Natürlich denke ich hierbei nur an Kleinriedler.

Während ich diese Zeilen schreibe, weilt speziell zum Studium der Besiedlungsfrage Erz. v. Vindequist auf afrikanischem Boden. Mit Spannung sieht man dem Ergebnisse der Studienreise dieses hervorragenden Fachmannes auf kolonialem Gebiet entgegen. Welche Eindrücke er empfangen hat, entzieht sich jetzt noch der Kenntnis, aber ich bin davon überzeugt, daß er aus

dem Hochlande des äquatorialen Ostafrikas heimkehrt als ein Freund und Be-
fürworter des Besiedlungswerkes. Durch dieses würden wir auf afrikanischem
Boden ein Bollwerk des Deutschtums erstehen lassen, ein Bollwerk, das uns
niemand rauben kann, auf das spätere Generationen, hier daheim wie auch
dort draußen, mit Freude und Stolz hinblicken. Und sprechen die Menschen
dann von uns, die wir das Werk begonnen, dann wird es vielleicht heißen:
Die Leute waren damals zwar vorsichtig und etwas zaghaft, aber schließlich
haben sie doch das Richtige erkannt und getan.

R i c h e l m a n n , Oberstleutnant z. D.

Allgemeiner Bericht über die Expedition der Hamburgischen Wissenschaftlichen Stiftung nach Deutsch-Ostafrika 1907/1908.

Erstattet von Dr. Gustav Kessfelig und Dr. Martin Mayer, Assistenten am
Institut für Schiffs- und Tropenkrankheiten.

Die Hamburgische Wissenschaftliche Stiftung entsandte Anfang November 1907 die unterzeichneten Dres. Kessfelig und M. Mayer nach Deutsch-Ostafrika zum Studium protozoischer Parasiten, insbesondere solcher, die in Beziehung zu menschlichen und tierischen Seuchen stehen.

Als Arbeitsstätte war das landwirtschaftlich-biologische Institut Umani in Ost-Usumbara bestimmt worden, dessen wohl ausgestattete Laboratorien es als besonders geeignet erscheinen ließen. Der Direktor des Instituts, Herr Geh. Regierungsrat Dr. Stuhlmann erklärte sich gerne bereit, die Expedition dorten aufzunehmen. Ebenso unterstützte das Reichskolonialamt dieselbe durch Empfehlung an das Gouvernement.

Für die Expeditionszwecke war naturgemäß die Zusammenstellung einer kompletten Ausrüstung für die mikroskopische Arbeiten, sowie für die Konservierung und Verarbeitung des gesammelten Materials nötig, ferner mußten kleinere Versuchstiere, die in Ostafrika schwer zu beschaffen sind, eigens mitgenommen werden.

Wir schifften uns am 18. November 1907 in Neapel auf dem Dampfer „Bürgermeister“ ein und langten am 5. Dezember in Tanga an. Dortselbst nahm sich Herr Stabsarzt Dr. Lott, der durch Herrn Geheimrat Stuhlmann von unserem Eintreffen benachrichtigt war, in liebenswürdiger Weise unserer an. Die Zollbehörde war durch das Reichskolonialamt von unserer Ankunft verständigt, sodaß unsere Ausrüstung zollfrei passieren konnte. Wir konnten uns daher bereits am 6. Dezember nach Umani begeben, das nach mehrstündiger Eisenbahnfahrt und längerem Marsch in einem Tag bequem zu erreichen ist.

In Umani hatte der Direktor des Instituts, Herr Geh. Regierungsrat Dr. Stuhlmann alles für unsere Aufnahme wohl vorbereitet, er hatte sowohl Laboratorien zur Verfügung gestellt, als auch für Gewährung freier Wohnung seitens des Kaiserlichen Gouvernements gesorgt. Auch unsere kleinen mit-

gebrachten Versuchstiere konnten wir in geeigneten Räumen unterbringen, für die späterhin zeitweilig benötigten größeren Versuchstiere (Kind, Maultier) stand gleichfalls ein Tierstall zur Verfügung. Laboratoriumsdiener, Fliegenfänger und Tierpfleger stellten wir selbst für unsere Zwecke an.

Herr Geheimrat Stuhlmann sowohl wie alle anderen Herren des Instituts, insbesondere Herr Professor Zimmermann, der von Februar 1908 ab die Direktionsgeschäfte führte, unterstützten uns während unseres ganzen Aufenthaltes in der entgegenkommendsten Weise, stellten uns stets alle Mittel des Instituts für Arbeits- und Expeditionszwecke zur Verfügung und förderten unsere Arbeiten in jeder Art, so daß wir dem Gelehrtenstab Amani's — außer den beiden genannten Herren Direktoren, den Herren Professor Bosseler, Dr. Braum und Dr. Lommel — zu tiefstem Dank verpflichtet sind; auch Herrn Gouvernementssekretär Manneschnidt, Amani, sind wir für manche wertvolle Unterstützung sehr dankbar.

In der Folge behielten wir auch Amani als Hauptarbeitsstätte bei, waren jedoch zur Gewinnung des nötigen Arbeitsmaterials des öfteren zu längerem Aufenthaltswechsel genötigt. So stand uns dank dem Entgegenkommen des Leiters des Gouvernementskrankenhauses Tanga, Herrn Stabsarzt Dr. Vott, das dortige Krankenmaterial stets zu wissenschaftlichen Untersuchungen zur Verfügung. Herr Stabsarzt Vott, der infolge seiner vieljährigen Tropenpraxis uns mancherlei wertvolle Anhaltungspunkte geben konnte, hatte die Liebenswürdigkeit, uns jedesmal über die Anwesenheit für uns wichtigen Arbeitsmaterials brieflich oder telegraphisch zu informieren, Operations- und Sektionsmaterial für uns zu konservieren und uns Arbeitsplätze in seinen Laboratorien bereit zu halten. Wir haben in Tanga hauptsächlich die später zu schildernden Arbeiten über *Ulcus tropicum* (tropisches Weingeschwür), Pocken und Vaccine, einen Teil der Pferdesterbe- und Dysenterieuntersuchungen, sowie Beobachtungen über eine Reihe klinisch interessanter Fälle vorgenommen. Herrn Stabsarzt Dr. Vott sind wir zu ganz besonderem Danke verpflichtet.

Einen weiteren Teil der Arbeiten (Müstenfieber, Pferdesterbe) führten wir in Daresalam aus, wo uns der Medizinalreferent Herr Oberstabsarzt Dr. Meyrner in entgegenkommender Weise aufnahm, indem er uns das seinem Zweck noch nicht übergebene Pestlaboratorium zur Verfügung stellte, und den Bezug der nötigen Reagentien und Utensilien aus den Beständen der Apotheke gestattete. Ferner hatte er Anordnung getroffen, daß wir das Krankenmaterial des Europäer- und Eingeborenenhospitals zu wissenschaftlichen Zwecken benutzen durften. Er informierte uns auch über den Ausbruch für uns wichtiger Seuchen. Außer Herrn Oberstabsarzt Dr. Meyrner selbst sind wir für die uns während des Daresalamer Aufenthaltes erwiesene Unterstützung den Herren Stabsarzt Dr. Exner, Stabsarzt Dr. Brünn und Gouvernementsapotheker Buchholz sehr zu Dank verpflichtet. Bei der Beschaffung des nötigen Tiermaterials zu den Müstenfieberuntersuchungen und durch Bestellung eines Gehilfen bei Pferdefektionen war uns daselbst auch Herr Thomas sehr förderlich.

Einige Untersuchungen nötigten uns auch zu kleineren 8—14tätigen Expeditionen von Daressalam bzw. Umani aus; die nötige Zeltausrüstung wurde uns dazu vom Institut Umani bzw. der Kommune Daressalam zur Verfügung gestellt.

Außer von den oben namentlich genannten Herren fanden wir überall sowohl vonseiten der Behörden als auch Privater stets ein freundliches Entgegenkommen, falls unsere Untersuchungen ihre Mithilfe erforderten, besonders fanden wir auch gelegentlich kleinerer Exkursionen stets gastliche Aufnahme auf Plantagen und Missionen.

Die Arbeiten der Expedition werden in den betreffenden Fachzeitschriften ausführlich veröffentlicht. Im folgenden sollen deshalb nur daraus die hauptsächlichsten Punkte der Untersuchungen mitgeteilt werden und im Anschluß daran noch die Beobachtungen und Erfahrungen, die wir außerhalb unseres eigentlichen Arbeitsgebietes machen konnten.

Es wurden bearbeitet:

Die Frage der Übertragung von *Trypanosoma brucei* (des Erregers der Nagana- und Tsetsekrankheit der Haustiere) durch Stechfliegen der Gattung *Glossina*.

Die Ergebnisse sind in einer Arbeit: „Zur Frage der Entwicklung von *Trypanosoma brucei* in *Glossina fusca*“ (Archiv für Schiffs- und Tropenhygiene) niedergelegt und sind ungefähr die folgenden:

Schon früher hatte Stuhlmann in Umani Versuche mit gezüchteten Glossinen angestellt, deren Publikation kurz nach unserer Ankunft in Umani erschien. Seine Resultate gaben uns eine Grundlage für unsere eigenen Untersuchungen.

Wir konnten unsere Versuche lediglich an frisch gefangenen Glossinen vornehmen, da bei unseren Fängen — trotzdem die verschiedensten Tiere als Fangmittel benutzt wurden (Hind, Esel, Kaninchen) — fast ausschließlich männliche Tsetse gefangen werden konnten. Ähnliche Erfahrungen haben auch frühere Untersucher gemacht. Der Fang erfolgte in einem Tale ungefähr 2 Stunden unterhalb Umani's. Die gefangenen Fliegen schienen sich ausschließlich von Säugetierblut zu ernähren. Wir beobachteten niemals kernhaltige Blutkörperchen (aus Vogel- bzw. Kaltblüterblut stammend) in ihrem Verdauungstraktus. Sämtliche frisch untersuchten Tiere hatten, wie aus der Beschaffenheit ihres Darminhaltes hervorging, bereits Blut zu sich genommen. Meist war die Verdauung schon weit vorgeschritten oder beendet. Der Prozentsatz der mit Trypanosomen infizierten Tiere unter den frisch gefangenen Fliegen betrug 4,6 %; unter Tieren, die wir nach dem Einfangen an einem gesunden Kaninchen oder einer gesunden Ziege fangen lassen und nach 24 und mehr Stunden untersuchten, 11,2 %. Stuhlmann gibt an, daß der Prozentsatz der infizierten Tiere (mit Mäuselinfektion) je nach der Lokalität zwischen 3—14 % schwankte.

Die nicht unbedeutende Differenz in der Prozentzahl der Infektion bei frisch untersuchten und ca. 24 Stunden nach dem Saugakt kontrollierten Tieren dürfte darauf zurückzuführen sein, daß die mehrfach zwischen Epithel und Darmwand sitzenden Parasiten nach der Nahrungsaufnahme des Wirtstieres in eine Schwärmerperiode eintreten und sich vermehren. Ihre Auffindung wird dadurch wesentlich erleichtert. Wir trafen die Flagellaten im Rüssel, im Proventriculus, im Vorder- und Mitteldarm. Die Infektion des Proventriculus und des anschließenden Abschnittes war die häufigere. In allen Fällen, in denen wir Flagellaten im Rüssel sahen, waren solche auch im Proventriculus, Vorder- und Mitteldarm zu beobachten. Die in den Fliegen aufgefundenen Trypanosomen zeigten übereinstimmende Charaktere, so daß sie als zu einer Spezies und zwar, wie Stuhlmanns Versuche an gezüchteten Glossinen beweisen, zur Spezies *Trypanosoma brucei* gehörig anzusehen sind. In einem Falle sahen wir bei einem hungernden Tiere zwischen Epithel und Darmwand mäßig zahlreiche geißellose amöboid bewegliche Stadien. Von anderen Darmgeschmarobern trafen wir in einem Fall Spirochaeten, in einem anderen Fall eine Herpetomonade. Im Quetschsafte des Rüssels, in dem Koch zuerst Trypanosomen entdeckt hat, kamen zuweilen dichte Anhäufungen kleiner Trypanosomen vor. Es scheint, daß sich dieselben an der Rüsselwandung festsetzen und zwar direkt oralwärts von der Mündung der Speicheldrüsen. Wenn sich letztere entleeren, wie das beim Saugakt der Fall sein dürfte, werden diese Stadien vermutlich mechanisch in die Wunde geschwemmt.

Da es uns nun nicht möglich war, mit gezüchteten Glossinen zu experimentieren, versuchten wir die Entwicklung der beim Blutsaugen an einem infizierten Tier aufgenommenen Trypanosomen in frisch gefangenen Fliegen zu kontrollieren. Die zum Versuche benutzten Tiere dürften sämtlich schon vorher Blut gesogen haben, wie aus der Menge und Beschaffenheit der leicht aus dem After herauspreßbaren Fäces hervorging. Als Blutspender benutzten wir zwei spontan auf der Weide in Umani infizierter Rinder. Das eine Rind hatte nur spärliche (1 *Trypanosoma* in mehreren Gesichtsfeldern des Mikroskops), das andere mäßig zahlreiche (1 *Trypanosoma* in 1–2 Gesichtsfeldern) Trypanosomen im Blute. In beiden Fällen konnten männliche und weibliche Formen festgestellt werden.

Eine Weiterentwicklung der Flagellaten konnten wir in dieser Versuchserie niemals konstatieren. Dieselben waren nach spätestens 27 Stunden verschwunden. Wir ließen im ganzen 96 frisch gefangene Fliegen an den beiden infizierten Rindern saugen und fanden unter diesen schließlich 10 infiziert = 10,4 %. Eine gleiche Prozentzahl beobachtet man bei Fliegen in der freien Natur. Einen ähnlichen Prozentfuß (11,2%) beobachteten wir ja bei frisch gefangenen Fliegen, die an gesunden Kaninchen gesogen hatten.

Die Tatsache, daß es nicht gelingt, frisch gefangene Fliegen, die in der Regel — bei unseren Versuchen in allen Fällen — schon gesogen haben, zu infizieren, steht mit den Befunden Stuhlmanns an gezüchteten

Glossinen, die gleich bei der ersten Nahrungsaufnahme flagellatenhaltiges Blut tranken, im Gegensatz. Stuhlmann fand, daß bei diesen Tieren die Infektion in 80 bis 90% angeht. Eine dauernde, sich über mehrere Saugakte haltende Infektion trugen allerdings nur bis 10% davon.

Diese Ergebnisse lassen es uns als wahrscheinlich erscheinen, daß die Tsetsefliege (*Glossina fusca*) nur einmal im Leben imstande ist, sich zu infizieren, d. h. die für die Weiterentwicklung der Trypanosomen nötigen Verhältnisse zu bieten und zwar dann, wenn sie als erste Nahrung das Blut eines infizierten Tieres (es scheinen bestimmte Tiere in Betracht zu kommen) mit männlichen und weiblichen Entwicklungsstadien dieser Flagellaten saugt. Späterhin gehen die mit weiteren Saugakten aufgenommenen Trypanosomen zugrunde. Dementsprechend ist es auch den früheren Untersuchern, mit geringen Ausnahmen (bei denen es sich eben um Fliegen gehandelt haben dürfte, die vorher noch kein Blut gesogen hatten), ebenso wenig wie uns geglückt, eine Weiterentwicklung der Parasiten in frisch gefangenen Glossinen festzustellen.

Das Küstenseber der Kinder.

Die Epidemiologie und Ätiologie dieser in Ostafrika weit verbreiteten Erkrankung ist immer noch nicht völlig aufgeklärt. Wir stellten uns die Aufgabe, die bei dieser Erkrankung im Blute gefundenen, zu den Piroplassen gehörenden Parasiten morphologisch zu studieren und besonders die Genese der von Koch beim Küstenseber zuerst beschriebenen sogenannten Plasmafugeln zu erforschen. Vektore Gebilde (in gefärbten Präparaten blaue Scheiben mit rötlichen punktförmigen Einschlüssen) finden sich beim Küstenseber in einzelnen Organen, besonders Milz, Leber, Nieren so zahlreich, daß man sie diagnostisch verwerten kann. Über ihre Bedeutung und ihre Herkunft ist man sich noch nicht klar, und einzelne Forscher halten sie für Teilungsstadien von Parasiten. Nach unseren Untersuchungen handelt es sich sicher nicht um irgendwelche Lebensformen parasitärer Herkunft, sondern um Degenerationsprodukte, die im Verlauf der Erkrankung in Zellen entstehen und durch deren späteren Zerfall frei werden. Gestützt wird unsere Behauptung durch unseren Befund ganz gleicher Gebilde — wenn auch in spärlicher Zahl — bei anderen Erkrankungen, ja bei normalen Tieren. Die histologische Untersuchung der Organe ergab gleichfalls neue Gesichtspunkte für die bei der Sektion auffallende bisher für Infarkte (vom Blutkreislauf ausgeschaltete und dadurch degenerierte Stellen gehaltenen Organveränderungen; es handelt sich um charakteristische Gewebsneubildungen. Wir werden in einer ausführlichen, durch Abbildungen belegten Arbeit darüber berichten; ebenso über den Entwicklungsgang der beim Küstenseber im Kinderblut gesehenen verschiedenen Piroplassenformen. Es sind speziell morphologisch nicht trennbare Piroplassen

sowohl bei Küstentieber wie bei anscheinend gefunden Kindern gefunden worden, die trotzdem für verschiedene Arten erklärt wurden, um noch ungelösten Schwierigkeiten in der Frage der Epidemiologie aus dem Wege zu gehen. Hier möchten wir nur anführen, daß wir eine Scheidung dieser *Piroplasma* in „Küstentieberparasiten“ und „Pseudoküstentieberparasiten“ bis jetzt für ungerechtfertigt halten; wir werden dies in der ausführlichen Arbeit begründen.

Über Pferdesterbe.

Es konnten im ganzen 6 tödliche Fälle jener Erkrankung beobachtet werden und zwar 3 in DaresSalam, 3 in Tanga.

In allen Fällen handelte es sich um die sogenannte Dikop-Form (Schwellung über Augen, Nase, Maul). Der Verlauf war in allen Fällen ein akuter; wenige Stunden nach dem Auftreten der Erscheinungen trat schon der Tod ein. Von Interesse ist vielleicht, daß der eine Fall eines der von der Schutztruppe in DaresSalam gezüchteten Zebroide (Kreuzung von Pferd und Zebra) betraf, ein mehrjähriges Tier. Man hatte gerade von diesen Tieren eine stärkere Resistenz gegen Seuchen erwartet.

Die klinischen Erscheinungen der Pferdesterbe, deren Erreger wahrscheinlich zu den ultraviolethen Mikroorganismen gehört, sind die Zeichen einer schweren Septicaemie. Dem entsprachen auch die pathologisch-anatomischen Veränderungen, die in allen 6 Fällen gleich waren; besonders hervortretend sind ein Zerfall der Nierensubstanz, sowie der Leberläppchen.

Es wurden auch experimentelle Versuche mit dem Blute infizierter Pferde gemacht; es gelang dabei nicht, durch subkutane, intravenöse und intraperitoneale Infektion die Krankheit auf Hunde (11 Versuche) oder Ziegen (1 Versuch) zu übertragen. Mit dem von unseren Fällen konservierten Virus haben wir die Versuche in Hamburg wieder aufgenommen und bereits eine positive Übertragung auf ein Pferd zu verzeichnen, die der Ausgang für weitere Experimente mit dieser wirtschaftlich so bedeutungsvollen Krankheit sein soll.

Das *Ulcus tropicum* (tropisches Beingeschwür, tropischer Phagedänismus).

Diese Affektion ist in Usambara weit verbreitet, im Krankenhaus in Tanga finden sich stets 20—30 Fälle, auch unter den Arbeitern in Muanu waren sie zahlreich. Von einer kleinen Wunde ausgehend, entstehen in kurzer Zeit weit ins Gewebe bis in die Knochensubstanz hineinfressende Geschwüre, die sehr hartnäckig und der Behandlung gegenüber sehr widerstandsfähig sind.

Schon früher sind von Browazek ei dieser Affektion auf Java bestimmte *Spirochaeten* beschrieben worden. Wir haben in allen Fällen (weit über 100) die Anwesenheit dieser *Spirochäten* bestätigen können, daneben die eines *Bazillus*, der von Plant und Vincent bei gangraenösen Prozessen zuerst beschrieben und seitdem sehr oft bei solchen nachgewiesen wurde.

Wir haben zunächst die Morphologie der *Spirochäten* bearbeitet und ferner

die Frage aufgenommen, ob die Spirochäten oder die Plant-Vincentischen Bazillen die Erreger der Affektion sind. Durch Untersuchung einer Reihe von Schnittpräparaten aus jungen und alten Geschwüren nach der Levaditischen Versilberungsmethode dargestellt, konnten wir den Nachweis führen, daß die Erreger der Affektion die Spirochäten sind, während die Bakterien sekundäre Zerstörungen mitverursachen. Man sieht nämlich in den versilberten Schnittpräparaten, wie die Spirochäten, unter dem Rand der Geschwüre eindringend, das Gewebe unterminieren, also stets in den tiefsten Schichten der Geschwüre allein zu finden sind, während die Bakterien erst nachwandern. (Ausf. Arbeit im Archiv für Schiff- und Tropenhygiene, im Druck).

Auch therapeutisch konnten wir am Material des Herrn Stabsarzt Dr. Vott und an eigenem einige Erfahrungen sammeln. Bei dem heutigen Wert der schwarzen Arbeitskräfte läge es im Interesse der Pflanze, gerade solche Fälle, die ihnen alljährlich eine große Anzahl Arbeiter entziehen, frühzeitig sachgemäßer Behandlung zuzuführen. Die meisten Fälle kommen erst in vorgeschrittenem Zustande zur Behandlung, die dann oft monatelang dauert. Es muß am besten jede noch so kleine Verletzung an den unteren Extremitäten der Schwarzen, um der Bildung des *Ulcus tropicum* vorzubeugen, sofort aseptisch bzw. antiseptisch behandelt werden. Gründliche Säuberung (eventuell mechanisch) jeder kleinen Wunde vor Anlegen des Verbandes ist daher ratsam. In vorgeschrittenen Fällen ist vor allem eine gründliche Auskratzung des erkrankten Gewebes bis ins gesunde Gewebe hinein vorzunehmen, der dann Behandlung mit Jodtinktur, Perubalsam, Sublimat, Jodoform u. zu folgen haben; häufig muß die Auskratzung mehrmals wiederholt werden.

Amöbendysenterie.

Alle Fälle schwerer Ruhr, die wir in Ostafrika sahen, konnten wir durch Stuhluntersuchungen als durch Amöben verursacht feststellen. Wir konnten auch eine Reihe von Leberabzessen beobachten. Von dieser Amöbenruhr werden nicht nur Europäer, sondern auch Eingeborene befallen.

Die von uns bei diesen Ruhrfällen gefundenen Amöben waren alle zu einer und derselben Art gehörig, und zwar scheinen sie der von Bierck zuerst beschriebenen *Amoeba tetragena* nahe zu stehen. Wir fanden sie nicht nur im Stuhl, sondern auch im Eiter von Leberabzessen.

Bei einer Reihe von Darmaffektionen (Amöbenruhr, *Ancylostomiasis*, Darmkatarrh) fanden wir als Nebenbefund zahlreiche Flagellaten (*Trichomonas*). Es ist gerade in letzter Zeit mehrfach angenommen worden, daß diese Flagellaten, da man sie bei ruhrartigen Erkrankungen in großer Zahl fand, selbst die Erreger solcher Affektionen sein könnten; auf Grund unseres obigen Befundes glauben wir, daß sie lediglich harmlose Schwarzer sind, deren Lebensbedingungen durch eine bestehende Darmaffektion derartig gebessert werden, daß sie sich dann enorm vermehren (Reaktion des Darmschleims vielleicht dafür maßgebend).

Pocken- und Windpockenstudien.

An dem zahlreichen Pockenmaterial, das uns zur Verfügung stand, stellten wir durch Impfung mit Variola-Virus und mit Vaccine (Ruhpockenlymphe) Untersuchungen über die sogenannte „Überempfindlichkeit“ (eine bei Ruhpocken längst beschriebene Erscheinung) an; wir bezweckten damit, einen Beitrag zu liefern für das Verhalten dieser beiden Virus zueinander. (Arch. für Schiff- und Tropenhyg., Bd. XII).

Bei einem im Anfangsstadium der Erkrankung Verstorbenen hatten wir Gelegenheit, die Sektion vorzunehmen. Wir konnten die für Pocken spezifischen Guarnierischen Körperchen in den verschiedensten Organen, so besonders in Herzen von Lunge und Leber feststellen. (Ausf. Arbeit im Arch. für Schiff- und Tropenhyg., im Druck).

Bei zwei Fällen von Windpocken, deren Ätiologie bisher noch unbekannt ist, konnten wir in den Zellen der Oberhaut den Guarnierischen Körperchen ähnliche Einschlüsse nachweisen. (Archiv für Protistenkunde Bd. XIV).

Bei den Pockenerkrankungen konnten wir auch einige klinische und epidemiologische Beobachtungen allgemeiner Natur machen:

So fanden wir anlässlich einer Pockenepidemie im Hinterlande von Daressalam, daß die Eingeborenen von der primitivsten Art der Schutzimpfung, nämlich der Einimpfung des Pockengiftes selbst, ausgiebig Gebrauch gemacht hatten. Von den Pusteln eines Pockenkranken wurde Material entnommen und in kleine, am linken Oberarm angebrachte Schnitte hineinverrieben. Außer einer starken Lokalreaktion kam es noch zur Eruption eines Allgemeinauschlages, der jedoch stets nur geringgradig blieb. Es hatten sich dort alle unmittelbar bedrohten Bewohner auf diese Weise geimpft. Diese Art der Schutzimpfung ist, solange Ruhlymphe nicht erhältlich, als sehr rationell zu bezeichnen; daß Zwischenfälle dabei kaum vorkommen, dafür spricht ja die spontane Anwendung seitens der Eingeborenen, auch wir sahen nie schwerere Krankheitserscheinungen im Anschluß an diese Impfung (*Variola inoculata*).

Bei den Washamba Ditusambaras fanden wir die Kenntnis dieser Methode nicht vor, dagegen wurde hier eine äußerst strenge und sinnreiche Isolierung der Kranken und Verdächtigen durchgeführt. Die Niederlassung der Washamba bestehen meist aus einer Gruppe kleinerer Gehöfte. Brachen nun in einem solchen Gehöfte Pocken aus, so wurde den Bewohnern der Verkehr mit den Nachbargehöften verboten. Die Kranken selbst aber wurden von Leuten, die bereits Pocken überstanden hatten, nach ganz isolierten, schwer zugänglichen Plätzen gebracht. Es wurden zu diesem Zwecke besondere Pfade angelegt, auf denen ca. eine halbe Stunde berauf und bergab gelegen, der Isolierplatz zu erreichen war; dieser bestand in einzelnen Fällen aus Felshöhlen, in anderen waren besondere Hütten errichtet worden (wir konnten photographische Aufnahmen solcher Plätze machen). Die Nahrungsmittel wurden in der Nähe von Leuten, die bereits mit Pocken durchseucht waren,

niedergelegt, ein ebensolcher hatte die Pflege des Kranken zu besorgen. Diese Isolierung wurde bis zum Abheilen der Eruption durchgeführt.

Was die Schutzmaßnahmen gegen die Pocken betrifft, so wird meist mit europäischer Lymphe geimpft, die aber in den Tropen rasch an Wirksamkeit verliert. Es wird aber von Zeit zu Zeit durch die Ärzte selbst Kälberlymphe bereitet. Es ist schon früher wiederholt darauf hingewiesen worden, daß die Einrichtung eigener Lympfgewinnungsanstalten in unseren Kolonien keine Schwierigkeiten hat, und es wäre wünschenswert, bei der großen Verbreitung der Pocken in der Kolonie dort selbst Lymphe in größeren Mengen stets zu bereiten, da naturgemäß unter den jetzigen Umständen oft nur abgeschwächte oder gar keine Lymphe zur Verfügung steht. Am geeignetsten wäre zur Errichtung einer Lympfanstalt wohl ein zentral, etwas hoch gelegener Platz, wo sich Kinder seuchenfrei halten. Die Eingeborenen kennen meist den Wert der Impfung und kommen gern und willig zu den Impfterminen.

Von interessanten klinischen Fällen konnte außer den aufgezählten Erkrankungen ein seltener Fall eines bösartigen Blastomyketo-tumors bearbeitet werden. Eine solche pathogene Hefen enthaltende bösartige Geschwulst ist unseres Wissens in Ostafrika noch nicht beobachtet. Es handelte sich um eine Frau, die an der linken Wade einen faustdicken Tumor trug, der sich mikroskopisch als Adenokarcinom erwies. In der Tiefe des Gewebes fanden wir zahlreiche Formen der oben genannten pathogenen Hefen. An der vierten und fünften linken Rippe fanden sich Metastasen des Tumors mit den gleichen Gebilden.

Die Ankylostomiasis (Wurmkrankheit) ist in Ostafrika sehr verbreitet. Wir sahen zahlreiche Fälle davon; auch Sektionen konnten wir im Krankenhaus Tanga bewohnen. Man kann sagen, daß in einzelnen Bezirken die gesamte Bevölkerung davon betroffen ist; denn oft lassen sich bei einmaliger Stuhluntersuchung ca. 90 % Infizierte feststellen. Es ist nicht nur die Ebene, die damit durchseucht ist, sondern auch höher gelegene Plätze Westusambaras (bis 2000 Meter Höhe) zeigten sich infiziert. Dies widerspricht der vielfach verbreiteten Ansicht, daß kühlere Temperaturen die Weiterentwicklung der Ankylostomum-Eier ungünstig beeinflussen. Zur Zeit sind zwei Ärzte zur Feststellung der epidemiologischen Verhältnisse der Ankylostomiasis in Ujambara abkommandiert; die Regierung hat also bereits die große Gefahr der Seuche erkannt. Wir glauben, daß die Bekämpfung dieser Krankheit für die Kolonie zur Zeit mindestens die gleiche Bedeutung hat, wie die Bekämpfung der Schlafkrankheit; ist es doch gerade auch der für die Plantagenarbeit so nötige Teil der Bevölkerung, der am stärksten unter der Seuche leidet.

Neben allgemeinen Maßnahmen — die auf Grund der Berichte oben genannter Ärzte eingeleitet werden — haben wir zur Behandlung zwei Mittel, Thymol und Farrenkrautextrakt, zur Verfügung. Leider versagen beide Mittel des öfteren, sie sind in vorgeschrittenen Fällen wegen ihrer Nebenwirkungen oft nur schwer anwendbar, und zudem wird eine Behandlung, so lange die

Bedingungen zu fortwährender Wiederinfektion noch bestehen, stets des öfteren bei jedem Individuum wiederholt werden müssen, eine Maßnahme, die schwer durchführbar ist.

Unter den an Ankylostomiasis Verstorbenen sahen wir eine Anzahl, deren Darmtraktus ganz frei von Würmern war, sie waren an Folgeerscheinungen der Erkrankung zugrunde gegangen, denn es ist zweifellos, daß die Ankylostomen ein Gift produzieren, das die chronische Anämie verursacht.

Was die Art der gefundenen Ankylostomen betrifft, so fanden wir in allen Fällen das eigentliche *Ankylostomum duodenale* als Erreger, niemals den auch in Afrika mehrfach gefundenen *Necator americanus*. Als Nebenbefund bei Obduktionen sahen wir des öfteren größere Mengen von Spulwürmern; in einem Falle in Lebergefäßen Exemplare von *Schistosomum haematobium*, dem Erreger der Bilharzia-Krankheit.

Von anderen klinisch beobachteten Krankheiten möchten wir nur noch auf die für den Europäer wichtigste, die Malaria, eingehen. Wegen des Mangels ärztlicher Hilfe in Ostusambara waren wir oft genötigt, solche in Umani selbst und auf benachbarten Plantagen zu leisten, und hatten dabei unter anderem auch Gelegenheit, einige schwerere Malariafälle zu behandeln. Wir konnten, wie eine Reihe in Ostafrika tätiger Ärzte, die Erfahrung machen, daß immer noch die Ansichten bezüglich des Zusammenhanges zwischen Chinin und Schwarzwasserfieber manchen verhindern, eine ausgebrochene Malaria rechtzeitig mit Chinin zu behandeln. Viele Europäer sind nämlich infolge irrtümlicher Auffassung früher von autoritativer Seite aufgestellter Normen immer noch der Ansicht, daß Chinin im Fieber (bei Temperaturen über 38, ja sogar über 37,5) eingenommen, Schwarzwasserfieber mache. So liegen manche Kranke tagelang und warten mit der Chininmedikation, bis das Fieber unter 38 bzw. 37,5 herabgehe. Wir sahen Kranke, die bis zu 5 Tagen so in hohem Fieber ohne Medikamente zubrachten und die nur unter Mißtrauen der Versicherung glaubten, daß keine Gefahr bei dem Einnehmen von Chinin für sie bestehe. Eine ganze Reihe von Todesfällen an Malaria entspringen sicher diesem unausrottbaren Vorurteil.

Die von Koch 1904 empfohlene Methode der verteilten Dosierung des Chinins (am besten 5mal 0,2 Gramm täglich), die gestattet, jederzeit mit der Medikation zu beginnen, hat sich bereits sehr eingeführt und ihre Brauchbarkeit auch unter tropischen Verhältnissen bewiesen; sie wird auch in Hospitälern mit gutem Erfolg regelmäßig geübt. Auch prophylaktisch wird bereits vielfach auf diese Weise Chinin genommen; die Nebenwirkungen sind dabei — wie wir aus eigener Erfahrung bestätigen können — viel geringer als bei Einnahme von 1 Gramm-Dosen.

Die allgemeinen Maßnahmen zur Bekämpfung der Malaria, besonders in größeren Städten, werden nach den bekannten Prinzipien, dem Grade der vorhandenen Mittel entsprechend, allmählich durchgeführt.

Auf Blutparasiten

wurde eine große Zahl von Warm- und Kaltblütern untersucht. Wir waren erstaunt zu finden, daß solche in anderen, auch nicht tropischen Gegenden, viel verbreiteter sind. Außer Sämogegarinien bei einigen Kaltblütern fanden wir Trypanosomen beim Nashornvogel, ferner bei einem Perlhuhn Trypanosomen, Halteridien und Silarien, dann bei einem Strandvogel (*Trochiloides*) Halteridien und bei einer Taube Proteosomen.

Eine große Zahl untersuchter Fische der verschiedensten Art (Fluß- und Seefische) sowie anderer Vögel waren parasitenfrei.

Trypanosomen bei Haustieren sahen wir sehr viel, die Tiere wurden uns in großer Zahl als tsetsekrank bezw. verdächtig zugeführt. Der Verlauf der Tsetsekrankheit ist in einzelnen Fällen sehr chronisch, wir fanden infizierte Kinder, die noch nach 7 Monaten ganz gesund schienen und gesunde Kälber warfen; die Zahl der Parasiten in ihrem Blute blieb dauernd spärlich. Der Form der gefundenen Trypanosomen nach glaubten wir anfangs, daß auch das sogenannte Trypanosoma dimorphon vorkäme, wir sahen dann aber später bei den gleichen Tieren Trypanosomen vom Typus der echten Tsetsetrypanosomen (*Tr. brucei*), so daß es sich wohl nur um besondere Stadien bezw. Formen letzterer Parasiten gehandelt hat. Therapeutisch konnten wir bei einigen Maultieren und Pferden mit Arsenikpräparaten gute Dauererfolge sehen; bei deutlich kranken Kindern und besonders bei Hunden war der Erfolg stets nur von kürzerer Dauer.

Auch über Gifttiere konnten wir noch einige Beobachtungen anstellen: die von Skorpionen und Hundertfüßern verursachten Zustände verliefen stets günstig; Schlangenbisse kamen einige bei Hunden mit tödlichem Ausgange vor. Die Gefahr der Giftschlangen für den Menschen selbst ist in Ostafrika zweifellos viel geringer als vielfach in Europa angenommen wird. Bei einigen noch nicht sicher bekannten kleineren Schlangen (die Spezies-Bestimmung steht noch aus) konnten wir durch den Tierversuch Giftigkeit feststellen.

Eine Sammlung zoologischer Objekte konnten wir nebenbei noch anlegen, so namentlich einer größeren Zahl giftiger und ungiftiger Schlangen und verschiedener Arthropoden, die dem zoologischen Museum überwiesen wurden in Erfüllung eines Wunsches des Herrn Professors Kraepelin.

Am 14. September schifften wir uns in Tanga auf dem Dampfer „Gertrud Woermann“ ein und langten am 14. Oktober in Hamburg an, wo wir zur Zeit mit der Abfassung der oben aufgeführten ausführlichen Arbeiten der „Expedition der Hamburgischen Wissenschaftlichen Stiftung nach Deutsch-Ostafrika 1907/08“ beschäftigt sind.

Kreditbeschaffung in den Kolonien.*)

Jeder Kundige weiß, wie schwer es noch heute ist, Kapitalien für koloniale Unternehmungen flüssig zu machen. Insbesondere haben es ältere Unternehmungen, die ihr Kapital vermehren wollen oder müssen, sehr schwer, neue Mittel aufzubringen, weil vielfach die älteren Papiere, Anteilscheine, Aktien usw. zu so billigen Preisen zu haben sind, daß nur ausnahmsweise jemand sich darauf einläßt, voll zu bezahlende neue Anteile zu nehmen, statt billig alte Anteile zu erwerben. Die Not wies viele Unternehmungen auf den Weg der Anleihe, die natürlich häufig nicht anders als mittels Inhaberschuldverschreibungen aufgebracht werden konnte. Die Folge ist ein außerordentlich hoher Zinsfuß für den Schuldner, trotzdem aber mangelnde Verwertbarkeit für den Gläubiger. Hochverzinsliche Schuldverschreibungen stehen unter pari, nicht weil ihr innerer Wert gering ist, sondern weil die beliebige Begebungsmöglichkeit, der Börsenkurs, fehlt.

Beide Übelstände, die hohe Verzinslichkeit und die mangelnde Verwertbarkeit, lassen die Frage auftauchen, ob nicht das Kreditwesen der Kolonien in irgend einer Weise besser organisiert werden könnte, sodaß die beiden genannten Übelstände, wenn auch nicht völlig gehoben, doch wenigstens erheblich gemindert werden können.

Dazu kommt noch etwas anderes. Es kann niemand, der den einzelnen Unternehmungen fern steht, der nicht genau mit den leitenden Persönlichkeiten, den Erzeugungsmöglichkeiten, Betriebsformen, geschäftlichen Ausichten des einzelnen Unternehmens vertraut ist, zugemutet werden, sein Geld anders als zu einigermaßen großen Unternehmungen herzugeben. Nur große Unternehmungen haben einen solchen Kontrollapparat, arbeiten genügend in der Öffentlichkeit, daß auch derjenige, der die Dinge nicht aus vertrauter Kennt-

*) Vermutlich bieten die nachstehenden Erörterungen manchem Leser nichts neues, nehmen möglicher Weise einen Faden wieder auf, der schon vor anderer Seite gesponnen worden ist. Ich wünsche niemand ältere Rechte streitig zu machen, bitte dafür aber, mir meine eigene Unabhängigkeit von etwa vorhandenen älteren Vorbildern zuzugestehen. Ich habe keine Zeit, nachzusehen zu forschen. Ferner gibt das im Text angeführte nur unter dem weiteren Vorbehalt, daß es vor allen Dingen den Zweck hat, zur Erörterung anzuregen. Zu diesem Behufe mußten aber ganz konkrete Vorschläge gemacht werden. K.

nis übersteht, sein Geld ihnen anvertrauen kann. Je kleiner die Farn, desto größer an sich schon die Gefahr des geschäftlichen Mißlingens, desto größer aber die Schwierigkeit, sich genau über den Stand der Dinge zu unterrichten. Kleine Unternehmungen vertragen einen größeren Kontrollapparat schlechtthin nicht und die geschäftliche Sicherheit muß hier regelmäßig durch ein besonders weit gehendes persönliches Vertrauen ersetzt werden. Die Folge ist, daß entweder an kleineren Unternehmungen manche Kapitalien verloren gehen oder daß die Kleinunternehmungen kein Kapital finden. Das letzte liegt natürlich am nächsten, ist aber jedenfalls dort nicht wünschenswert, wo auch für die kleinere und mittelgroße Siedelung günstige Vorbedingungen bestehen. Aber selbst wenn eine Ermäßigung des Zinsfußes nicht erreicht würde, so wäre es doch immer schon ein erheblicher Gewinn, wenn das Kapital nur reichlicher den Kolonien zuflöße, möchten auch fortdauernd die gleichen Zinssätze wie bisher bezahlt werden. Heute können manche Unternehmungen auch trotz hohen Zinsfußes nicht genügend Kapital beschaffen, jedenfalls nicht in der gewünschten Schnelligkeit und Pünktlichkeit. Würde also auch nur die letztere erreicht, so wäre dies schon immerhin ein großer Gewinn.*)

Von börsentechnischen Mitteln (Schaffung eines Börsenkurses usw.) sei hier abgesehen, für uns handelt es sich um die dauernde Kreditorganisation und da verdient denn die Frage doch ernsthafte Prüfung, ob sich nicht für unsere Kolonien eine Nachahmung der Landschaften empfiehlt. Diese Frage möchte ich der eingehenden Prüfung aller beteiligten Kreise hiermit unterbreiten und zugleich seien folgende Gesichtspunkte hervorgehoben:

Zunächst empfiehlt es sich, unsere Unternehmungen viel mehr als bisher auf den Weg der Anleihe, und nicht der Kapitalvergrößerung zu verweisen, wenn man darauf rechnet, daß auch die Angehörigen des sparenden Mittelstandes, des mittleren und kleineren Bürgertums, sich an den kolonialen Unternehmungen beteiligen sollen. Diese Leute können nicht jahrelang auf Dividenden warten, können die Wartezeit nicht durchhalten und müssen nur zu oft ihre Anteile vor völliger Reife des Unternehmens wieder unter Preis fortgeben, ihnen ist daher mit einer sofort und hoch verzinslichen Anleihe mehr gedient, um so mehr, wenn sie diese Anleihe ohne börsemäßige Provision, Kurtage usw., erhalten können, sozusagen aus erster Hand, unmittelbar. Wird für die Darlehnsforderung noch Realsicherheit in Form der Pfandbestellung gegeben, so würde dies die gegebene Anlageform sein.

Voraussetzung aber ist, daß die pfandrechtliche Realsicherung des Geldgebers wirklich inneren Wert hat. Hierfür müssen aber dem großen Publikum irgendwelche Sicherheiten geboten werden. Geschäftsberichte, Erteilung der Entlastung durch den Aufsichtsrat, auch persönliche Haftung von Vorstand und Aufsichtsrat der einzelnen Unternehmungen reichen dazu vielfach in den

*) Ich sehe hier ganz ab von den großen Imponderabilien, die eine allgemeine Beteiligung im Publikum erzeugen wird: Erziehung zur Kolonialpolitik, Sinecuren in das Große.

Augen des Publikums nicht aus, und sind auch wirklich oft unzulänglich. Es fehlt also ein vertrauenswürdiger Mittelsmann, der, wenn möglich, an Ort und Stelle das wirtschaftliche und geschäftliche Gebahren, das Vorwärtstommen oder Zurückbleiben der einzelnen Unternehmung beobachten kann. Das kann nur eine Zwischenperson zwischen Geldgeber und Kolonialunternehmung sein und diese Zwischenperson wäre dann eben die korporativ zusammenge-
schlossene Gesamtheit der Grundbesitzer einer bestimmten Kolonie oder eines bestimmten Bezirkes einer Kolonie. Ja es könnte sogar an eine Zusammenfassung mehrerer oder gar aller Kolonien gedacht werden, die als allgemeine Kolonial-Landschaft in den verschiedenen Kolonien ihre Unterabteilungen hätte. Diese Kolonial-Landschaft soll — und das ist mein Vorschlag, den ich hiermit der Erwägung und Erörterung unterstelle — das Geld in Deutschland aufnehmen, dafür Pfandbriefe ausgeben, und dieses Geld wieder hypothekarisch an die einzelnen Unternehmungen weiter verleihen. Für die Schulden der Landschaft sollen alle einzelnen ihr angeschlossenen Grundstücke pfandrechtl. den Gläubigern der Landschaft haften. Selbstverständlich ist eine angemessene Beleihungsgrenze innezuhalten und dann steht bei genauer Innehaltung des Beleihungsplanes einer umfassenden Ausgabe von Pfandbriefen Organisation, und unserer Unternehmer, wenigstens in den tropischen Kolonien, sind wesentlich Kapitalorganisationen, seltener Privatunternehmer.

Die Kreditorganisation in Form von Kolonial-Landschaften müßte eigentlich nach oberflächlicher Betrachtung aussichtsreicher und gewinnbringender sein, als die Kreditorganisation in unseren heimischen Landschaften. Denn es besteht ein erheblicher Unterschied zwischen dem Kreditbedürfnis des Einzelunternehmers und dem Kreditbedürfnis einer unpersönlichen Kapitalorganisation, seltener Privatunternehmer.

Für Kapitalorganisationen fallen alle erbrechtlichen und alle familienrechtlichen Veranlassungen zu einmaligen Ausgaben (Abfindung von Geschwistern, Ausstattung von Kindern) oder dauernden Verpflichtungen (Unterhaltsgeldern) fort. Dadurch vermindert sich ihr Kreditbedürfnis außerordentlich und beschränkt sich auf die Fälle der verbenden Ausgaben. Nirgendwo ist mehr als in den Kolonien durch die Verhältnisse dafür gesorgt, daß das aufgenommene Kapital auch wirklich zur Verbesserung des Unternehmens gebraucht wird. Dazu kommt noch, daß Mißwirtschaft nicht in der Weise möglich ist, wie bei korntragenden Grundstücken. Die Kultur ist vielfach Baumkultur oder doch mehrjährig. Dadurch gewinnt der ganze Betrieb größere Stetigkeit und Sicherheit als der landwirtschaftliche Betrieb eines Gutes mit Körnerbau in Deutschland sie bieten kann.

Insbefondere die pfandrechtliche Sicherheit zeichnet sich vor der Sicherheit in Deutschland dadurch aus, daß der Zuwachs an Bäumen, auf den es in sehr vielen Fällen hinauskommen wird, von Jahr zu Jahr den Wert der Anlage steigert, die Realsicherheit also von selber jährlich wächst.

Dies wäre der Vorschlag, den ich in erster Linie der allgemeinen Prüfung unterbreite, in zweiter Linie käme die Möglichkeit, eine Kolonialhypothekenbank zu gründen, ihren Betrieb unter staatliche Aufsicht zu stellen, ihre Verwaltung wenigstens teilweise einem staatlichen Kommissar oder mehreren Kommissaren in den verschiedenen Kolonien zu übertragen. Geschäftlich würde eine solche Gründung wohl blühen, es fragt sich aber, ob sie das ganze Bedürfnis befriedigen kann und ob sie imstande ist, das einheimische Kapital in dem wünschenswerten Maße heranzuziehen, wie es den Koloniallandschaften vorzuziehlich möglich sein würde.

Die allgemeine Koloniallandschaft, die an sich alle Kolonien umfassen, nicht auf je eine Kolonie sich beschränken soll, bietet noch einen besonderen Vorteil, den kleinere Koloniallandschaften und die Kolonialhypothekenbanken nicht aufzuweisen haben: sie kann auch der kleinsten Kolonie zugute kommen. Dies ist nicht ohne Bedeutung. Wenigstens ist zu befürchten, daß die kleinen Eilande der Südsee praktisch Schwierigkeiten bieten. Soll nämlich die neue Kreditorganisation befriedigend arbeiten, so muß das mit ihrem Betriebe verbundene geschäftliche Wagnis dadurch möglichst verringert werden, daß es möglichst verteilt wird, daß der Stand des Geschäftes von rein lokalen Ereignissen, Erdbeben, Feuersbrünsten, Aufständen, Epidemien, kriegerischen Angriffen feindlicher Staaten unabhängig gemacht wird. Eine auf einen eng begrenzten Raum beschränkte Kreditorganisation kann durch einen lokalen Aufstand in Lebensgefahr geraten, einer großen, weit umfassenden Organisation tun lokale Ereignisse so gut wie nichts. Würden die Eilande der Südsee auf lokale Organisationen angewiesen, so würde praktisch diesen so überaus fruchtbaren Inseln vermutlich wenig oder wohl garnicht geholfen werden, denn eine lokal begrenzte Organisation dürfte sich dort schwerlich mit Erfolg durchführen lassen. Praktische Notwendigkeiten werden daher wohl immer auf einen Anschluß an größere Verbände verweisen. Nicht viel anders liegen die Dinge mit Togo, von dem ebenfalls zweifelhaft sein kann, ob es allein zu einer lebensfähigen Kreditorganisation fähig ist.

Eine dritte Möglichkeit ist, daß das Reich selber Gläubiger der einzelnen ihm als vertrauenswürdig erscheinenden Unternehmungen wird und sich das Kapital dazu durch eine Kolonialanleihe beschafft, die Geschäftskosten und den Zwischengewinn aus dem Unterschiede des gegebenen und genommenen Zinsfußes deckt und zugleich die Anleihe aus den erzielten Überschüssen amortisiert. Hiergegen kann nicht vorgebracht werden, daß das wirtschaftliche Wagnis zu groß sei. Das trifft aus den oben angegebenen Gründen nicht zu. Wirtschaftlich technisch betrachtet, dürfte das mit der Kreditgewährung übernommene Wagnis viel geringer sein, als es bei unseren Landschaften ist, denn an sich ist das Kapitalbedürfnis im Verhältnis zum Landbesitz und zu der Erzeugung von wertvollen Früchten in den Kolonien geringer als in der Heimat, wo außer sachlichen Bedürfnissen des Gutes ebenso oft auch persönliche Bedürfnisse des Besitzers gedeckt werden sollen. Da diese persönlichen Bedürfnisse des Besitzers tat-

jächlich in den tropischen Kolonien fast ganz fortfallen, weil der Plantagenbau wesentlich in Händen von unperpönlichen Kapitalsorganisationen sich befindet, ist auch die Besorgnis unbegründet, daß das Reich in gefahrbringender Weise werde in Anspruch genommen werden. In Südwest liegen die Dinge allerdings etwas anders, jedoch ist es dafür hier auch am leichtesten, der veränderten Sachlage Rechnung zu tragen.

Dazu kommt noch, daß der Gewinn des Reiches auch noch ein mittelbarer ist, insofern ihm mittelbar eine kräftig aufblühende Kolonie an anderer Stelle und in anderer Form vielfach das wiedergibt, was sie in Form der Kreditgewährung erhalten hat. Es ist schließlich auch garnicht einzusehen, weshalb nicht das Reich den leichten Zwischengewinn machen sollte, der sich bei einem Unterschied von 1 Prozent und vielleicht gar mehr als 1 Prozent zwischen dem Zinsfuß der Anleihe und dem der Ausleihe ergibt.

Beachtenswert ist die Erwägung, ob nicht die Einschlebung des Reiches zwischen die Geldgeber und die Geldsucher durch ihre technischen Kosten zu teuer und deshalb verlustbringend wird.

Dagegen ist zunächst zu beachten, daß mit einigem Recht gefragt werden kann, ob nicht schon der bloße mittelbare Gewinn des Reiches, selbst wenn die genannte Befürchtung zuträfe, eine solche-Kreditvermittlung ausreichend rechtfertigen würde, auch wenn der unmittelbare geschäftliche Gewinn nur gerade die Unkosten des Betriebes decken würde. Ich glaube, daß diese Frage wohl jeder bejahen wird. Die Kreditvermittlung durch das Reich würde sich auch schon dann bezahlt machen, wenn bei ihrer kaufmännischen Bilanz Soll und Haben sich genau aufheben.

In Wirklichkeit braucht man dieses aber nicht zu fürchten, weil aus den schon erwähnten Gründen die Beleihungsgrenze voraussichtlich niedriger wird gehalten werden können, als bei unseren einheimischen Landschaften. Hierüber würden uns Erhebungen über die aufgenommenen Darlehns-Summen der einzelnen Gesellschaften und ihr Verhältnis zu dem Betriebskapital und zu dem geschätzten Wert ihres Grundbesitzes schon einigen Anhalt gewähren können.

Außerdem gäbe es schon noch ein anderes Mittel. Die lokale Kolonialregierung streckt gegen Pfandsicherheit der Unternehmung das Geld vor, das sie vom Reiche erhält. Dann befindet sich der Geldgeber immer in unmittelbarer Nähe des Schuldners und kann sich stets ohne irgendwelche Belästigungen des Plantagenbetriebes überzeugen, ob Gefahr des Verlustes infolge von Mißwirtschaft usw. besteht. Aber selbst die unmittelbare Darlehnung des Kapitals von Berlin aus würde hiermit verträglich sein, wenn eben das Dezernat über die Abschätzung der Kreditwürdigkeit des Betriebes in der Kolonie dauernd selber ausgeübt wird. Geeignete Persönlichkeiten sind ja schon jetzt da und die praktische Erfahrung hat für jede Kolonie eine Stufenleiter für die Berechnung des Wertes des Grundbesitzes aufgestellt, die in den meisten Fällen nur rein formelmäßig angewandt zu werden braucht.

Mancher Farmer wird allerdings vielleicht sagen: Lieber gar kein Geld als Geld von der Regierung, die mir dann in alles hineinredet. Hiergegen läßt sich von der Studierstube aus kein Hilfsmittel angeben, vielmehr muß sich die betreffende Kolonialregierung das notwendige Vertrauen praktisch selber erworben haben, daß bürokratische Unzulänglichkeiten bei ihr nicht vorkommen.

Wie dem auch sei, jedenfalls dürfte jetzt der Zeitpunkt gekommen sein, um der Frage der Kreditorganisation im großen Stil näher zu treten. Gewiß gibt es hierfür keine alleinseigmachende Form, jede Form hat schließlich ihre besonderen Vorzüge, aber geschehen muß etwas und erheblich mehr als bisher.

Professor *K r i e m a n n* in Münster i. W.

Die wirtschaftliche Entwicklung der Landschaft Katanga.

Bekanntlich bildet die Landschaft Katanga mit ihren unvermeßlichen, nur noch der Ausbeute harrenden Erzreichtümern einen der interessantesten, vielleicht sogar den wertvollsten Teil des Kongo-Landes. Nach dessen Übernahme durch Belgien lohnt es sich wohl, die zur Verwertung des Katanga-Gebietes angewandte Methode einer näheren Betrachtung zu unterziehen und den Werdegang der an seinem Aufblühen interessierten und mit seiner Bewirtschaftung betrauten Körperschaften zu studieren.

Unter dem Namen *Katanga*¹⁾ verstand man bei der Gründung des Kongostaates dessen südlichen Teil, d. h. das Gebiet des — dort *Qualuba* genannten — oberen Kongo aufwärts von *Niba-Niba* (etwa zwischen dem 2. und 3. südlichen Breitengrade) bis zur Süd- und Ostgrenze des Kongostaates, westlich begrenzt vom Längengrad 23°, 54.

Hiervon wurde der am 15. April 1891 zu diesem Zwecke gegründeten *Katanga-Gesellschaft* (*Compagnie du Katanga*) ein Drittel (aus einer Anzahl gleichgroßer, räumlich von einander getrennter Quadrate bestehend) zum vollen Eigentum überlassen, während der Kongostaat die restlichen $\frac{2}{3}$ für sich selbst zurückbehielt.

Diese Ursprungs-Konzession erfuhr die beiden nachfolgenden Veränderungen:

1. Gab die Gesellschaft am 9. Mai 1896 einen Teil ihres Landes wieder an den Kongostaat zurück, der ihr dagegen ein entsprechendes (im Jahre 1898 zur Gründung der Tochter-Gesellschaft „*Lomami*“ dienendes) Gebiet außerhalb der eigentlichen Katanga-Landschaft (am unteren *Lomami-Flusse*) überließ, und

2. schloß sie am 19. Juni 1900 mit dem Kongostaate ein Abkommen ab, demzufolge ihr beiderseitiger Katanga-Besitz in Zukunft durch eine

¹⁾ Vor 40 Jahren schon wurde das Gebiet von Livingston und Cameron bereist; die ersten jedoch, die genauere Nachrichten darüber nach Europa sandten, waren zwei Deutsche: Böhm und Reichard.

„Comité spécial du Katanga“ genannte — selbständige Behörde für gemein-
schaftliche Rechnung verwaltet wurde.²⁾

Das Com. spéc. gestattete durch Vertrag vom 8. Dez. 1900 der im be-
nachbarten Nordrhodesien beheimateten Tanganyika-Konzessions-
Company (der sogenannten Gruppe Williams) unter gewissen Bedin-
gungen bis Ende 1909 Erzforschungen im Katangagebiete vorzunehmen, als
deren Endziel die gemeinschaftliche Gründung selbständiger Tochterunter-
nehmen angestrebt wurde.

Am 28. Oktober 1906 bereits schuf man auf dieser Grundlage zur Aus-
beutung der bis dahin von der Tanganyika gefundenen Erzlager eine erste
Tochtergesellschaft unter dem Namen „Union Minière du Haut-Katanga“.

Dies sind die Hauptphasen im wechselvollen Leben der Katanga-Unter-
nehmungen. Wir haben sie in gedrängter Form als Einleitung voraus-
geschickt, um den Weg für die nunmehr (in derselben Ordnung) folgende, in
Einzelheiten gehende, Abhandlung zu ebnen. Beginnen wir mit der

1. Katanga-Gesellschaft (Compagnie du Katanga).

Um deren ursprüngliche Bestimmung richtig zu verstehen, muß man auf
die Berliner Konferenz (1885) zurückgreifen, die den von ihr anerkannten
Kongostaat verpflichtet hatte, seine Hoheitsrechte innerhalb eines ge-
wissen Zeitraums auch wirklich geltend zu machen. Dies war dem jungen
Staate jedoch bei seiner damals sehr schwierigen Finanzlage nicht überall
so rasch möglich, als er gerne gewollt hätte; so blieb u. a. auch das Ka-
tanga-Gebiet infolge seiner großen Entfernung von Boma und Leo-
poldville bis zum Jahre 1890 ohne jegliche Besetzung.

Man tauchte zu Ende des genannten Jahres Gerüchte von englischen
Expeditionen nach dieser Gegend hin auf. Damals war Cecil Rhodes im
benachbarten Rhodesien tätig, sodaß der Kongo-Staat, um allen von dieser
Seite drohenden Gefahren vorzubeugen, und um seine Rechte zweifellos fest-
zustellen, den Leutnant Le Marinel in das Katanga-Gebiet sandte, damit er
die Kongoflagge dort aufpflanze.

Größte Eile war geboten, die vorhandenen Mittel waren sehr beschränkt
und nichts verbürgte dem Kongostaate, daß Le Marinel das gesteckte Ziel
erreichte.

Glücklicherweise befand sich damals eine von der Compagnie du
Congo pour le Commerce et l'Industrie ausgesandte und von
Alexandre Delcommune geführte Forschungs-Expedition im Lomami-Tale.
Die obengenannte Gesellschaft erbot sich, die Bestrebungen des Staates durch
eine Reihe zweckentsprechender Maßregeln zu unterstützen, und der Kongostaat
nahm dieses Anerbieten freudig an. Er schloß zu diesem Zwecke am 12.
März 1891 mit einer aus den Herren Jules Urban, Oberst, damals Haupt-

²⁾ Das Lomami-Gebiet wird von dieser letzten Abmachung nicht berührt.

mann Thys, Ed. Despret, Baron Léon Lambert-de-Rothschild, Graf John d'Oultremont und G. de Labeleye gebildeten Gruppe einen Vorvertrag ab, der die Gründung der Katanga-Gesellschaft ins Auge faßte, auch später in deren Satzungen aufgenommen wurde, und den Zweck dieser Gesellschaft wie folgt bestimmte:

- „1. Die Erforschung des Ober-Kongo-Gebietes aufwärts von Riba-Riba in bezug auf Befiedelung, Ackerbau, Handel und Erzausbeutung;
- „2. Das Studium der in genannten Gebieten zu Wasser und zu Lande herzustellenden Verbindungswege;
- „3. Die Gründung von Unternehmungen zur Ansiedelung, zur Ausbeute des Bodens und des Erdinnern, sowie zur Bestellung, Einrichtung und zum Betriebe von Transport-Gelegenheiten.

„Die Wahl der in Bezug auf Punkt 2 anzustellenden Studien soll der Gesellschaft freistehen, doch sei sie verpflichtet, etwaige von dem Staate besonders gewünschte Pläne und Forschungen, gegen Erstattung der Auslagen zuzüglich 10 Prozent Gewinn auszuführen. Ferner habe sie innerhalb dreier Jahre zwei Dampfer auf dem oberen Kongo oder den Grenzseen flott zu machen, und mindestens drei Posten in dem bezeichneten Gebiete zu besetzen, den Sklaven-, Spirituosen- und Waffen-Handel nach Möglichkeit zu unterdrücken und schließlich eine hinreichende Polizei zu organisieren.

„Dagegen verpflichtet sich der Staat, der zu bildenden Gesellschaft in Anerkennung ihrer außergewöhnlich großen Verdienste: 1. Ein Drittel des anfangs gekennzeichneten Gebietes zum vollen Eigentum zu überlassen (worin auch alle Berggerechtsame auf 99 Jahre begriffen wurden) und 2. ihr ein Vorkaufsrecht auf diejenigen Gruben zu erteilen, die etwa in den dem Staate verbleibenden $\frac{2}{3}$ entdeckt würden.

„Als Gegenleistung für die Erteilung der Konzession soll der Kongostaat wiederum 10% aller von der Gesellschaft oder ihren Tochterunternehmungen auszugebenden Aktien und Gründeranteile empfangen.

„Die Aufteilung des Landes hätte nach amerikanischem Beispiel in sachlich brettartiger Weise zu erfolgen: Zu diesem Zwecke wurde das ganze Gebiet als in gleich große Quadrate von je 6 geographischen Minuten zerlegt gedacht, und zwar derart, daß auf je 1 Privatfeld 2 Staatsfelder folgten.

„Somit verfügten zwar weder der Kongostaat, noch der Konzessionär über einen zusammenhängenden Besitz, beiden Interessenten wurde jedoch die Möglichkeit geboten, im Verhältnisse ihrer Beteiligung auf die in dem Gebiete vermuteten, ihrer genauen Lage nach jedoch damals noch unbekanntem Erzvorkommen zu stoßen.“

Auf Grund dieses Vorvertrages fand am 15. April 1891 die Gründung der Katanga-Gesellschaft statt. Ihr Aktien-Kapital setzte man auf 3 Millionen Francs in 6000 (Vorzugs-) Aktien von je 500 Francs fest, auf die bei der Gründung 35% und der Rest nach und nach³⁾ ein-

³⁾ 25 Prozent im Jahre 1892, 10 Prozent im Jahre 1893 und 30 Prozent im Jahre 1903.

bezahlt wurde. Ferner schuf man 18 000 Gründeranteile (actions ordinaires) ohne Nennwert.

Den Vorzugs-Aktien wurde das Vorrecht einer nachzahlbaren Dividende von 6 Prozent zugestanden; sie sind zum Nennwerte zu tilgen und in diesem Falle durch Genußscheine zu ersetzen, die dieselben Rechte genießen, wie die Gründeranteile. Die Verteilung eines Reingewinns soll in folgender Form stattfinden: 5 Prozent der Rücklage, und die zur Leistung der nachzahlbaren Vorzugs-Dividende von 6 Prozent nötige Summe; alsdann 10 Prozent dem Aufsichtsrate und ein von der Verwaltung festzusetzender Betrag zur Tilgung von Vorzugs-Aktien; vom Reste sind 25 Prozent den Vorzugsaktien und Genußscheinen und 75 Prozent den Gründeranteilen zuzuwenden. Mit anderen Worten: Bei den gegenwärtigen Verhältnissen, d. h. solange keine Erhöhung des Aktien-Kapitals stattgefunden hat, würden im Gewinn-Falle die Vorzugs-Aktien stets 30 Francs (6 Prozent auf 500 Francs) mehr erhalten, wie die Gründeranteile, vorausgesetzt, daß keine vorher gestundete Dividende auf erstere mehr rückständig ist. Die Anzahl der Gründeranteile kann nie erhöht werden, sodas sich im Fall einer Kapitalserhöhung das bisherige Verhältnis zu Gunsten der Gründeranteile verschieben würde.

Der Kongostaat empfing die vertraglichen 10 % des Gesellschaftskapitals d. h. 600 Vorzugsaktien von je 500 Francs und 1800 Gründeranteile, und der Compagnie du Congo pour le commerce et l'industrie sprach man gegen Überlassung ihrer Vorstudien und der Ergebnisse der Delcommune'schen Expedition 250 000 Frs. in bar und 1080 Gründeranteile zu.

Die restlichen 15 210 Gründeranteile teilten sich die Einleger und erster Zeichner. Die amtliche Gründungs-Akte weist deren 122 auf; (u. A. die Compagnie du Congo pour le Commerce et l'Industrie [1000 Stück] Lambert-de Rothschild und die Société Générale de Belgique [je 225]; Banque de Bruxelles und Banque de Paris et des Pays-Bas [je 200]; Bureau-Varilla [200] eine englische Gruppe 1565 [worunter u. A. die Firmen Ochs, London und Paris mit 338, die Murchison Crown Exploration u. Mining Company mit 200 und die Colonial and Foreign Corporation mit 140 Aktien.]

Um dem Kongostaate im Falle einer finanziellen Weiterentwicklung der Gesellschaft auch ein stets damit Schritt haltendes Interesse an ihr zu sichern, wurde festgesetzt daß ihm bei Kapitalserhöhungen jedesmal 10 % der neuen Aktien unentgeltlich zu überweisen sind; den Inhabern der alten Aktien- und Gründeranteile steht ein Bezugsrecht auf die Hälfte des in bar zu erlegenden neuen Aktienkapitals zu den Zeichnungs-Bedingungen zu. Die Dauer der Gesellschaft wurde auf 30 Jahre, verlängerbar durch Beschluß der Hauptversammlung, bemessen. Ihre etwaige Auflösung wird nach denselben Grundätzen, wie die Gewinnverteilung erfolgen. Der Kongostaat ist zur Ernennung eines — jedoch nur über eine beratende Stimme verfügenden Staats-Kommissärs — bei der Katanga- sowohl als bei etwaigen Tochter-Unternehmungen, berechtigt. Hiermit sind die wichtigsten Bestimmungen der Statuten erschöpft.

Sofort nach ihrer Gründung machte die Katanga-Gesellschaft sich an die Arbeit und rüstete neben der Delcommune'schen zwei weitere Expe-

sitionen aus, deren eine, von der Westküste ausgehend, von den Herren Bia und Francqui, die andere, von Bagamoho aus, von Herrn Stairs, geführt wurde. Die Leiter der Expeditionen stattete man mit den weitgehendsten Vollmachten aus; sie erstreckten ihre Reisen bis zu den äußersten Südgrenzen des Kongostaates und erzielten überall die Anerkennung seiner Oberhoheit.

Die Erfolge dieser Expeditionen waren so unanfechtbar, daß die englische Regierung, am 12. Mai 1894, ein Übereinkommen mit dem Kongostaate unterzeichnete, daß die auch heute noch gültige gemeinschaftliche Grenze in diesen Gegenden festsetzte.

An Kosten waren für die drei Expeditionen Frs. 522 300, Frs. 293 000 und Frs. 328 000 erwachsen. Außerdem waren ausgegeben worden: Frs. 304 800 für die zur Einrichtung der ersten Ansiedelungen entstandene Reise Lebègue, Frs. 51 600 für Grenzexpeditionen und Frs. 736 000 für die Flußdampfer, deren Verschickung und Flottmachung, zusammen also Frs. 2 236 000.—; hierauf wurden im Laufe der Jahre 868 296 Francs abgeschrieben, sodaß der ganze Posten im letzten Abchlusse (1907/08) noch mit Frs. 1 367 404 zu Buche steht.

Ferner ist noch der im Oktober 1891 abgereisten, im folgenden Jahre schon niedergemerkelten Handels-Expedition Godister zu gedenken, die jedoch nicht für Rechnung der Katanga-Gesellschaft selbst, sondern des von ihr in Form einer selbständigen Gesellschaft geschaffenen Syndicat Commercial du Katanga reiste.

Letzteres war zu Handelszwecken zusammengetreten und sollte die Grundlage für spätere Tochtergesellschaften abgeben; es wurde mit einem Kapital von 1 Million Frs. ausgestattet, wovon 60% von der Katanga-Gesellschaft und 40% von der zur gleichen Finanz-Gruppe zählenden Société anonyme Belge pour le Commerce du Haut-Congo zu stellen waren. Hiervon berief man vorerst nur die Kosten der Godister Expedition (336 000 Francs) ein. Der unerwartete Ausgang der Expedition, verbunden mit dem völligen Verluste obiger Summe, hatte die Beteiligten jedoch so entmutigt, daß das Syndicat seine Tätigkeit vorläufig unterbrach und im Jahre 1896 erst wieder aufnahm, als es sich darum handelte, von dem nördlichen Lomami-Gebiete (siehe nächstes Kapitel) Besitz zu ergreifen.

II. Die Lomami-Gesellschaft.

liegt, wie schon in der Einleitung gesagt, außerhalb der Katanga-Landschaft, hat also eigentlich gar nichts mit deren Entwicklung zu tun. Zimmerhin ist ein kurzer Abriß ihrer Geschichte unerläßlich, da sie — das Tochterunternehmen — bis jetzt die hauptsächlichste, ja fast die einzige Erwerbsquelle der Mutter-Gesellschaft gebildet hat. Das fragliche Gebiet (etwa 4 Millionen Hektar auf beiden Seiten des unteren Lomami-Flusses, abwärts von Benambamba) wurde der Katanga-Gesellschaft vom Kongo-Staat laut Vertrag vom

9. Mai 1896 zum vollen Eigentum überwiesen, wogegen erstere die ihr anfangs zuerteilten Quadratkfelder nördlich vom fünften südlichen Breitengrade wieder an den Staat zurückgab.

Unter dem eigentlichen Katangagebiete verstehen wir also von jetzt an nicht mehr das Land südlich von einer durch Niba Niba gedachten Parallel-Linie zum Äquator, sondern nur noch südlich vom fünften Breitengrade; östlich und im Süden ist es, nach wie vor, von den Grenzen des Kongostaates, und westlich von einer geraden Linie begrenzt, die am Schnittpunkte des fünften südlichen Breitengrades mit dem östl. Längengrade 24,10 ihren Anfang nimmt, von da zuerst in südwestlicher Richtung bis zum Schnittpunkte des 6. südlichen Breitengrades mit dem östl. Längengrad 25,54, und von diesem Punkte an (senkrecht zum Äquator) bis zur Südgrenze des Kongostaates geht. Nach Angaben des Ministervorführers Schollaert hat es einen Flächeninhalt von 46 788 000 Hektar.

Der Grundgedanke dieses Tausch-Geschäftes war wohl der Wunsch des Kongostaates einen Teil des damals schon von ihm als erzdreich erkannten Katangalandes wieder in seinen Besitz zu bekommen. Andererseits begünstigte er aber bei dieser Gelegenheit auch die Katanga-Gesellschaft, indem er ihr durch Überlassung eines leichter ausbeutbaren, dem Verkehre näher gerückten Landstriches Gelegenheit zum raschen Verdienen gab.⁴⁾

Das Syndikat Commercial du Katanga nahm also seine auf so traurige Weise unterbrochene Tätigkeit im Jahre 1896 im Lomami-Gebiete wieder auf. Es war jedoch nicht kapitalkräftig genug seiner neuen Aufgabe gerecht zu werden, sodaß es nach knapp 2 Jahren schon wieder aufgelöst wurde. (Die hierbei der Katanga-Gesellschaft zurückfließende Barquote betrug 168 632 Francs.) An seine Stelle trat die von der Katanga-Gruppe am 4. Juli 1898 mit einem Aktien-Kapital von 3 Millionen Francs (in 6000 Vorzugs-Aktien von je 500 Francs) und 4000 Gründeranteilen ohne Nennwert gegründete Lomami-Gesellschaft (Compagnie du Lomami).

Gewinnverteilung: 6 Prozent nachzahlbare Dividende auf die Vorzugs-Aktien, alsdann 25 Prozent dem Kongostaate und vom Reste 10 Prozent dem Aufsichtsrate und 30 Prozent für Aktientilgungen (bei gleichzeitiger Umwandlung der Aktien in Genussscheine); die übrigen 60 Prozent sollen zu gleichen Teilen zwischen die Aktien und Genussscheine einerseits und die Gründeranteile andererseits ausgeschüttet werden.

Die neue Gesellschaft übernahm die Einrichtungen des Syndicat commercial du Katanga gegen 2000 Vorzugs-Aktien und 1000 Gründeranteile, wovon, dem bisherigen Verhältnisse entsprechend, 60 Prozent = 1200 Aktien und 600 Gründeranteile der Katanga-Gesellschaft zufamen.

⁴⁾ Einen ferneren Vorteil für die Katanga-Gesellschaft bildete der Umstand, daß ihr das Lomami-Gebiet zum unbedingten Besitze überwiesen wurde, auch wenn sie die den politischen und kulturellen Aufgaben, an deren Erfüllung (dem Gründungspunkte zufolge) der Besitz ihres Katanga-Drittels geknüpft war, nicht hätte gerecht werden können.

Ferner empfing diese in ihrer Eigenschaft als Einlegerin des Landbesitzes, 400 Vorzugs-Aktien und 200 Gründeranteile, sodaß ihr zum Schlusse 1600 = 800 000 Frs. Aktien und 800 Gründeranteile übrig blieben. Da sie im Syndicat Commercial nur 600 000 Frs. angelegt hatte, ergab sich somit die eben erwähnte Barquote von 168 632 Frs. ungerechnet — ein Rohgewinn von 200 000 Frs. nebst 800 Gründeranteilen. Außerdem fielen ihr infolge eines hier nicht näher zu erläuternden Bezugsrechtes weitere 299 Gründeranteile, zusammen also 1099 zu. Hiervon verkaufte sie im Jahre 1898/1899 499 Stück für 1 158 535 Francs. Restliche 1200 Aktien und 600 Gründeranteile behielt sie (zum Nennwerte, bezw. 0 Fr. aufgenommen bis zum heutigen Tage.

Die Katanga-Gesellschaft erteilte ihrem Tochterunternehmen das Ausbeute-Recht des betr. Landstriches (mit Ausnahme der gegebenenfalls vorhandenen unterirdischen Reichtümer) gegen Vergütung von Frs. 0,25 bezw. 0,75, bezw. 0,04 für je 1 Kilo ausgeführten Kautschuks bezw. Elfenbeins, bezw. Kopal-Gummis. Ferner gewährte sie ihr ein 10 jähriges Kautsch-Bezugsrecht auf den ganzen oder teilweisen Besitz zu Frs. 5 den Hektar, wovon ein Teil (für 50 000 Hektar) im Jahre 1908 ausgeübt wurde. Der Rest des Bezugsrechtes läuft noch 4 Jahre.

Die Gesellschaft Lomani hat — mit Ausnahme der beiden letzten Jahre — stets befriedigt gearbeitet und ihrer Muttergesellschaft alles in allem an Dividenden rund 475 000 Francs und an Abgaben rund 330 000 Frs. eingebracht. Hierzu kämen noch die bereits aufgezählten Gründergewinne, und die 250 000 Frs., (wovon 100 000 Francs in bar) für Überlassung der eben erwähnten 50 000 Hektar.

III. Das Comité spécial du Katanga.

Verlassen wir jedoch die Lomani-Gesellschaft, um wieder zum eigentlichen Katanga-Gebiete zurückzukehren. Dort hatten sich mittlerweile — mit den Geometrischen Grenzbestimmungen der einzelnen^{b)} Quadratsfelder angefangen — Schwierigkeiten ohne Ende eingestellt, und der Kongostaat sowohl wie die Katanga-Gesellschaft begriffen zum Schlusse, daß es für beide Teile unmöglich sei, bei dem System der räumlich von einander getrennten bezw. ineinander eingeschobenen Quadrate etwas günstiges herauszuwirtschaften. Man beschloß daher die bisherige Gebietsverteilung, sowie die entsprechenden Bedingungen der Gründungsakte für null und nichtig zu erklären und für die Zukunft die Landschaft in gemeinschaftlicher Rechnung zu verwalten.

Zu diesem Zwecke schuf man durch Vertrag vom 19. Juni 1900 unter dem Namen Comité spécial eine am 6. Dezember 1900 als juristische Person anerkannte, mit einem Kapital von 1 800 000 Frs. ausgestattete selbständige Verwaltungsbehörde von 6 Mitgliedern. Dem bisherigen Besitzer

^{b)} 3000—4000.

hältnisse entsprechend stellte der Kongostaat hierzu $\frac{2}{3}$ = 1 200 000 Frs. und 4 Mitglieder (worunter den bei Stimmengleichheit entscheidenden Vorsitz), während die Katanga-Gesellschaft $\frac{1}{3}$ = 600 000 Frs. einzahlte und 2 Mitglieder ernannte.

Das Comité hat die weitgehendsten Vollmachten und tritt in alle bisher vom Kongostaat und der Katanga-Gesellschaft einzeln ausgeübte Rechte ein. Alle Verluste und Spesen einerseits und alle Vorteile und Gewinne anderseits werden vom Comité im Verhältnisse von $\frac{2}{3}$ für den Kongostaat und $\frac{1}{3}$ für die Katanga-Gesellschaft verteilt. Die Abmachung läuft 99 Jahre, vom 19. Juni 1900 an gerechnet. Im Falle einer Auflösung des Comité's sollen die Ländereien wieder gemäß Vertrags vom 12. März 1891 verteilt werden. Die neuen Besitzgrenzen wurden im letzten Abschnitte bereits mitgeteilt.

Wie vorauszusehen, blieb das beschränkte Betriebskapital des Comité spécial bald beträchtlich hinter den Bedürfnissen zurück. Um der Katanga-Gesellschaft nicht zuzumuten, für ihre Drittelbeteiligung gegebenenfalls eine im krassen Mißverhältnis zum eigenen Aktienkapital stehende Summe aufbringen zu müssen, verpflichtete sich der Kongostaat durch Vertrag vom 25. Juni 1903 dem Comité spécial die über das eigene Kapital (1 800 000 Frs.) hinaus notwendigen Gelder zu 4% vorzuschießen (am 31. Dez. 1907 betrug die auf diese Weise angehäuften Schuld einschließlich der Zinsen 5 102 248 Fr.); die Rückzahlungen sollen durch Abgaben von 10% des jeweils vom Comité spécial ausgewiesenen Reingewinns erfolgen. Dagegen darf die Katanga-Gesellschaft ohne Erlaubnis des Kongostaates keine Anleihen abschließen, keine Schuldverschreibungen ausgeben und keine Statutenänderung vornehmen. Durch diese Bestimmungen wurde ihr einerseits jede Geldsorge genommen. Sie fand sich nunmehr in der glücklichen Lage, Besitzerin von $\frac{1}{3}$ eines ungeheuren — wie wir gleich sehen werden an Erzen unglaublich reichen — Landes zu sein, ohne sich den Kopf darüber zerbrechen zu müssen, mit welchen und wessen Mitteln sie es ausbeuten könnte. Solange der Kongostaat bzw. sein jetziger Rechtsnachfolger Belgien über Geld, Kredit und guten Willen verfügt, hat die Katanga-Gesellschaft nichts anderes zu tun, als abzuwarten, bis die begonnenen Unternehmungen Früchte bringen. Durch die Bildung von Tochtergesellschaften kann sie ferner — ohne selbst einen Pfennig auslegen zu müssen — sich im Laufe der Zeit einen großen, aus Einlageaktien zu bildenden Wertpapierbestand kostenlos zusammenstellen. Anderseits ist sie aber, da die Mehrheit des Comité spécial ganz in den Händen der Regierung liegt, für die Zukunft im Katanga-Gebiet zu einer rein passiven Rolle verurteilt, die ihr nicht einmal gestattet, beim Eingehen der mittelbar für sie aufgenommenen Schulden ein entscheidendes Wort mit zureden.

Allerdings sind diese Schulden, wie wir bereits gesehen haben, an keine bestimmte Verfallszeit gebunden, so daß sie auch nicht als Verpflichtungen im gewöhnlichen, kauf-

männischen Sinne des Wortes aufgefaßt werden können; die Katanga-Gesellschaft hat vielmehr zur Tilgung ihres Drittels nur im Ausmaße von 10 Prozent des im Comité spécial auf sie entfallenden Gewinnanteils beizutragen.

Im Katanga-Gebiete selbst hat die Katanga-Gesellschaft de facto von nun an nichts mehr zu sagen,⁹⁾ wir werden uns daher in Zukunft nur noch mit dem Comité spécial befassen.

IV. Die Beziehungen des Comité spécial zur Tanyanika-Gesellschaft.

Das Comité spécial besaß wohl die nötigen Mittel, verfügte jedoch bei seiner Gründung noch nicht über ein sofort verwendbares, geschultes Personal und eine entsprechende Organisation, um der ungeheuren, seiner harrenden Aufgabe von Anfang an schon gerecht werden zu können. Es einigte sich daher mit der Tanganyika-Gesellschaft (Gruppe Williams), die an der Süd-Grenze des Kongostaates (in Nord-Rhodesien) arbeitet und seit einiger Zeit schon Unterhandlungen angeknüpft hatte, um ihre Erzschilderungen auch auf das benachbarte Katanga-Gebiet ausdehnen zu dürfen.

Die Tanganyika-Gesellschaft ist englischen Ursprungs. Ihr spiritus rector ist Herr Williams. Sie besitzt ihrem letzten Geschäftsberichte zufolge hauptsächlich: 1. gewisse ihr von der Chartered überlassene Ländereien in Nord-Rhodesien, 2. 90 % der Benguela-Bahn, deren Aktien zum Nennwerte (£ 2 415 375) einstehen, 3. 65 % der Kansanshi-Kupfergrube, 4. kleinere Beteiligungen bei mehreren Tochtergesellschaften und 5. die noch zu besprechenden Interessen im Kongoland. Dieser Besitz erlitt eine Veränderung, indem die letzte Hauptversammlung (Dezember 1908) beschloß: a) eine Eisenbahn-Gesellschaft zum Bau einer Linie von Brocken-Hill nach der Kongogrenze zu bilden, b) von der Tochtergesellschaft Zambesia-Exploration eine Kohlenbergwerks-Konzession für 100 000 eigene Aktien zu kaufen, und c) diese Konzession, gewisse Ländereien, sowie ihr gesamtes, gleichzeitig von 65 % auf 85 % erhöhtes Interesse in der Kansanshi-Grube etwa gegen £ 700 000 Aktien und Schuldschreibungen der neuen Gesellschaft (a) in letztere einzulegen. (Näheres über die Gründung der Eisenbahn-Gesellschaft finden wir im Kap. VII, Abschnitt 3.)

Die Tanganyika-Gesellschaft wurde im Jahre 1899 mit einem Aktienkapital von 100 000 £ (100 000 Aktien von je 1 £) gegründet. Nach und nach wurde das Aktienkapital auf 1 Million £ in 1 Million Aktien von je 1 £ erhöht.

Siervon sind ungefähr 538 000 Libersterling in Umlauf, 285 000 sind für verschiedene Bezugsrechte reserviert, die alle am Jahre 1911 verfallen, 100 000 wurden leztlich der Tochtergesellschaft Zambesia-Exploration als Kaufpreis für das oben erwähnte Kohlenbergwerk in Rhodesien aus gehändigt und der Rest

⁹⁾ Dagegen verbleibt ihr, wie wir nochmals betonen wollen, das volle Recht der Erforschung und Ausbeute der unterirdischen Schätze des Lomami-Gebietes, wozu sie sich durch Gründung weiterer Tochtergesellschaften oder durch Ausgabe von Aktien die erforderlichen Gelde beschaffen kann.

(etwa 77 000 Aktien) bleibt noch zu emittieren. (Von obigen Bezugsrechten laufen 10 000 zu 4 Libersterling und 100 000 zu 10 Libersterling zugunsten des Herrn Williams, sowie 175 000 zu 8 Libersterling zugunsten der Besitzer von 1 400 000 Libersterling 5 % Schuldverschreibungen; letzteren wurde also mit anderen Worten bis 1911 das Recht eingeräumt, je 8 Libersterling Schuldverschreibungen in 1 Aktie umzutauschen.) Der Gesamtbetrag der Anleiheschuld beläuft sich auf 2 Millionen Libersterling, die anfangs alle konvertionsberechtigt waren. Ein Besitzer von 600 000 Libersterling Obligationen — wohl die Chartered oder Zambesia — verzichtete jedoch im Dezember 1908 auf sein Umtauschrecht, um der Tanganyika-Gesellschaft zu gestatten, sich mit den hierdurch freiwerdenden 75 000 Aktien Geld zum Bau der schon genannten, später noch ausführlicher zu besprechenden Eisenbahn zu beschaffen. Die Zinsen der Schuldverschreibungen werden bis zum Jahre 1911 in gleichfalls konvertionsberechtigten Scripts bezahlt. Auf diese Weise stieg der Gesamtbetrag der Anleiheschuld laut letztem Abschlusse auf 2 035 183 Libersterling.

Die Gesellschaft befindet sich in geldlicher Hinsicht in recht bedrängter Lage. Eine Dividende kam bis jetzt noch nicht zur Verteilung. Das letzte Defizit betrug 103 281 Libersterling.⁷⁾

Das Comité spécial einerseits und Herr Williams andererseits schlossen also am 8. Dezember 1900 einen Vertrag ab, demzufolge die Tanganyika-Gesellschaft im südöstlichen Teile des Katanga-Gebietes (anfangs nur in der Landschaft zwischen dem Qualaba, Lufira, oberen Quapula und der Südgrenze des Kongostaates, späterhin ausgedehnt auf das ganze Katanga-Gebiet südlich vom 10. Breitengrad und nördlich davon zwischen dem Qualaba (Zilo) und Lufira, bis zum 9. Dezember 1905 Schürfungen vornehmen wird.

Hierfür hat sie auf ihren Teil jährlich mindestens 5000 Libersterling auszugeben, während das Comité spécial höchstens 3000 Libersterling beisteuert. Falls Erzlager gefunden werden, entscheidet das Comité spécial, ob sie ausgebeutet werden sollen; „in diesem Falle wären besondere Tochtergesellschaften zu bilden, denen das Comité spécial alle zum Betrieb notwendigen Grundstücke usw. kostenlos zu überweisen hätte. Ihr Betriebskapital wäre „zur Hälfte von den Tanganyika und zur Hälfte vom Comité spécial aufzubringen. Von den bei dieser Gelegenheit zu schaffenden Gründerteilen und sonstigen Gründervorteilen würden 60 % dem Comité spécial und 40 % der Tanganyika-Gesellschaft zufallen. Die Statuten wären vom Comité spécial gutzuheißen, das auch die Hälfte des Aufsichtsrats ernennen könne. Die Konzessionen der Tochtergesellschaften sollen vorerst auf 30 Jahre vom jeweiligen Gründungstage an gerechnet, bemessen werden; nach Ablauf dieses Zeitpunktes können die Gesellschaften eine Verlängerung der

⁷⁾ Vor einigen Jahren wurden Tanganyika-Aktien bis auf 28 Libersterling getrieben; im Jahre 1907 fielen sie auf 2 Libersterling und gegenwärtig stehen sie etwa 3½ Libersterling. Sie werden in Brüssel, London und Paris gehandelt.

„Konzeßion um weitere 59 Jahre beanspruchen; als Gegenleistung für deren Erteilung hätten sie jedoch ihr Aktienkapital um 30 % zu erhöhen und das ganze Neufapital in Natur (oder auch einen dem Nennwert der Aktien gleichkommenden Barbetrag) dem Comité spécial unentgeltlich zu überweisen.“

Soweit der Urvertrag. Bei Ablauf wurde er um ein Jahr — also bis zum 9. Dez. 06 — verlängert; gleichzeitig schloß man ein neues Übereinkommen ab, in dem unter Beibehaltung der sonstigen Bedingungen folgendes geändert, bzw. bestimmt wurde:

„Die Tanganyika-Gruppe setzt ihre Forschungen bis zum 9. Dezember 09 fort; hierbei erhöht das Comité spécial seinen Speßen-Anteil auf 50 %, aber mit dem Rechte, ihn gegebenenfalls auf 4000 Liversterling jährlich zu beschränken. Die während dieser Zeit etwa gefundenen Erzvorkommen wären gleichfalls durch Bildung von Tochtergesellschaften zu verwerten, jedoch mit dem Unterschiede, daß der Williams'sche Anteil in den Gründervorteilen auf 20 % anstatt auf 40 % beschränkt ist, wodurch der Anteil des Comité spécial natürlich von 60 % auf 80 % steigen wird. Am 9. Dez. 09 wird die bisherige Gemeinschaft ein Ende erreichen. Auf Wunsch des Comité spécial muß die Tanganyika-Gesellschaft ersterem jedoch ihr ganzes bis dahin im Tangalande tätiges Personal noch auf weitere 2 Jahre gegen Entgelt zur Verfügung stellen; die während dieser Zeit von den früheren Tanganyika-Leuten eventuell entdeckten Gruben würden zwar vollständig und ausschließlich dem Comité spécial gehören, im Falle ihrer Ausbeute habe die Tanganyika-Gesellschaft jedoch ein Anrecht auf 10 % des jährlichen Reingewinns, ohne daß die Gesamt-Summe der ihr auf diese Art überwiesenen Vergütungen den Betrag von 2½ Millionen Francs übersteigen könne.“

Am 9. Dez. 1911 nimmt auch diese Letzte Verbindung ein Ende, selbstredend ohne daß hierdurch die aus früheren Geschäften hergeleiteten vertragmäßigen Ansprüche eine Änderung erfahren. (Nur der Ordnung halber sei nochmals betont, daß das Comité spécial sich natürlich am 9. Dez. 09 schon völlig von der Tanganyika-Gesellschaft lossagen kann, indem es ganz einfach auf die ferneren Dienste der Tanganyika-Leute verzichtet.) Alles in Allem haben wir also 4 verschiedene Phasen in den Beziehungen zwischen beiden Körperschaften: 1. bis zum 9. Dez. 06; 2. von da ab bis zum 9. Dez. 09; 3. vom 9. Dez. 1909 bis 9. Dez. 1911 und 4. nach diesem Zeitpunkte; jede der 3 letzten Phasen zeigt der vorhergegangenen gegenüber eine Erhöhung der Ansprüche des Comité spécial zu Ungunsten der Tanganyika-Gesellschaft, die bis zum völligen Ausschalten der letztgenannten geht.

Bei dieser Gelegenheit möge erwähnt werden, daß die Tanganyika ihren eigenen Angaben zufolge die Gewährung der Forschungsrechte mit 40 000 Aktien ihrer Gesellschaft (von je 1 Liversterling Nennwert) bezahlt hat. Das Comité spécial hat dieselben nicht erhalten. Der wirkliche Empfänger ist wohl Herr Williams, der sie seinerseits wieder mit anderen Personen geteilt haben dürfte.

V. Entdeckungen der Tanganyika-Gruppe.

Sofort nach Abschluß des Ur-Vertrags machten die Ingenieure der Tanganyika-Gesellschaft sich an die Arbeit und teilten zu diesem Zwecke das ihnen überlassene Gebiet in vier Bezirke: 1) die östliche Gruppe (rechtes Ufer des Rufira); 2) die Kambove-Gruppe (Zentrum; zwischen dem Rufira und seinem Nebenflusse Diklue); 3) die Pala-Gruppe (nordwestlich von Kambove und 4) die Kazembe-Gruppe (linkes Ufer des oberen Qualabu). In der Hauptsache entdeckten sie drei verschiedene Erzzone: a) die Kupferzone, die sich etwa 320 Kilometer lang von Osten nach Westen zieht; b) die Zinnzone von S.-S.-West nach N.-N.-Ost und c) im Süden die Eisenzone.

Am interessantesten ist die Kupferzone, einerseits, weil sie dem Weltverkehr am nächsten liegt und vor allem, weil sie in ihrem Gehaltreich-tum mit keinem anderen bis jetzt entdeckten Kupferlager der Welt vergleichbar ist. Bis zum Jahre 1904 entdeckte man bereits 135 Kupfer-Vorkommen. Unter diesen sind 30 durch Bohrungen, Schächte, Galerien und sonstige Anlagen genauer bestimmt worden. Zu 12 derselben stellte der damals vom Comité spécial zur Kontrolle der Tanganyika-Ingenieure entsandte Spezialist, Herr Büttgenbach — bis höchstens 40 Meter Tiefe — 1 800 000 T., und ein amerikanischer Ingenieur 2 150 000 T. fest, was — für 2 Millionen Tonnen — bei einem gegenwärtigen Marktwerte von 56 Libersterl., etwa 2¾ Milliarden Fres. ergäbe. Besonders erwähnenswert erscheinen die Lager von Kambove (auf 1318 Meter Länge bei einem Mittelgehalt von 15,80 % = 600 000 T.), Kafanda (bei 137 Meter und 7 % = 240 000 T.), Kolwezi (bei 112 Meter und 15 % = 200 000 T.), Jungurume (bei 482 Meter und 7¼ % = 200 000 T.), Dikuruwe (bei 242 Meter und 12 % = 160 000 T. usw.⁸⁾ Tiefer (d. h. unter 40 Meter) liegende Schichten zu untersuchen, wurde vorerst für unnötig erachtet, da schon die an, bezw. kurz unter der Erdoberfläche befindlichen Lager alle Erwartungen überstiegen. Wenn man nun in Betracht zieht, welch verschwindend kleiner Teil das bisher Gefundene im Vergleich zu dem ist, was noch zu erforschen oder gar zu entdecken bleibt, drängt sich einem — wenn es auch schon etwas verbraucht ist — das Schlagwort von den „unbegrenzten Möglichkeiten“ fast gewaltsam auf.

Selbstredend genügt die Tatsache des Bestehens und der Entdeckung dieser Reichtümer allein nicht, sie müssen auch ausbeutbar und verkau-fbar sein: Wie Herr Büttgenbach in einem vor einigen Monaten im Brüsseler Ingenieurverein hierüber gehaltenen Vortrage mitteilte, besteht das Kupfer-

⁸⁾ Alle diese Ziffern und Angaben beziehen sich nur auf die bis zum Jahre 1904 gemachten Entdeckungen. Seitdem wurden keine neuen Nachrichten verbreitet. Dem Geschäftsberichte von 1908 der (noch näher zu besprechenden) „Union Minière du Haut Katanga“ zufolge sind in Kambove 9 Millionen Tonnen ausbeutbarer Erze vorhanden, von denen 3 Millionen Tonnen einen Kupfergehalt von mehr wie 12 Prozent haben. In der „Étoile du Congo“-Gruppe entdeckte man 320000 To. Erze zu 15 Prozent und 900000 To. zu 6½ Prozent.

Erzgebiet aus kleinen, bis 100 Meter hohen Hügeln und die Ganzmasse aus mehr oder weniger alauhaltiger Sanderde, die in der Form von zu Tage tretenden Flözen mit Kupfercarbonaten durchzogen ist. Im allgemeinen sind die Vorkommen senkrecht in Säulenform, zeigen jedoch auch viele Falten und Quetschungen in wagerichter Axe. Die Adern bestehen aus Kupferkies oder gar aus natürlichem Kupfer. Die Tatsache, daß die oxidierten Teile oft nach der Tiefe zu verarmen, braucht hier nicht betrachtet zu werden, da sich zwischen der Oberfläche und höchstens 40 Meter Tiefe auf eine Breite von 25—150 Meter schon mehr wie genügendes Abbaumaterial findet. Der Abbau kann bei offenem Himmel, wie in einem Steinbruche erfolgen, so daß die Selbstkosten nicht durch die bei anderen Kupferbetrieben notwendigen unterirdischen Arbeiten erhöht werden. (Die großen amerikanischen Gesellschaften z. B. müssen manchmal bis 1500 Meter hinabsteigen.)

Sollten die Arbeiten irgendwo schwierig werden oder zum Hinabsteigen zwingen, so könnte man bei der großen Anzahl der abbauwürdigen Lager einfach an diesem Punkte aufhören und irgendwo anders wieder anfangen (vorausgesetzt natürlich, daß die Lage der zukünftigen Zufuhrbahnen es gestattet.) Da die hauptsächlichsten Vorkommen teilweise ziemlich nahe beieinander liegen, werden sich die Erze mehrerer Fundstellen oft zusammen in denselben Anlagen verhütten lassen. Die Erze haben einen Gehalt von 6—25 % und im Durchschnitt 14 %. (Dies ist sehr viel im Vergleich zu Rio Tinto (3 %), Voleo (5 Proz.), Calumet-Sefla (2—3 Proz.), Tennessee (1 $\frac{3}{4}$ Proz.), Mansfeld (1 $\frac{1}{2}$ —3%) usw.) Im allgemeinen unterscheidet man zwei stets voneinander getrennte Erzklassen: Die erste Klasse findet sich in einer tonarmen Sanderde, wo Kupferspat in ziemlich beträchtlicher Dike vorkommt, die zweite in einer tonreichen Sanderde, wo Kupferspat im Glanzstein zerstreut ist. Die erste Klasse läßt sich leicht durch Handbetrieb anreichern und gibt 30% Erze, die sich in elektrischen, bezw. besonderen (Wassermantel) = Öfen bearbeiten lassen; die zweite Klasse ($\frac{2}{3}$ etwa) ergibt Erze mit einem Kupfergehalt von 7—15 %, zu deren Bearbeitung man keiner Zuschlags-Kalksteine bedarf. Alles in allem werden die Aufbereitungseinrichtungen nicht kostspielig sein. Das Schmelzen wird, da das erste Ergebnis nicht die Form von Kupferstein hat, sondern schon ziemlich reines Rohkupfer darstellt, an Ort und Stelle erfolgen können. Die notwendigen Betriebskräfte finden sich größtenteils in den Wasserfällen des Lusira (16 000 P.-K.) und des Qualaba (160 000 P.-K.); jederzeit verfügbar sind hiervon jetzt schon 27 000 Pferde-Kräfte. Infolge des hohen Erzgehaltes ist der Kohlenbedarf recht gering; die nötige Kohle wird man vorerst aus den Bergwerken von Wanke (Rhodesien) beziehen.

Man hofft in Bälde schon 15 000 Tonnen Kupfer jährlich fördern zu können; diese Ziffer könnte — je nach den vorhandenen Anlagen — rasch vervielfacht werden. Kambove allein kann z. B. mit Leichtigkeit 2500 Tonnen monatlich und die Etoile du Congo 1000 Tonnen monatlich liefern.

Die Ausbeute- und Aufbereitungs-Kosten werden von den englischen Ingenieuren folgendermaßen geschätzt:

1. Kupfererze können für 4sh die Tonne gewonnen und zu den Behältern befördert werden.

2. Die Schmelzkosten in Öfen, die 100 t täglich (mit 25 % Zusatz) verarbeiten können, betragen für 100 Tonnen:

25 t Zusatz (Flux) zu 15 sh	£ 18.15
7 Europäer zu 1 £	„ 7.—
60 Eingeborene zu 1 sh	„ 3.—
Ausbesserungen, Arbeiten usw.	„ 7.05
Allgemeine Unkosten	„ 10.—
	£ 46.—
25 t Bankie-Kohle (aus Rhodesien)	„ 125.—
	£ 171.—

(d. h. £ 1.15 die Erztonne). Unter der Voraussetzung eines Kupfergehaltes von 15 % würden also die Schmelzkosten für die Tonne 171:15 = £ 11.8 betragen. Hierzu kämen dann noch die Förderkosten für 100 t Erze = 400 sh, also (durch 15 dividiert) wiederum etwa £ 1.7, somit zusammen £ 12.15. Die Frachtspeisen nach Europa betragen, wie wir später sehen werden, 8—9 £, sodaß die Tonne 15%igen Kupfers in Europa auf etwa £ 21 zu stehen käme. Bei den heutigen (£ 56), ja selbst bei wesentlich niedrigeren Kupferpreisen⁹⁾ bleibt also noch ein ganz gewaltiger Reinnutzen. (Es darf nicht vergessen werden, daß die obige Berechnung 15%ige Kupfererze als Grundlage hat; bei 10 % z. B. würden die Schmelzkosten sich (anstatt auf 171:15) auf 171:10 = £ 17 1/2 und bei 6% auf 171:6 = £ 28.10 die Tonne belaufen. Die Förderkosten auf 100 Tonnen Erze gerechnet, würden gleichzeitig (anstatt 400 sh:15 = £ 1.7) für 10% Erze (400 sh:10) = £ 2 und 6% Erze (400 sh:6) = £ 6.13 betragen. Unter Zurechnung von 8 1/2 £ Frachtspeisen würde Kupfer aus 10 % Erzen somit in Europa etwa £ 28 und Kupfer aus 6%igen Erzen etwa 43.13 kosten.)

Die — leider noch unter der Geißel der Schlafkrankheit stehende — Zinnzone ist 160 Kilometer lang und erstreckt sich von Kayumba nach dem Zusammenfluß des Qualabaa und Lufube in der Nähe der Kalengwe-Fälle. Man entdeckte Zinnadern von 0,50—1,50 Meter Dicke. U. a. wurden bei Rifole (Kafonso) und bei Busanga Erzlager fiündig, deren Gehalt an Reinzinn man auf 14 500 £, bezw. 6000 £. schätzt. Man begann die Ausbeute bei Busanga, stellte sie jedoch wegen der hohen Transportkosten und, da nur mit sehr einfachen, stets ausbesserungsbedürftigen Tonöfen gearbeitet werden konnte, vorerst wieder ein. (Zimmerhin hatte man bis 31. Mai 05 5946 Kilo und im Jahre 1905/06 14 000 Kilo gewonnen.)

⁹⁾ Im Jahre 1907 stieg der Kupferkurs auf über 112.

Auf Gold, wobon sich Spuren in allen Kupfererzen zeigen, stieß man an verschiedenen Stellen. Ein bedeutendes Lager (das auch Silber und Platin enthält), entdeckte man östlich vom Luafaba in Kuwe (bei Kazembe); man schätzt den Wert des hauptsächlich Ganges auf 10–14 Millionen Francs. Die Ausbeute ist nicht schwierig; allerdings müssen für die Bearbeitung des in den oberen Schichten enthaltenen Korngoldes Waschapparate, bezw. Maschinen zur chemischen Scheidung angeschafft werden. (Im Jahre 1904 wurden 113 Kilo, in 1905 138 Kilo, im halben Jahre 1906 93 Kilo und vom 1. Juli 1906 bis 31. Dezember 07 111 Kilo gewonnen. An letzteren verdiente man durchschnittlich 1108 Francs. das Kilo. Im Januar 1908 wurde die Ausbeute bis zur Ankunft einer verbesserten Einrichtung ausgesetzt. Am 9. Mai begann man wieder und gewann bis Ende August 30 Kilo, die einen Nutzen von etwa 2000 Francs. das Kilo liefen. Die nochmalige Untersuchung (1908) eines bis jetzt noch nicht ausgebeuteten Ganges ergab (für 1000 L. Erze) 4,68 Gramm Gold, 10,29 Gramm Platin und 3,72 Gramm Palladium die Tonne.

Stannit- und Mangan-Eisenerze finden sich in großen Mengen, manchmal in Hügeln von 100 Meter Höhe. Vorerst ist noch kein Ausbeutebedürfnis vorhanden. Sobald sich im Katanga jedoch eine Industrie gebildet hat, wird man auch an deren Verwertung denken.

Die Forschungen nach Kohle wurden bisher nicht sehr eifrig betrieben, da man ja — wie schon erwähnt — zu deren teilweisem Ersatz über riesige Waldungen und zahlreiche Wasserfälle verfügt. Als gänzlich kohlenlos kann das Land jedoch nicht betrachtet werden, denn an verschiedenen Orten, u. a. bei Masangule am Luwisha-Flusse stieß man auf Spuren.

Auch Anzeichen von Petroleum sind vorhanden.

Zum Schlusse sei noch erwähnt, daß seit 2 Jahren auch Diamant-Spuren verfolgt werden. So fand man drei kleine gelbe Diamanten am rechten Ufer des Flusses Mutedele, ist jedoch der Ansicht, daß ihre Quelle weit von der Fundstelle zu suchen ist. In einem andern (dem östlichen) Teile der Erzgebiete stieß man beim Flusse Unizi auf „gelben Grund“, der dem um Kimberley ähnelt.

Dies wäre also in großen Zügen der von allen Gesichtspunkten aus befriedigende Verlauf der bisherigen Forschungen nach unterirdischen Reichthümern.

Auch die Arbeiterfrage soll, wie man sagt, keine großen Schwierigkeiten darbieten.

Trotzdem gibt es — von den grundsätzlichen Zweifeln an dem Reichtume des Katangagebietes ganz abgesehen — immer noch Leute, die an die baldige Möglichkeit einer Erschließung des Landes nicht glauben wollen und zur Begründung ihrer verneinenden Ansicht auf drei vermeintliche Haupthindernisse hinweisen, nämlich: Die große Entfernung von den Weltmärkten, die Versandschwierigkeiten und das Klima.

Hierauf ist folgendes zu bemerken: Die Entfernung ist bei weitem nicht so groß, wie sie den altmodischen Stubengeographen erscheinen mag, die beim Worte Katanga oder Mittelafrika erschauend an den großen, weißen Fleck der Landkarte denken, den sie von ihrer Schulzeit her noch in Erinnerung haben. Seitdem hat sich mancherlei geändert. Im Jahre 1902 dauerte eine Reise von Europa ins Katangagebiet allerdings noch vier Monate, gegenwärtig macht man sie jedoch schon in 6 Wochen und im übernächsten Jahre hofft man nach Fertigstellung der zu bauenden Bahnen voraussichtlich nur noch etwa 1 Monat zu brauchen. Der zweite Einwand, die Verjandschwierigkeiten betr., hatte auch nur so lange Gültigkeit, als das Katangaland noch ganz unbekannt war, und sich infolgedessen niemand fand, der den Mut und die nötigen Mittel besaß, eine Eisenbahn nach dem innersten Afrika zu bauen. Die Zeit, und vor allen Dingen die immer stärker gewordene Gewißheit von den dort zu hegenden Schätzen führte jedoch auch diese Frage einer befriedigenden Lösung entgegen: Von drei Seiten nähern sich die — in einem späteren Abschnitte noch besonders zu besprechenden — Schienenwege bereits den hauptsächlichsten Erzgebieten.

Über das Klima endlich hört man viele falsche Behauptungen. Da das Katangagebiet politisch einen Teil der Kongokolonie bildet und das Kongobecken, bzw. sein hauptsächlich bekannter unterer Teil, vielfach als sumpfig und ungesund verschrien ist, glaubt man fälschlicherweise dieselbe Beurteilung auch auf weit hiervon entfernte, von ganz anderen klimatischen und geographischen Bedingungen beherrschte Gebiete ausdehnen zu können. Die Landschaft Katanga liegt jedoch wesentlich höher, wie die Flussniederung und steigt in ihrem (für die Kupfer-Erzausbeute hauptsächlich in Betracht kommenden) Südtile bis auf 1400 m. Das Klima ist dort gesund und sehr angenehm. (Im Jahre 1907, z. B. war es höchstens 30°, niedrigst 12° und im Durchschnitt 21°; nur für die kühlen Nächte sind einige Vorsichtsmaßregeln nötig. Die Witterungsverhältnisse gleichen genau denen des gegenwärtig von 14 000 Weißen bewohnten benachbarten Rhodesiens.) Moskitos sind unbekannt, sodas das Land auch fieberfrei ist. Seit 1900 starben nur ganz wenige Europäer, und auch die an Ursachen, die nichts mit den klimatischen Bedingungen des Landes zu tun haben. Viele in der Grubengegend beschäftigte Weiße ließen ihre Familien nachkommen. Die „Schlafkrankheit“, von der übrigens fast nur Schwarze befallen werden, wurde südlich vom 10. Breitengrade, d. h. in der Kupfergegend, nicht beobachtet.

VI. Union Minière du Haut-Katanga.

Nachdem die im vorliegenden Abschnitte mitgeteilten Entdeckungen der Tanganyika-Beute von seiten des Comité spécial sowie von einem sachmännischen Vertreter der Société générale nachgeprüft und für richtig befunden waren, schuf man auf Grund der im vorletzten Abschnitte mitgeteilten Bedingungen

am 28. Okt. 06 (unter kongolelischem Rechte) eine erste Tochtergesellschaft, die Union Minière du Haut-Katanga (G. m. b. H.)

Ihre Lebensdauer setzte man auf 30 Jahre, verlängerbar bis zum 11. März 1990 fest. Der Gesellschaftssitz ist im Kongostaate, und ihr Verwaltungssitz in Brüssel; auch die Eröffnung einer Londoner Niederlassung wurde vorgesehen. Das Anfangs-Kapital beträgt 10 Millionen Franken, eingeteilt in 100 000 Aktien von je 100 Franken (Anfangs-Einzahlung 20 %), die je hälftig von der Tanganyika-Gruppe und von der Gruppe der Société Générale de Belgique übernommen wurden. Zur Ablösung der Einlagen, (d. h. der Konzeption, Vorstudien, Aufkosten usw.) schuf man neben dem Aktienkapital noch 100.000 Dividenden-Aktien ohne Nennwert, die genau die gleichen Rechte (z. B. in Bezug auf Abstimmung, Gewinnverteilung¹⁰⁾ usw.) genießen, wie die Stammaktien; ein Unterschied zwischen den beiden Arten wird nur im Falle einer Auflösung der Gesellschaft eintreten; denn alsdann werden die Vorzugsaktien in erster Linie ihren Nennwert, — d. h. 100 Fres mehr —, empfangen, wie die Dividenden-Aktien, während der Rest zu gleichen Teilen zwischen die beiden Arten auszuschütten wäre.

Da die Union Minière du Haut-Katanga noch zur ersten Gattung (siehe Abschnitt 4) der zu gründenden Tochtergesellschaften zählt, wurden die Dividenden-Aktien im Verhältnisse von 40 % = 40 000 Stück für die Tanganyika-Gruppe und 60 % = 60 000 Stück für das Comité spécial verteilt. Die bei den Schürfsarbeiten beteiligten Beamten empfangen hiervon 5000 Stück, und zwar 2000 von der Tanganyika-Gesellschaft und 3000 vom Comité spécial.

Der Ordnung halber sei bei dieser Gelegenheit nochmals darauf hingewiesen, daß von den dem Comité spécial nunmehr verbliebenen 57 000 Stück, zwei Drittel dem Kongostaate und ein Drittel der Katanga-Gesellschaft gehören.

Die Société Générale behielt von den für ihre Gruppe gezeichneten Aktien 20 000 für sich selbst; vom Reste übernahmen u. a. die Compagnie du Congo pour le Commerce et l'Industrie 10 000, die Katanga-Gesellschaft nochmals 6000, und die Banque d'Outremer 4100. Es besitzen also — ohne Berücksichtigung etwaiger Unterbeteiligungen, und bei Gleichstellung der beiden Aktiengattungen —: Die Tanganyika — 50 000 V und 38 000 D = 88 000 = 44%; die Kongokolonie ($\frac{2}{3}$ des Comité spécial = 38 000 D = 19%; die Katangagesellschaft 6000 V und 19 000 D = 25 000 = 12½%; die Société générale 20 000 V = 10%, die Comp. p. l. Commerce et l'Industrie 10 000 V = 5%; die Beamten des Comité spécial 5000 V = 2½%; die Banque d'Outremer 4100 V = 2,05% und Verschiedene 9900 V = 4,95% des Gesamt-Kapitals. Zum Vorsitz der Gesellschaft ernannte man den

¹⁰⁾ Nach Abzug der handlungsuntersten Abschreibungen, Zinsen u. s. w., 5 Prozent für die Rücklage und 4 Prozent dem Aufsichtsrate, sodasß 91 Prozent des Reingewinns unter die Aktionäre verteilt werden.

Baron Bayens (Gouverneur der Société Générale) und zum zweiten Vorſitzer Herrn Williams (Tanganyika-Gruppe). Zur immerwährenden Aufrechterhaltung des bisherigen Kontrollverhältniſſes wurde in den Statuten feſtgeſetzt, daß Kapitalerhöhungen nur mit Genehmigung des Comité spécial erfolgen können; auch wurde beſtimmt, daß ſie ſtets von der Schaffung einer entſprechenden Anzahl von Dividenden-Aktien¹¹⁾ begleitet ſein müſſen, die dem Comité spécial koſtenlos zur vertragsgemäßen Teilung mit der Tanganyika-Geſellſchaft zu überlaſſen ſind. Einen beſonderen Vorteil bedang ſich das Comité spécial ferner noch für den Fall aus, daß die Union Minière nach Ablauf der erſten 30 Jahre eine Verlängerung ihrer Konzefſion (bis ſpäteſtens zum 11. März 1990) wünſcht; zu deren Erlangung muß ſie nämlich ihr Kapital (welche Höhe es zu jener Zeit auch immer erreicht hat) um 30 % und eine gleiche Anzahl von Dividenden-Aktien erhöhen und einen dem Nennwerte des neuen Aktienkapitals gleichkommenden Barbetrag¹²⁾ ſowie alle neuen Dividenden-Aktien dem Comité spécial unentgeltlich zuweiſen. Eine Teilung dieſer Werte mit der Tanganyika-Geſellſchaft findet nicht ſtatt.

Zur Verhinderung des Börsenſpiels¹³⁾ wurde beſchloſſen, daß alle Aktien und Dividenden-Aktien bis zur Veröffentlichung des dritten Rechnungsabſchlusses (31. Dez. 09), d. h. bis Ende 1910, an der Souche zu bleiben haben. Was dann, — d. h. nach ihrer Auslieferung an die Beteiligten — mit den Aktien geſchieht, iſt vorerſt noch ungewiß. Verſchiedene Fälle ſind möglich: das Comité spécial könnte z. B. ſeine Aktien entweder weiterhin behalten (um der Kongokolonie und der Katanga-Geſellſchaft nur das ihnen zukommende Erträgnis zu überweiſen), oder ſie auch unter die beiden Beteiligten verteilen. Die Katanga-Geſellſchaft z. B. ſtünde dann vor der Wahl, entweder ihnen Beſitz geſchloſſen zu verwalten, ihn ganz oder teilweise abzuſtoßen oder auch ihn als „bonus“ in Form eines Bezugsrechtes bezw. in Natura ihren Aktionären zur Verfügung zu ſtellen. Darüber hinaus wären dann auch noch andere Kombinationen, wie z. B. Gründung beſonderer Truſtgeſellſchaften und derartiges mehr möglich. (Das gleiche gilt ſelbſtverſtändlich für die der Tanganyika-Geſellſchaft gehörenden Dividenden-Aktien, ſowie — bis zu einem gewiſſen Grade — für diejenigen der Kongokolonie.)

Zur Begünſtigung des Heimatlandes müſſen auf Wunsch des Comité spécial 60% aller Einrichtungen in Belgien beſtellt und mindedeſtens die Hälfte der Ausbeuteerzeugniſſe nach Belgien verſchifft werden. (Bei dieſer Gelegenheit ſei einſchaltend bemerkt, daß allem Anſcheine nach trotz dieſer Klausel weder das Comité spécial noch auch die Union Minière du Haut-Katanga beabſichtigen,

¹¹⁾ D. h. für jede Vorzugs-Aktie von 100 Francs eine Dividenden-Aktie.

¹²⁾ Die neuen Aktien ſelbſt können ſie alſo für eigene Rechnung ausgeben, bezw. verkaufen, ſodaß ein etwa hierbei erzieltet Aufgeld in die eigene Kaſſe fließen wird.

¹³⁾ Beteiligungen wurden jüngeſt an der Brüſſeler Börſe mit einem Aufgelde von 300 Prozent, bezw. zu 400 Francs für Aktien bezw. Gründeranteile gehandelt.

ihren Bedarf an Maschinen usw., auch dann in Belgien zu decken, wenn sie im Auslande (z. B. Deutschland) billiger ankommen können. Vielleicht hängt die Reise, die der deutsche Konsul in Boma, Herr Tecklenburger, im August 1908 im Katanga machte, mit Erwägungen dieser Art zusammen?)

Man darf die U. M. du S.-K. nicht — wie dies manchmal geschieht — mit „Katanga“ als geradezu gleichbedeutend erklären. Denn die U. M. du S.-K. hat noch lange nicht die Hand auf den ganzen Erzreichtum der Landschaft Katanga gelegt.

Zu Gegenteil man hofft in maßgebenden Preisen nach und nach noch recht viele von der U. M. ganz unabhängige Tochtergesellschaften bilden zu können. Dies geht auch deutlich schon aus den Gründungsakten hervor, in dem die Ausbeuterechte der Union Minière streng auf das bis jetzt Entdeckte begrenzt wurden. (Wie wir gesehen haben, ist dies allerdings schon wunderbar genug.) Sie besitzt dem Pflichtenhefte zufolge:

1. Alle bis zum Gründungstag gefundenen Kupfergruben, und 2. alle Zinnlager in einem im Pflichtenhefte genau bestimmten Umkreise, sowie die gegebenenfalls in ihnen enthaltenen Nebenteile, wie Gold und Silber, bzw. Wolfram.
3. die Goldgruben von Ruwe in einem Umkreise von 5000 Meter, dessen Mittelpunkt über dem Eingange des Schachtes Nr. 6 liegt;
4. die Kohlenvorkommen von Shiwa und Katora (je 4000 Sektar),
5. alle, nicht unter 1. und 2. enthaltenen Kupfer- und Zinnlager, sowie alle Eisen- und sonstigen Erzlager (jedes 4000 Sektar groß), sofern sie vor dem 9. Dez. 06 von den Tanganjika-Deuten entdeckt und spätestens am 15. Dez. 07 dem Comité spécial in Brüssel mitgeteilt worden sind.
6. Alle Kalksteinbrüche, die zum Schmelzen und 7. die Wasserfälle, die zum Ausbeutetrieb im Allgemeinen gebraucht werden,
8. 15 Jahre lang die unentgeltliche Nutznießung aller Grundstücke, Ländereien usw. die zur Anlage von Pflanzungen, Farmen und zur Erhaltung des Personals notwendig sind. [Nach Ablauf der ersten 15 Jahre kann sie dieselben weitere 15 Jahre behalten, jedoch nur gegen Zahlung eines entsprechenden, noch festzusetzenden Mietpreises (höchstens 7% des Schätzwertes)] und 9. steht ihr noch das Recht auf Anlage von Verbindungsweegen usw. zu.

Alle diese kostbaren Konzessionen haben jedoch nur einen mehr oder weniger theoretischen Wert, solange es nicht gelungen sein wird das Land mit einem Meereshafen in Verbindung zu setzen. Wir werden dieses Thema im nächsten Abschnitte in ausführlicher Weise behandeln.

Die (18 Monate bis zum 31. Dez. 07 umfassende) erste Vermögensaufstellung der U. M. du S.-K. erschien anfangs Dezember v. J. Sie schließt mit einem Rohgewinn von 187 199 Fres. ab, wovon 123 703 Fres. das Ausbeuterergebnis des Goldbergwerks von Ruwe und 63 495 Fres. Zinseingänge darstellen. Andererseits beanspruchten die Handlungsunkosten 119 958 Fres., während der Rest von 67 241 Fres. zu Abschreibungen verwandt wurde. Von

dem Aktienkapital von 10 Millionen Frs. waren erst 2 Millionen Frs. einberufen. Die Verpflichtungen der Gesellschaft beliefen sich auf 557 430 Frs., wovon 452 791 Frs. der Tanganjika-Gesellschaft für früher ausgeführte Arbeiten geschuldet wurden. Andererseits waren vorhanden: 44 672 Frs. bar, 407 896 Frs. Guthaben bei der Société Générale, 111 154 Frs. Ausstände, 87 493 Frs. Barrengold, für 873 813 Frs. Lebensmittel und für 50 297 Frs. Werkzeuge. Die Grundstücke, Möbel usw. sind mit 139 500 Frs. und die Gesamtanlagen in Afrika mit 742 547 Frs. aufgenommen. In letzterem Posten finden sich u. a. 300 000 Frs. Handlungsunkosten, 76 819 Frs. Reisekosten und 97 719 Frs. Medizinische Ausgaben.

VII. Die Eisenbahnen.

In richtiger Erkenntnis der Wichtigkeit, die die Schaffung neuer Verkehrsmittel für die Landschaft Katanga hat, beschäftigten sich alle an ihrer Entwicklung interessierten Behörden und Körperschaften von jeher aufs gelegentlichste mit der Lösung dieser Lebensfrage.

Wie die Dinge gegenwärtig liegen, kommen hauptsächlich folgende Eisenbahn-Pläne in Betracht:

1. von Westen her die von der Tanganjika-Gesellschaft zu bauende Benguela-Bahn, (Hafen Lobito-Vai);
2. von Norden die Schienen- und Wasserwege der Compagnie des Chemins de fer du Congo supérieur aux Grands Lacs Africains (Hafen Matadi);
3. von Süden die Abzweigung der zukünftigen Kap-Kairo-Bahn von ihrem gegenwärtigen Endpunkte Broken-Hill aus (Hafen Beira); und
4. der Plan einer — gleichfalls von Norden kommenden — die ganze Kolonie durchquerenden, unmittelbaren Eisenbahn-Verbindung der Erzgebiete mit Leopoldville-Matadi (Compagnie du Chemin de fer du Bas-Congo au Katanga).

In zweiter Linie wären noch zu nennen:

5. Das im Jahre 1907 aufgetauchte Konkurrenzprojekt zu dem letztgenannten Plane nämlich: Kongobahn — alsdann die Flüsse Kongo, Kasai und Sankuru bis zum Orte Lusambo; von da Eisenbahn nach Buli (500 Kilometer), dann wieder den schiffbaren Kongo (Qualaba) hinauf bis nach Bukama (Kalengwe) und von da aus wieder eine Eisenbahn nach den Erzgebieten. Jrgendwelche greifbare Form hat dieser, gleichfalls von der Comp. du Chemin de fer du Bas-Congo au Katanga erwogene Plan bis jetzt jedoch noch nicht angenommen; und endlich

6. der Weg nach Osten (durch deutsches Gebiet), von dem man aber sonderbarerweise auch in maßgebenden deutschen Kreisen gegenwärtig kaum spricht. Eine solche Linie wäre für die Entwicklung der deutschen Schutzgebiete von unleugbarem Vorteile, man schreckt jedoch offenbar der hohen Kosten halber

vor ihrem ernsthaften Studium zurück. Vom Südende des Tanganjika-Sees aus (vielleicht Bismarckburg gegenüber?) würde in der Luftlinie eine derartige Verbindung auf dem kürzesten Wege (durch Rhodesien) etwa 550 Kilometer und durch das Kongogebiet (infolge Umgehung des im Wege liegenden Mocrro-Sees) etwa 600 Kilometer lang sein.

7. Die jüngst erteilte Konzession einer Eisenbahn vom Hafen Beira nach dem Zambezi, die durch schiffbare Nebenflüsse eine Verbindung bis zum Nyassa und Tanganjika-See herstellen könnte, kommt — vorerst wenigstens — für die Landschaft Katanga nicht in Betracht. Wir erwähnen sie nur der Vollständigkeit halber.

Es bleiben also für den Augenblick nur die vier erstgenannten Linien:

1.

Ein rascher Blick auf die Karte genügt, um als kürzesten und praktischsten Weg die Benguela-Linie (Lobito-Bai) zu erkennen. Leider scheint man auf deren prompten Ausbau vorerst noch nicht rechnen zu dürfen, denn der Weg Lobito-Bai—Kuwe ist etwa 1650 Kilometer lang und in Südafrika wurde bis jetzt noch keine Eisenbahn unter 100 000 Frcs. den Kilometer gebaut. Es wäre also ein sehr bedeutendes Kapital erforderlich.

Da nun nach Vereinbarung mit den Belgiern (d. h. den unter 4. noch zu besprechenden Compagnie du Chemin de fer du Katanga und Compagnie du Chemin de fer du Bas-Congo au Katanga) den Engländern der Bau der Strecke auf portugiesischem und englischem Gebiete bis zum Grenzorte Dilolo, d. h. etwa 1000 Kilometer zufällt, hätten sie hierfür mindestens 100 Millionen Frcs. zu verwenden.

Bis jetzt konnten nur die ersten 200 Kilometer fertiggestellt werden, womit allerdings die größten technischen Hindernisse überwunden sein sollen. In diesen 200 Kilometern — worunter sich sogar eine Bahnradstrecke befindet — steigt die Bahn zur Bewältigung der, der Küste parallel laufenden Höhenzüge bis 950 Meter; von da ab sollen die Terrainverhältnisse etwas günstiger liegen: das Land sei nach dem Innern zu ziemlich flach, jedoch teilweise von Sümpfen und Morästen unterbrochen, die die Ausführung kostspieliger Beseitigungsarbeiten erfordern würden. Das bis jetzt zur Verfügung gestandene Kapital der Benguela-Railways Comp. (etwa 2 Millionen Pfsterling, das sich zu 90 % im Besitze der Tanganjika Concessions befindet) ist in Ausführung der bisherigen Arbeiten erschöpft. Die ferneren Kosten sind jedoch, wie wir eben gesehen haben, voraussichtlich noch so bedeutend, daß es zweifelhaft erscheint, ob ihre Beschaffung der Tanganjika gelingen wird.

Vorläufig sind die Arbeiten aus Geldmangel gänzlich eingestellt. Die Ingenieure und Arbeiter wurden zurückberufen und die Tätigkeit der Gesellschaft beschränkt sich auf den lauen Betrieb der gegenwärtigen Strecke.

2.

Die zweitgenannte Linie, die Compagnie des Chemins de fer du Congo Supérieur aux Grands Lacs Africains, wurde im Jahre 1901 mit einem Aktienkapitale von 25 Millionen Frs., versehen mit einer vierprozentigen Zinsgarantie des Kongostaates, gegründet. Sie ist eine „*Digne de pénétration*“, der ursprünglich eigentlich gar nicht die Aufgabe zugeordnet war, nach dem Katangagebiet überzugreifen. Vielmehr sollte sie, wie ihr Name schon andeutet, Verbindungen vom oberen Kongo aus in östlicher Richtung nach den großen afrikanischen Seen, und zwar 1. von Stanleyville nach Mahagi (am Albert-See) und 2. von Buli nach Ribanga (am Tanganyika-See) herstellen. Die erste dieser Strecken (1150 Kilometer) die bereits begangen wurde, hätte den Kongofluß mit dem Nil-System zusammengebracht, während die zweite (nach Durchquerung des Tanganyika-Sees) durch deutsches Gebiet bis Dar-es-Salaam hätte fortgesetzt werden können. Beide Pläne wurden jedoch bis auf weiteres zurückgestellt, da es interessanter schien, zuerst einen Weg nach dem Süden des Kongostaates zu öffnen. Die diesbezügliche Konzession wurde am 18. Juni 1903 der C. des Ch. de F. du C. S. auf G. R. N. erteilt.

Der neue Plan beruht auf dem Grundsatz möglicher Ausnutzung des schiffbaren Kongoflusses, der von seiner Mündung bis zu den im Herzen des Katangalandes befindlichen Kalengwefällen nur an drei Stellen von Stromschnellen unterbrochen wird; nämlich 1. zwischen Matadi und Leopoldville (die von der bekannten, 400 Kilometer langen Kongo-Bahn (Comp. du Chem. de fer du Congo) umgangen werden); 2. zwischen Stanleyville und Ponthiersville und 3. zwischen Sendwe (Kindu) und Buli. (Kongolo.) Es waren infolgedessen, um von Matadi aus nach dem Katangagebiete zu gelangen, noch zwei voneinander unabhängige Eisenbahnstrecken zwischen den letztgenannten Punkten zu bauen; Hiervon ist die erste (Stanleyville-Ponthiersville; 126 Kilometer lang) bereits fertiggestellt; von der zweiten (etwa 340 Kilometer langen) liegen bis jetzt 140 Kilometer Schienen, während der Unterbau am zweihundertsten Kilometer angelangt ist (Gegenwärtig arbeiten mehr wie 5000 Weiße und Eingeborene an dem Werke; man rückt mit 10—12 Kilometer Geschwindigkeit im Monate vor und hofft im Jahre 1910 den Endpunkt (Buli) erreicht zu haben, der den Kongofluß dann wieder bis zu den Kalengwe-Fällen freigegeben wird.

Die in deren nächster Nähe entdeckten Zinnlager (siehe Abschnitt V) könnten dann sofort von der Union Minérale du Haut Katanga in Angriff genommen werden. Anders liegen die Verhältnisse allerdings für den (ganz im Süden des Katangalandes befindlichen Kupferbezirk: denn um ihn zu erreichen, müßte von den Kalengwe-Fällen auch noch eine etwa 375 Kilometer lange (von der später noch zu besprechenden Comp. du Ch. de fer du Katanga auf dem Papier schon vorbereitete) Verbindungs-

linie — durch schwieriges Terrain — gebaut werden. Wenn man sich als deren Endpunkt Kambobe denkt, so hätten die auszuführenden Kupfererze bis zur Mündung des Kongoflusses folgenden Weg zu nehmen: Kambobe—Kalengwe (Eisenbahn) 375 Kilometer, Kalengwe—Buli (Fluß) 640 Kilometer, Buli—Kindu (Eisenbahn) 340 Kilometer, Kindu—Ponthierville (Fluß) 260 Kilometer, Ponthierville—Stanleyville (Eisenbahn) 125 Kilometer, Stanleyville—Leopoldville (Fluß) 1600 Kilometer und Leopoldville—Matadi (Eisenbahn) 400 Kilometer. Zusammen also 1240 Kilometer Schienen- und 2500 Kilometer Wasserwege.

Die gegenwärtigen Tarife für Ausfuhr-Erze betragen in: Netz der Compagnie des Chemins de fer du Congo Supérieur aux Grands Lacs Africains (eins ins andere) 10 Centimes die Kilometertonne und 5 % vom Werte des Transportgegenstandes. Obwohl die Gesellschaft die Erzbeförderung aus dem Katangaland keineswegs als ihren Hauptberuf, sondern nur als eine — allerdings sehr erwünschte — Beigabe betrachtet, würde sie, wie uns von gut unterrichteter Seite versichert wird, auf regelmäßige Versendungen in größeren Mengen (Schiffsloadungen und volle Züge) gerne ganz bedeutende Ermäßigungen bewilligen. Wenn man — unter dieser Voraussetzung — nun als zukünftigen Erztarif den bisherigen Satz der Compagnie du Chemin de fer du Congo ($4\frac{1}{2}$ Centimes die Kilometer-Tonne) zugrunde legt, und den voraussichtlichen Tarif für die Wasserwege auf 3 Centimes schätzt, gelangt man zu folgendem Ergebnis: 1. 1240 Kilometer Eisenbahn zu $4\frac{1}{2}$ Centimes = 56,— Fres.; 2. 2500 Kilometer Fluß zu 3 Cts. = 75,— Fres., Umlade- und sonstige Spesen (hochgerechnet) 15 Fres., und Meeresfrachtkosten Matadi—Europa 35 Fres., zusammen also 180 Fres. etwa. Hierbei ist nochmals zu betonen, daß dies nur Schätzungen sind, die man wohl als ein Minimum betrachten muß. Auf Grundlage des später noch zu besprechenden Tarifs der Rhodesian Railways ($6\frac{1}{4}$ Cts. der Kilometer) würde die Strecke Katanga—Matadi (1240 und 2500) = 3740 mal $6\frac{1}{4}$ = 233 $\frac{3}{4}$ Fres. kosten; hierbei ist allerdings die Wasserfahrt der Eisenbahn gleich gerechnet, was selbstredend verhältnismäßig zu hoch ist. Bei den niedrigen Gestellungskosten (siehe oben) und den heutigen Preisen von 56—58 Liversterling für Kupfer kann daher die Compagnie des Chemins de fer du Congo Supérieur aux Grands Lacs Africains wohl eines Tages auch für die Kupferbeförderung aus den Südbergen in Frage kommen, vorausgesetzt, daß die Compagnie du Ch. de fer du Katanga die nötige Anschlußlinie nach einem Punkte unterhalb der Kalengwe-Fälle gebaut haben wird.

Bisher konnte die Möglichkeit einer Erzausfuhr durch Vermittelung der Grands Lacs-Gesellschaft kaum ernsthaft in Betracht gezogen werden, da der Lauf des (in diesem Teile von Papyrus-Stauden ganz durchwachsenen) Kongoflusses zwischen Buli und den Kalengwe-Fällen (besonders vom Rifale-See an) erst in jüngster Zeit als schiffbar erkannt worden ist, und man (vom Fehlen der Zukunftslinie Kambobe—Kalengwe ganz abgesehen), vorher natür-

lich überhaupt nicht daran denken konnte, die Kupfererze aus dem Süden bis zum Endpunkte der letzten Teilstrecke Buli zu befördern.

Man hofft — nach Herstellung einer papyrusfreien Fahrinne — überall mit Schiffen bis zu 500 To. Raumgehalt durchkommen zu können. Die ganze Reise würde etwa 30—40 Tage dauern. Immerhin hat die Sache auch jetzt noch einen kleinen Haken; die Schifffahrt auf dem Kongoflusse ist nämlich an gewissen Punkten und zu gewissen Jahreszeiten manchmal immer noch nicht ganz so sicher, wie sie eigentlich sein sollte; es bleibt daher nach dieser Richtung wohl noch allerlei zu tun, bevor man einen regelmäßigen Dienst für eine in Mengen zu befördernde Ware, wie Kupfer, wird einrichten können. Da die auf dem Kongo verkehrenden Schiffe, wie gesagt, höchstens 500 To. fassen, und der Weg sehr weit ist, müßte die Gesellschaft, um den voraussetzlichen Verkehrsansprüchen gerecht zu werden, eine große Flotte in den verschiedenen Teilstrecken einrichten und über ein sehr bedeutendes Wagenmaterial verfügen. Ferner hätte sie — infolge der zahlreichen Umladungen — ein großes Personal an schwarzen Arbeitern sowohl, wie an weißen Aufsehern zu beschäftigen.

[Zum Schluß sei noch erwähnt, daß sie den Bahnbau nicht selbst ausführt, sondern — dem Pflichtenhefte gemäß — die nötigen Arbeiten in Afrika dem Staate überlassen hat. Sie hat letzterem nur seine Auslagen zu zahlen und ihm das nötige Material, soweit es aus Europa kommt, in Antwerpen zur Verfügung zu stellen. Um den Bahnbetrieb natürlich hat sie sich selbst zu kümmern. Bei der Gründung wurde ihr ein großer Landbesitz (etwa 4 Millionen Hektar) zugesprochen, der gemeinschaftlich mit dem Staate auszubenten ist. Das Grundkapital der Gesellschaft ist erschöpft; sie hat daher jüngst eine Kapitalerhöhung von 25 Millionen Francs vorgenommen, mit der statutengemäß die unentgeltliche Zuerteilung weiteren Landbesitzes in dem Anfangs-Verhältnisse (4 Millionen Hektar für 25 Millionen Francs Kapital verbunden war. Auf dem Grundeigentum der Gesellschaft wurden in den letzten Jahren verschiedentlich Kupferspuren entdeckt. Bis jetzt mußte zur Dividendenzahlung stets noch die Staatsgarantie in Anspruch genommen werden, im letzten Jahre für 556 946 Francs und im vorletzten für 365 116 Francs.]

3.

Während die Compagnie des Chem. de fer du Congo Sup. aux Grands Lacs Africains in aller Stille ihre Arbeiten fortsetzt, gab die Frage der Verbindung der Erzbezirke mit dem Hafen Beira zu schwierigen, kürzlich erst beendeten Verhandlungen Anlaß, bei denen nicht nur auf die verschiedenartigsten geldlichen, sondern auch auf sehr wichtige politische Interessen Rücksicht zu nehmen war. Die genannte Verbindung soll durch Vermittlung der einen Teil der zukünftigen Cap-Kairo-Bahn bildenden North-Rodessian

Railways hergestellt werden, die vor einigen Jahren schon bis zum heutigen Endpunkte Brocken-Hill gelangte, aber infolge der schlechten wirtschaftlichen Lage bis jetzt nicht weitergebaut wurde.

[Bei dieser Gelegenheit ist wohl ein kurzer Rückblick auf die bisherige Entwicklung des südafrikanischen (bzw. rhodesischen) Netzes gestattet: Die British South African (Chartered) Comp. wurde im Jahre 1889 zum Bau einer Linie von Kimberley nach Brybourg ermächtigt, die bereits im Jahre 1890 beendet wurde. Im Jahre 1893 gründete man hierauf die Betschuanaland Railways Company, die den Auftrag hatte, den Bahnbau von Brybourg bis Mafeking auszudehnen. Nach Erreichung dieses Zieles fuhr man sofort mit dem Weiterbau über Palachwe nach Bulawayo fort, wo die Schienen am 19. Oktober 1897 anlangten. Während dessen blieb man auch an der Ostküste Afrikas nicht untätig. Auf Grund eines im Jahre 1891 zwischen England und Portugal abgeschlossenen Vertrages schuf die Chartered unter dem Namen Beira Junction eine Bahnverbindung zwischen Beira und Fontesvilla, und, unter dem Namen Beira Railways-Company eine Aktiengesellschaft, die eine Eisenbahn zwischen letztgenanntem Orte und Umtali an der portugiesisch-rhodesischen Grenze zu bauen hatte. Im Jahre 1898 war dieselbe nach Überwindung großer Schwierigkeiten beendet. Von Umtali aus bis Salisbury wurde die Linie von der im Jahre 1897 zu diesem Zwecke gegründeten Mashonaland Railways Comp. fortgesetzt, unter deren Verwaltung später die ganze Strecke Beira-Salisbury, (die alles in allem etwas über 3½ Millionen gekostet hatte,) kam. Die Vereinigung der, wie wir oben gesehen haben, bis Bulawayo gebauten Kaplinie mit der bei Salisbury zu Ende gehenden Beira-Linie erfolgte durch eine weitere, im Jahre 1899 gegründete Aktiengesellschaft, die Rhodesia Railways Compagnie, die in alle Rechte der Betschuanaland-Railways eintrat. Die Rhodesia-Railways, deren Arbeiten leider durch den Transvaal-Krieg unterbrochen wurden, baute nun einerseits eine Verbindungslinie von Bulawayo nach Salisbury (im Jahre 1902 beendet), und ferner die Nordlinie, die von Bulawayo aus zuerst in nordwestlicher Richtung durch das Kohlengebiet Wankie nach dem Zambezi-Flusse zu geht, und sich kurz vor dessen Überschreitung dann wieder nach Nordosten wendet, um über Kafue zu ihrem gegenwärtigen Endpunkte (Brockenhill) zu gelangen. Hiermit ist sie 3300 Kilometer von Kapstadt entfernt. Die Entfernung zwischen Brocken-Hill und Beira beträgt 1327 englische Meilen gleich 2135 Kilometer, und zwar Brocken-Hill-Bulawayo 1057 Kilometer, Bulawayo-Salisbury 483 Kilometer und Salisbury-Beira 595 Kilometer. Es ist die Rede davon, falls der Verkehr es verlangen sollte, die aus der Karte ersichtliche Ecke durch eine unmittelbare Verbindung in gerader Linie zwischen Salisbury und Kafue oder gar Brocken-Hill abzuschneiden. Hierdurch würden mindestens 350 Kilometer gewonnen.]

Es handelt sich nunmehr darum, das nordrhodesische Netz nach Norden in der Richtung auf die Kongogrenze auszuweiten.

(Hierbei sei gleich von Anfang an bemerkt, daß die betreffende Strecke nicht als Teil der vielgenannten Kap-Kairo-Linie zu betrachten ist, sondern nur eine Abzweigung derselben darstellt, während die Kap-Kairo-Linie selbst am Südzipfel des Kongostaates vorbei durch englisches Gebiet in nordöstlicher, bzw. nördlicher Richtung nach dem Tanganjika-See zu geführt werden soll.)

Als Grundsatz für die Fortsetzung des Schienenwegs nach dem Kongolande wurde aufgestellt, daß jeder Staat,¹⁾ (wie bei der Loboti-Bahn), nur den auf sein eigenes Gebiet entfallenden Teil der Bahn zu bauen hat: Die Engländer sollen also nur bis zur Grenze vorrücken, von wo aus die Bahn durch das Kongogebiet von belgischen Unternehmern fortgesetzt werden soll. (Unter letzteren sind die im nächsten Abschnitte genauer zu behandelnde Comp. du Chemin de fer du Bas-Congo au Katanga und die mit ihr verbündete Comp. du Chemin de fer du Katanga zu verstehen.) Die diesbez. Abmachungen wurden mehrmals geändert. (Siehe Karte III.)

Der ursprüngliche Plan war für die englischen Interessen am günstigsten; man hatte anfangs nämlich die Absicht gehabt, die Strecke über die englische (nahe bei der Kongogrenze liegende zu $\frac{2}{3}$ der Tanganjika- und zu einem Drittel der Chartered eigene) Kausanshi-Kupfergrube zu leiten. Zu diesem Zwecke würde die Bahn einen großen Bogen nach Nordwesten und Westen beschreiben haben, der einen recht beträchtlichen Teil Rhodesiens aufgeschlossen hätte. — Da es den Engländern jedoch nicht gelang, die Geldmittel für die lange Strecke Broden-Hill-Kausanshi zu beschaffen, mußte dieser Ursprungsplan, so gerne Herr Williams ihn auch ausgeführt hätte, wieder aufgegeben werden. Zu seinem Ersatz schloß man im Juli 1908 einen zweiten Vertrag ab, der einerseits von der British South Africa (Chartered) Comp. und andererseits von der Union Minière du Haut Katanga, der Comp. du Chemin de fer du Bas-Congo au Katanga und der Comp. du Chemin de fer du Katanga unterzeichnet wurde.

Hierdurch wurde der erste Plan dahin abgeändert, daß die Kausanshi-Grube als Eisenbahnziel bis auf weiteres nicht mehr in Betracht kommen sollte, und dem englischen Teile der Strecke eine mehr nördliche Richtung über Ndola hinaus gegeben wurde. Von der Grenze ab wäre die Linie dann von den Belgiern über Mabaya nach der ersten großen Kupfer-Grube „Etoile du Congo“ und dann in westlicher Richtung über Kambove und Kuve der Benguela-Bahn entgegen fortzusetzen. Dieser Plan hatte dem ersten gegenüber den Vorteil, daß er sofort einen größeren Teil der belgischen Erzzone mit dem Weltverkehr in Verbindung gebracht hätte. Die Länge der Gesamt-Linie

1) Hiermit ist selbstredend nicht gemeint, daß es sich um „Staatsbahnen“ handelt.

Broden-Hill-Kabovo wurde auf 450—500 Kilometer geschätzt, wovon ungefähr 300 auf den englischen Teil entfallen wären. Die Strecke Grenze-Stoile du Congo wäre etwa 90 Kilometer lang geworden. Engländerseits war der Bau bereits der bekannten englisch-südafrikanischen Unternehmungsfirma „Pauling“ übertragen worden, die spätestens Ende Januar 1909 an Ort und Stelle hätte beginnen sollen. Die Dauer der Bahnarbeiten schätzte man auf $1\frac{1}{2}$ —2 Jahre. In letzter Stunde fiel auch dieser Plan ins Wasser und wurde am 10. Dezember 1908 durch einen dritten Vertrag ersetzt: Die neue Vereinbarung brachte der vorhergegangenen gegenüber dem belgischen Kongo weitere Vorteile, indem sie den Eintritt der Bahn in belgisches Gebiet nicht mehr nach Mabaya, sondern schon über Vana-Mkwa, (dem Orte Ndola gegenüber) verlegt, in die Gegend von Kabalo. Auf diese Weise wird ein noch größeres Gebiet der Landschaft Katanga mit der Außenwelt in Verbindung gebracht, während die Gesamtlänge der Linie selbst kaum eine Änderung erfährt. (Man schätzt Broden-Hill-Kabalo auf 200 und Kabalo-Stoile du Congo auf 250, zusammen also 450 Kilometer.)

Der Hauptgrund für diese, auf den ersten Blick vom englischen Standpunkte aus schwer verständliche Änderung ist wiederum in geldlichen Schwierigkeiten der Engländer zu suchen: Die Chartered Company, der nach dem Juli-Vertrage die Rolle zufiel, die für den englischen Teil der Bahn nötigen Mittel zu beschaffen, hatte nämlich darauf gerechnet, daß sie von den Nachlassverwaltern des Beit'schen Vermögens unterstützt würde. Ein genaues Studium des Beit'schen Testamentes ergab jedoch — was man eigentlich vorher schon hätte wissen können —, daß das hinterlassene Geld ausschließlich im Interesse der zukünftigen Kap-Kairo-Bahn verwandt werden darf, (nicht aber für die fragliche Linie, die nur als Anschlußstrecke aufzufassen sei.) Infolgedessen erklärte sich die Chartered für unfähig, bei der gegenwärtigen Börsenverfassung das nötige Geld zusammenzubringen. Sie suchte sich daher mit Herrn Williams in Verbindung, der gemeinschaftlich mit den Belgiern die Schwierigkeit durch die nochmalige, oben erwähnte Verlegung der Linie umging; denn dadurch, daß ein größerer Teil der Strecke nimmehr auf belgischem Boden läuft, haben auch die Belgier einen entsprechend größeren Teil der Gesamt-Unkosten zu tragen.

Die anfangs d. J. zum Bau der englischen Teilstrecke (Broden-Hill-Kongogrenze [Kabalo] von der Gruppe Williams gegründete englische Aktien-Gesellschaft heißt Rhodesia-Katanga-Junction Railways and Mineral Comp. Sie wurde mit einem Aktienkapital von Silbersterling 1 510 000 (1 500 000 Stamm-Aktien von je Silbersterling 1 und 200 000 B-Aktien zu 1 sh) ausgestattet. Sie kann ferner bis zu 800 000 Silbersterling Schuldberechtigungen ausgeben, wovon eine erste Reihe von 625 000 Silbersterling sofort untergebracht werden soll. (U. a. nimmt die Firma Pauling als Abschlagszahlung hiervon 225 000 Silbersterling.) Der Zinsendienst wird 20 Jahre lang von der Tanganyika gewährleistet. Die Anleihebesitzer

haben 5 Jahre lang das Recht, ihre Stücke zum Nennwerte in Aktien umzutauschen. Von den Stammaktien werden vorerst nur 593 750 Stück ausgegeben. Hierbon empfängt die Tanganyika für ihre (bereits im Kapitel IV aufgezählte) Einlagen 500 000, sowie 44 500 B-Aktien und 178 000 Libersterling Schuldverschreibungen.

Wenn durch diese neue Änderung keine Verzögerung hervorgerufen wird, hofft man im ersten Viertel des nächsten Jahres mit dem Bau beginnen zu können²⁾ und in 1½–2 Jahren bei der *Etoile du Congo*-Grube angelangt zu sein. Der Bau der Linie selbst soll keine besonderen Schwierigkeiten bieten. Sie geht über eine mäßig gewellte, hier und da bewaldete Ebene. Weder größere Gewässer, noch Gebirge werden zu überschreiten sein. Infolge der günstigen Terrain-Verhältnisse erbot die Firma Pauling sich, den Bau der Strecke Grenze-Kambove für 90 000 Frs. den Kilometer, und Brocken-Hill-Grenze sogar noch für weniger auszuführen. Die Gesamtkosten der Verbindungslinie würden sich also auf 40–50 Millionen Francs belaufen.

²⁾ Die Ingenieure sind wohl bereits an Ort und Stelle angelangt.

(Schluß folgt.)